

27 908 [2]

2048.

~~698-2~~

Reise eines Liefländers

von

Riga nach Warschau,

durch Südpreußen, über Breslau, Dresden,
Karlsbad, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg,

München, Salzburg, Linz, Wien

und Klagenfurt,

nach B o h e n i n T y r o l.

2. Zweites Heft.

Enthaltend

die Reise durch Lithauen,
und eine Schilderung von Warschau, nebst Anekdoten
aus der Geschichte des Konstitutions-Reichstages,
mit den Bildnissen der vornehmsten Theilhaber
begleitet.

J. J. Schickel

Berlin, 1795.

bei Friedrich Vieweg dem ältern.

*Lit. podria
Europe*

Dritter Abschnitt.

Warschau.

Staatsbürgerliche Verhältnisse der Bewohner von Polen überhaupt. Grundsatz der polnischen Verfassung. Wer ein echter polnischer Edelmann ist. Bund der Edelleute. Knoten dieses Bundes der König. Die drei Staatsmächte, bei wem? Freiheit der Edelleute. Ihre Vorrechte. Hoffnung zur Krone. Ausschließender Güterbesitz. Natur der adelichen Erbgüter. Freiheit der Person. Was ein Todtschlag den Edelmann kostet? Was einen Bürgerlichen? Fürsten, Grafen, Knees, Marchese. Das polnische Indigenat. Erhebung in den Adelsstand. Wodurch man den Adel verliert? Die drei Stände des Reichs. Der König und dessen Vorrechte. Der Senatorenstand. Der Fürst: Primas. Die Bischöfe, Wojwoden, Kastellane, Marschälle, Kanzler, Schatzmeister. Der Ritterstand. Ursprung desselben und Wachsthum seiner Macht. Das liberum veto. Aemter, die aus seinem Mittel besetzt werden. Deren Eintheilung. Obersekretaire. Reichsreferendare.

Hoffschaksmeister. Unterkämmerer. Fahnräger.

Schwertträger. Stallmeister. Küchenmeister. Mund-

schenken, Truchses, Kanzleiregenten, Metrikanten,

Großschaksnotare, Kron- und Schaksbewahrer, In-

sigatoren, Großfeldherren, Unterfeldherren, Feld-

notare, Großfeldwachmeister, Lagermeister, Ge-

schaksmeister, Generalstarosten. Die Dignitarien

oder Besitzer der Landämter: Unterkämmerer, Fahn-

träger, Richter, Truchses, Mundschenk, Unterrich-

ter, Untertruchses, Untermundschenk, Jägermeister,

Wortmeister, Schwertträger, Unterrottmeister, Schaks-

meister, Marschälle, Civunen, Horodnicki. König-

liche Güter. Starosten. Vicestarosten. Burggra-

fen. Notare. Unadente Einwohner von Polen.

Betrachtung über die verfassungsmäßige vollkommene

Freiheit und Gleichheit der polnischen Edelleute.

Bauern. Ihr Zustand. Ihre Klassen. Aufhebung

der Leibeigenschaft von einigen polnischen Großen

glücklich unternommen. Die Bürger der adelichen

und geistlichen Städte. Die Bewohner der könig-

lichen und der Municipalstädte. Die niedere Geis-

lichkeit. Die Juden.

Ehe ich zu der Schilderung der Lebensart, der Sitten und des Charakters der Bewohner von Warschau übergehe, wird es nöthig seyn, etwas von den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Bewohner von Polen überhaupt zu sagen. Manche Erscheinungen in jenen werden sich sodann, ohne daß es vieler Worte bedarf, aus diesen erklären lassen.

Der Verfassung von Polen, wie sie seit Errichtung der sogenannten *pacta conventa* im Jahre 1572, und seit der Einsetzung des immerwährenden Rathes im Jahre 1776 besteht, liegt der Satz zum Grunde: Bei dem eingebornen Landbesitzer ist alle politische Auszeichnung und Wichtigkeit, er allein ist Staatsbürger *).

*) Man vergleiche bei den folgenden staatsrechtlichen Angaben Lengnich Jus. publ. Pol. II. Tom. Gedani, 1742 — 1744. Was er bei den hier behandelten Gegenständen nicht anführt, oder was ich nicht anführe, oder worin ich von ihm abweiche, das ist durch Gesetze, die nach der Erscheinung sei-

Wer in Polen Land besitzt, von einem polnischen Vater geboren ist, der Land besaß, (mit der Mutter nimmt man es nicht so genau) auf seinen Gütern unabhängig lebt und kein bürgerliches Gewerbe treibt, der ist Edelmann; mithin ist jene Auszeichnung, Wichtigkeit und Staatsbürgerschaft in Polen ausschließend bei dem Edelmann.

Jeder dieser Edelleute ist frei und unumschränkt in seinem Gebiete, mithin ist die gesammte Gesellschaft der Edelleute frei und unumschränkt im ganzen Lande.

Diese Gesellschaft wird geachtet, der Freiheit ihrer Personen und der Sicherheit ihres Eigenthums wegen, in einem Bund getreten zu seyn, welchem eine allgemeine Uebereinkunft zum Grunde liegt. Die Bedingnisse dieses Bundes bilden die Gesetze des Landes. Da

nes Buches gegeben worden, oder durch neuere von außenher angerathene Einrichtungen, oder durch Mißbräuche, aus dem polnischen Staatsrechte entweder verdrängt, oder demselben hinzugesetzt worden.

Die Vorschriften für das Wohl des Einzelnen und Aller enthalten, so sind sie verbindlich für Einen und für Alle. Nur ihren Entscheidungen ist der Einzelne unterworfen, weil sie von ihm selbst und seinesgleichen kommen, nur nach ihnen kann also auch das Ganze handeln. Dies ist so wesentlich, daß Einer und Alle ihre Freiheit und Sicherheit verlieren, wenn nach fremden Vorschriften entschieden und gehandelt würde.

Die Gesellschaft wählt sich zum Knoten ihres Bundes, aus ihrem Mittel, frei, einen König. Dieser König soll die Ausübung ihres Willens, das heißt, der Landesgesetze haben, und auf seiner Person sollte die Majestät der Gesellschaft haften. Jene Ausübung hat er seit der Errichtung des immerwährenden Rathes nicht mehr, und von der Majestät ist ihm viel abgeschnitten.

So wie also die Nation, d. i. die Gesellschaft der Landbesitzer *), in ihren Stell-

*) Polnisch Ziemiańskie, terrigenae, auf dem Lande geboren. Dieses Wort bezeichnet, so wie

vertretern, Gesetze giebt, so besorgt sie nun auch die Ausübung derselben, in andern Stellvertretern. Ersteres thut sie durch den Reichstag, letzteres durch den immerwährenden Rath; und diese beiden Staatsmächte haben die dritte, die richterliche, zur nothwendigen Folge.

Diese drei Gewalten stehen ausschließend bei dem vorhin bezeichneten Adel, und die daraus herfließende Freiheit kommt keinem andern Einwohner des Landes zu gute, als dem Edelmann, dessen sämtliche Rechte daraus herfließen.

Die wichtigsten dieser Vorrechte sind folgende:

Der Edelmann hat ausschließende Ansprüche auf alle weltliche und geistliche Ehrenstellen

die Wörter *indigena, terrestria bona possidentes, nobiles possessionati*, den eigentlichen Stimm-, Wahl-, Aemter- und Regierungsfähigen Adel, zum Unterschiede von dem gemachten Adel und den Bürgerlichen. Man findet weiterhin mehr hierüber.

und Staatsämter, die erhabensten, die Würde des Königs und des Fürsten, Primas, nicht ausgenommen.

Michael Wisniowiecki, Johann Sobieski, und Stanislaus Poniatowski waren vor ihrer Erwählung, polnische Edelleute. Indessen ist der Genuß dieses Vorrechts nicht der sicherste für den polnischen Adel, und noch immer ist er, wenn man ihm denselben gestattete, die Quelle der schrecklichsten Unordnungen gewesen. Es ist unmöglich, daß ein König von Unterthanen, die Selnesgleichen waren, und auf einem vertrauten Fuße mit ihm standen, geziemend geachtet und geehrt werden kann; es ist unmöglich, daß Eifersucht und Neid unaufgeregt bleiben, wenn seine Verwandten andern vorgezogen und durch Würden und Güter ausgezeichnet werden; es ist unmöglich, daß ein König, der nicht selbst außerordentliches Reichthum besitzt, die Kosten der Majestät bestreiten kann, für die der Staat selbst so wenig ausgesetzt hat; es ist unmöglich, daß

die benachbarten Mächte, die in ihrem politischen Systeme Polen mit berechnen, sich nicht in das Wahlgeschäft mischen, und durch ihren Einfluß, ihre Drohungen und Bestechungen Partheien errichten, und alle die aus der polnischen Geschichte satksam bekannten Auftritte verursachen sollten.

Der Edelmann besitzt ausschließend alle Landgüter in Polen, bis auf die, welche den großen Städten zu besitzen erlaubt ist. Die Staatsgüter und die königlichen Tafelgüter glaubt er, insofern seine Genossenschaft den Staat bildet, auch zu besitzen, und deshalb hat er ausschließende Ansprüche auf sie, wenn sie vergeben werden, ja, er hat, wie die Geistlichkeit, einen großen Theil derselben an sich zu bringen und in Erbgüter zu verwandeln gewußt. Die Beschaffenheit seiner Erbgüter ist aber ganz eine andre, als die der königlichen, geistlichen und städtischen. Nur durch sie wird er der besitzliche Edelmann, dem die Gesetze so viel Vorrechte gewähren.

Sie dürfen nicht mit Soldaten besetzt, kein Lager darf in ihrem Umfange geschlagen werden; was ihr Besizer an Metall, Salz, Schwefel und andern Gruben auf seinem Gebiet entdeckt, benützt er zu seinem eignen Vortheil, nicht, wie anderwärts, der Staat; die Flüsse, die durch sie hinströmen, gehören dem Besizer, so weit sie sein Gebiet berühren, doch mit Ausschluß solcher, die durch die Gesetze für öffentliche erklärt worden sind. Die Erbfolge auf diesen Gütern steht allein bei den Söhnen; die Töchter werden mit einem Braut schatz abgefunden, der nicht über den vierten Theil des Werths derselben steigen darf. Auf die Güter selbst können sie, so lange Söhne vorhanden sind, keine Ansprüche machen; sind diese aber nicht da, so treten die Töchter in den Besitz der Güter und bringen sie ihren Männern zu. Sind auch keine Töchter da, so fallen die Güter, nicht nach der natürlichen Erbfolge, sondern nach den Regeln der Rekognition, die in Polen gilt, an den nächsten

männlichen Seltenerverwandten des Vaters, entweder an dessen Bruder oder dessen Sohne. Auch kann kein Erblasser über solche Güter willkürlich verfügen, sondern er muß sie dem rechten Erben vermachen. Werden endlich solche Güter verschuldet und überläßt sie der Schuldner seinen Gläubigern, so gehen sie dadurch nicht für ihn verloren. Die Gläubiger werden, nach der Priorität, in die Güter eingelassen und benutzen sie, aber nur als Pfandhaber, so lange bis sie sich bezahlt gemacht haben. Der Eigenthümer kann sie immer wieder eintösen, wenn er im Stande ist, die Jura crediti an sich zu kaufen, und dann ist er wieder Besitzer, wie vorher. Güter dieser Art können in ihrer Beschaffenheit nicht verändert, mithin nicht vom Staat eingezogen werden; man muß erst öffentlich anfragen, ob irgend jemand da sey, der Ansprüche daran hat und beweisen kann, und findet sich ein solcher, so tritt er in den Besitz; und wenn auch seine Abstammung von dem vorigen Be-

fter in die Jahrhunderte zurückginge; findet
 sich aber keiner, so wird zwar die Raducität
 über diese Güter verhängt, aber eingezo-
 gen können sie darum doch nicht werden, sondern
 der Staat muß sie wiederum einem Edelmann
 übergeben. So bleibt den Gütern beständig
 ihre adeliche Natur, wie ihr Eigenthum bei
 den Familien, die sie anfangs besaßen und
 nicht förmlich Verzicht darauf thaten; und
 daher kommt es, daß die ärmsten Edelleute,
 wenn sie nur beweisen können, daß ihr Vater
 ehedem ein so geeigenschaftetes Gut besessen,
 daß sie selbst nicht durch Handel oder Hand-
 werk die Rechte eines Edelmanns verloren
 haben, nach der Verfassung, dieselben Vor-
 züge genießen, wie der reichste, jetzt noch be-
 sitzliche Edelmann. Denn solch ein armer kann
 in Umstände kommen, die ihm erlauben, sich
 den Besitz seines Familiengutes wieder zu ver-
 schaffen, das viele Jahre aus einer Hand in
 die andre gehen kann, ohne daß die verarmte
 Familie ihr Eigenthum daran verliert.

Die Abgaben von diesen Gütern sind geringe, und können nur solche seyn, welche die gesetzgebende Macht, deren Mitglied der Edelmann selbst ist, festgesetzt hat. Eben so verhält es sich mit den Zöllen, von denen er zwar nicht mehr ganz frei ist, die aber verhältnißmäßig sehr geringe sind.

Seine persönliche Freiheit ist groß. Selbst im Fall eines Kriminalverbrechens bleibt er seiner Person so lange mächtig, bis er desselben gerichtlich überwiesen worden. Nur dann kann er verhaftet werden, wenn man ihn auf frischer That ertappt, z. B. bei Diebstählen, Mordbrennereyen, geflissentlichen Todtschlägen, Mädchen- und Weiberrauben, Plünderungen u. s. w. Am Leben kann er nur durch den Reichstag gestraft werden, und es finden sich in der polnischen Geschichte sehr wenig Beispiele, daß das Todesurtheil über einen Edelmann ausgesprochen und wirklich vollzogen worden wäre.

Er kann Todschläge mit Geld abkaufen. Begeht er einen solchen an einem Bürgerlichen, so bezahlt er 100 Mark; geschleht er an einem Adlichen, und zwar mit dem Säbel, so bezahlt er 240, mit dem Feuertgewehr 480 Mark, wozu noch eine Gefängnißstrafe von einem Jahr und sechs Wochen gefügt wird.

Ein Bürgerlicher hingegen, der einem Edelmann erschlägt, zahlt mit dem Kopfe.

Diese Rechte sind allen eingebornen Edel-leuten gemein, und Alterthum der Familie oder Reichthum machen keinen Unterschied. Daher sind alle Edelleute von Natur gleich. Die Vorzüge die einer vor dem andern hat, gehen nicht aus dem Grunde der Verfassung, sondern aus den Staatsämtern hervor, die er bekleidet. Ein Edelmann, der Senator ist, wird nur als Senator einem andern Edelmann vorgezogen. Auch die Unterscheidungen, die in andern Ländern durch die Titel: Herzog, Graf, Baron, unter dem Adel verursacht

werden, finden in Polen nicht statt, und es ist dem Könige nicht erlaubt, diese Titel einem eingebornen Edelmann zu verleihen, so wie ein solcher auch nicht darum anhalten darf. Vor etwas mehr als hundert Jahren wurde sogar durch ein Gesetz die Strafe der Ehrlosigkeit darauf gesetzt, wenn jemand durch auswärts erhaltenen Titel, Wappen und Siegel, die Gleichheit unter dem eingebornen Adel störte.

Indessen giebt es einige Familien, denen die Gesetze, der Gleichheit des Adels unbeschadet, den Fürsten- und Grafentitel erlauben. Es sind die noch blühenden von denen, deren in den verschiedenen Verträgen erwähnt wird, durch welche Lithauen, Kiew, Polshien und Braclaw, mit Polen verbunden wurden: die Ostrog, Czartoryski, Sangusko, Wisniowiecki, Radziwill, Sbaraz, Luzk, Czeterlinsky, Fürsten, und die Tenczyn und Olenski, Grafen. Die Ostrog und Wisniowiecki sind ausgestorben, die Sbaraz werden

von den Woronlecki fortgeführt, eben so die Grafen Tenczyn von den Ossolinski. Vor kurzem starb ein Olenski, aber ich habe noch keine sichere Auskunft, ob in ihm diese Familie ausgegangen ist. Von neuerer Schöpfung sind die fürstlichen Familien Ossolinski, Lubomirski, Sulkowski, und ein Zweig der Familie Sapieha, die der Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben hat, die aber diesen Titel in öffentlichen Verhandlungen weder brauchen noch empfangen; vom allerneuesten Dato sind die fürstlichen Familien Jablonowski und Poniatowski, mit welchen es eine ähnliche Bewandniß hat. Wenn der Erzbischof von Gnesen Fürst, Primas des Reichs, und der Bischof von Krakau Herzog von Severien genannt werden, so ruhen diese Titel nicht auf ihren Familien, sondern auf ihren Würden, und sie gehen auf ihre Nachfolger über. Die Oginski und Nassalski führen den Titel Knees, weil sie von russischen Familien abstammen. Außerdem sind noch mehrere Reichs-

grafen vorhanden und sogar ein Marchese; Wielopolski, der diesen Titel von der erloschenen Familie Myszkowski überkommen hat, die von dem Papst, Klemens dem Achten, denselben erhielt. Die Gesetze verbieten wiederholt, daß diese Titel ihren Besitzern irgend einen staatsbürgerlichen Vorzug vor den unbetitelten Edelleuten geben sollen, weder in Vergebung der Ehrenstellen, Aemter und Starosten, noch in dem Wahl- und Stimmgeschäfte und den öffentlichen Verhandlungen. Zum Zeichen der Gleichheit reden sich die Edelleute ohne Ausnahme mit Bruder an; der oberste Senator den gewöhnlichen Edelmann, und dieser, wenn er will, den obersten Senator; aber letzterer enthält sich dessen gewöhnlich aus — Ehrfurcht. Auch ist es hergebracht, daß man in öffentlichen Berathschlagungen den Senat mit der Benennung der ältern Brüder, und den Ritterstand mit der Benennung der jüngern Brüder bezeichnet.

Fremde Edelleute, die in Polen leben, oder daselbst von einem fremden Vater geboren sind, können nicht Theil an den Rechten des eingebornen Adels haben; sie müssen, mit Vorwissen des Staats, unter die Eingebornen aufgenommen werden. In ältern Zeiten war dies nicht nöthig. Damals wurden fremde Ankömmlinge aus Schlesien, Böhmen, Ungarn und Deutschland sogleich den Eingebornen zugezählt, wenn sie einen festen Wohnsitz gefunden hatten. Nach der Zeit aber ward das Gesetz gegeben, daß das Indigenat nicht heimlich, nicht vom Könige allein, sondern öffentlich, mit Einwilligung der Stände, verliehen werden sollte. Spätere Gesetze bestimmen noch, daß sich die Kandidaten des Indigenats auch um die Stimme des auf den Landtagen versammelten Adels der Provinz, in welcher sie sich bestzlich machen wollen, zu bewerben, und dessen Empfehlung für den Reichstag zu gewinnen haben. Auch wird das Indigenat nicht jedem ohne Unterschied verliehen,

sondern nur achtadelichen und verdienten Kandidaten. Deshalb müssen diese am Reichstage vor den Ständen ihre Verdienste erweisen, und ihren Adel, mittelst Zeugnisses des Fürsten, in dessen Lande sie geboren sind, darthun; sodann entscheidet erst der Reichstag, ob sie des Indigenats würdig sind oder nicht. Wenn Edelleute, die außerhalb Polen leben, das Indigenat erhalten, so macht man ihnen zur Bedingung, daß sie sich in Polen ansäßig machen; oft läßt man aber auch diese Klausel weg. Seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts ward gesetzlich bestimmt, daß die Neuaufgenommenen des Indigenats verlustig gehen sollten, wenn sie sich nicht vor dem nächsten Reichstage in Polen ankaufen; und daß das Indigenat denen nicht zu gute kommen sollte, die nicht zum römisch-katholischen Bekenntnisse übertrügen. Zudem müssen sie, weil sie durch das Indigenat Staatsbürger werden, dem Könige und der Republik den Eyd der Treue schwören. Uebrigens ist

der niedergeschriebene Beschluß des Reichstages wegen ihrer Aufnahme nicht genug; sie bekommen auch darüber ein eigenes Patent aus der Kanzley. Die Kosten, die mit diesem ganzen Geschäfte verknüpft sind, steigen sehr hoch, weil die Stimmen auf den Landtagen und am Reichstage selbst, so wie die Arbeiten der Kanzley, nicht umsonst gegeben werden. Dies ist der Hauptgrund, weßhalb das Indigenat in Polen so selten gesucht und verliehen wird, und weßhalb sich der polnische Adel mehr, als irgend ein anderer, von fremdem Blute rein erhalten hat.

Wenn diejenigen, die das Indigenat erhalten, mit ihrem Arme oder Vermögen das Vaterland geschützt haben oder noch schützen, oder wenn sie von fremden, alten Familien stammen, so können sie sogleich Staatsämter bekleiden; andern Falls können nur erst ihre Urenkel zu den Ehrenstellen und Geschäften

Der Stempelpapier für das Indigenatdiplom kostet allein schon 3350 polnische Gulden.

ber Republik zugelassen werden. Daher steht bald in den Reichstagsbeschlüssen, daß der Neuaufgenommene aller Rechte des polnischen Adels fähig sey, bald ist es ausgelassen. Nicht adelich Geborne, Einheimische wie Fremde, können in den Adel erhoben werden. Ehedem hatte der König dies Recht; jetzt müssen die Stände, mit Vorwissen des Rathes, auf Empfehlung der Senatoren, Reichsboten, Minister oder Generale, darüber entscheiden. Ein bloßes Königliches Adelsdiplom ist nicht hinlänglich, den Adel zu verleihen, es muß ein Reichstagsbeschluß, eine sogenannte Konstitution seyn. Uebrigens wird von den Kandidaten ebenfalls verlangt, daß sie römisch-katholisch sind, daß sie sich die Stimme und Empfehlung des Adels auf den Landtagen verschafft, und ihre Verdienste dem Reichstage dargelegt haben. Auch werden erst ihre Urkündel dem alten Adel gleich geachtet, und, wie dieser, zu den Staatsämtern gezogen, es müßte denn seyn, daß der erste Erwerbber

des Adels vorzügliche Verdienste besessen hätte.

Man glaube aber nicht, daß es mit diesen verlangten Verdiensten so genau geachtmen werde. Das Geld, welches auf den Landtagen und am Reichstage selbst, den Land- und den Reichsboten, die Einfluß haben, gegeben wird, bestimmt unbedingt das größere oder kleinere Verdienst. Dessenjenigen, die sich etwa dagegen setzen, oder daran zweifeln sollten, werden, durch eben diese Gründe, davon am kräftigsten und schnellsten überzeugt. In neuern Zeiten bedurfte es oft bloß der Empfehlung eines oder des andern auswärtigen Gesandten, den man von den Verdiensten des Suchenden überzeugt hatte, und der Reichstag that willig, was man verlangte.

Die Gesetze verbotenen nachdrücklich, daß ein Edelmann einem Unadelichen seinen Adel mittheile, oder ihn für seinen Verwandten ausgabe; daß jemand die Wappen von Familien brauche, zu denen er nicht gehöre; und

daß niemand kein Edelmann zu seyn vorgebe,
 der es nicht ist. Wird aber ein Edelmann
 von einem andern falsch beschuldigt, daß er
 nicht Edelmann sey, so kann er diesen gericht-
 lich belangen, und auf zu verfügende Todes-
 strafe wider ihn dringen.

Uebrigens gehen geborne wie gemachte
 Edelleute der Rechte des Adels verlustig, wenn
 sie Kaufmannschaft oder Handwerke treiben,
 oder Schenken halten, oder in den kleinen
 Städten Magistratsstellen bekleiden. In den
 größern können sie, ihrem Adel unbeschadet,
 solche Stellen annehmen; weil diese in dem
 Punkte den Edelleuten gleich sind, daß sie
 Landgüter besitzen dürfen. Ferner gehen solche
 Edelleute ihres Adels verlustig, die wegen
 Kriminalverbrechen, für ehelos erklärt worden
 sind; und endlich solche, denen der Adel, ohne
 daß sie Verdienste hatten, verliehen worden;
 ein Fall, der, nach der Bemerkung, die ich
 oben mitgetheilt habe, fast unerhört ist. Denn
 wer ohne Verdienste den Adel sich durch Geld

verschaffen konnte, kann ihn nicht, wenn er
 angefochten wird, sich durch Geld erhalten,
 und nur die Stände, die ihm gaben, können
 ihn nehmen, aber auch von neuem wieder
 geben. Nur verdienstlosen Edelleuten, die zu-
 gleich arm sind, könnte dieses Unglück bege-
 gen, von dem man in der polnischen Geschichte
 wohl wenig Beispiele finden möchte.

Da sich einmal die ganze Verfassung des
 Staats um den Adel drehet, so zielen, wie
 man aus obigem sieht, auch alle Gesetze und
 Einrichtungen zu seinem Vortheil, zu seinem
 Glanze, zu seiner Erhaltung und zu seiner
 Echtheit ab. Nur dieser echte Adel bildet die
 jenige Einwohnerklasse, aus welcher die Reichs-
 stände erlesen werden. Die Konstitution des
 immerwährenden Rathes nimmt drei solcher
 Stände an, den König, die Senatoren,
 die Ritter, aber eigentlich sind ihrer nur zwei:
 der Senatoren, und der Ritterstand*.)

*) Lengnich Jus. publ. Pol. Lib. II. Cap. I.

Kein älteres Gesetz weiß von drei Ständen, keines vermengt den König mit den Ständen. Die Gesetze wollen, daß der König die Stände zum Reichstag berufe, mit ihnen berathschlage und beschlesse. Sie selbst tragen an der Stirne den Namen des Königs, welcher erklärt, er habe sie nach dem Willen der Stände, vollzogen und bestätigt. Stirbt der König, so heißt es nicht, der Stand, sondern der Fürst ist todt, und dann verfügen alle Stände in den Geschäften des Staats, dann versammelt man sich zur Wahl, nicht eines Standes, sondern eines Königs, der, wenn er gewählt ist, und seine Pflichten anerkannt und geschworen hat, die Rechte der Stände bestätigt, und, wenn ihm die Reichsinsignien übergeben sind, eingeführt wird. Der König ist also durch die Gesetze von den Ständen unterschieden und über sie erhoben.

Da indessen die Einsetzung des immerwährenden Raths mehrere ältere Konstitutionen, theils aufhob, theils veränderte, und da

dieser Rath neuerlich als Staatsmacht, was er durch die Revolution zu seyn aufhörte, wieder hergestellt worden ist; so lassen wir es billig auch bei der Eintheilung in drei Stände, die das Gesetz, welches ihn errichtete, anzunehmen für gut befunden hat. Nach demselben ist

Der König das Oberhaupt der Nation, der erste Reichsstand, der Träger der Majestät der Republik, der Vorsitzer des immerwährenden Raths. Er beruft die ordentlichen und außerordentlichen Reichstage; weder der Reichstag noch der immerwährende Rath kann etwas beschließen, wenn er nicht gegenwärtig ist; unter seinem Namen werden alle Gesetze und Verordnungen des Reichstags und des immerwährenden Raths, und alle und jede öffentliche Urkunden ausgefertigt; in seinem Namen werden alle Gerichte gehalten und den Reichstags- und Relationsgerichten sitzt er in Person vor; er ertheilt neue Rechte und Privilegien und; bestätigt alte, insoferne

ste nicht den öffentlichen polnischen und Lithauischen Rechten zuwider sind; besetzt alle niedere geistliche, bürgerliche und soldatische Aemter; und kann noch endlich Universitäten und Schulen anlegen.

Dies sind die Vorrechte des Königs. Man sieht; daß kein wesentliches, welches ihm irgend einen bedeutenden Einfluß auf den Staat und dessen Geschäfte verschaffe, darunter ist. Vordemals hatte er wichtigere. Er besetzte alle hohe Staatsämter, geistliche, bürgerliche und kriegerische, und vergab die königlichen Güter und Starosteyen. Hierin lag die Quelle seiner Macht und seines Einflusses im Staate; denn, wer von ihm eine Stelle oder eine Starostey hoffte, war ihm ergeben, und wer eine oder die andere bekam, war, aus Dankbarkeit, sein Anhänger. So waren die Besitzer der höhern Würden, der ergiebigeren Starosteyen, die als Bischöfe, Woiwoden und Kastellane zugleich die Senatorenwürde bekleideten, bei den Staatsverhandlungen mit

der Stimmenmehrheit auf seiner Seite, und ein Theil des Ritterstandes, der Staatsämter, königliche Güter und Starostenen inne hatte, oder auf solche hoffte, ebenfalls. Dies hat aufgehört, seitdem der immerwährende Rath jene Stellen und Güter vergiebt, indem er dem Könige jedesmal drei Suchende vor schlägt, aus denen er Einen wählt: so sind dem Könige auf allen Seiten die Hände gebunden, und es ist kein wichtiges Staatsgeschäft vorhanden, dessen Besorgung er nicht, entweder mit dem Reichstag oder dem immerwährenden Rathe, theilen müßte. Man sieht also, warum es einer der ersten Schritte des Revolutionsreichstages war, letztern aufzuheben.

Der zweite Reichstand, der Senatorenstand, wird durch die Erzbischöfe, Bischöfe, Bonwoden, Kastellane und vornehmsten Minister gebildet. Mit diesen Würden ist die Senatorenstelle genau verbunden, und sie wird mit ihnen zugleich verliehen. Es

versteht sich, daß nur eingeborne, besitzliche Edelleute, die gleiche Rechte mit den andern Staatsbürgern genießen, übrigen Verdienste, das erforderliche Alter und Fähigkeiten haben, auch römisch-katholisch sind, diese Stellen bekleiden können.

Die Anzahl der Senatoren ist nicht immer dieselbe, und bald stärker, bald schwächer gewesen. Durch die doppelte Entgliederung Polens ist sie geringer, als je geworden.

Ehedem bildeten sechzehn dieser Senatoren, die vom Reichstage erlesen wurden, einen Rath, der dem Könige zur Seite war, und mit dem er die öffentlichen Geschäfte überlegte. Er konnte nichts ohne dessen Genehmigung verfügen, und in Fällen, wo die Meinungen getheilt waren, entschied die Mehrheit. An die Stelle dieses Rathes ist der immerwährende getreten, der aber auch Mitglieder aus dem Ritterstande hat, und ohne dessen Billigung der König ebenfalls nichts

beschließen kann. Bei demselben gilt der Einspruch eines Einzelnen nichts; er wird auch schon dadurch vermieden, daß in Fällen, wo man sich nicht vereinigen kann, gestimmt werden muß. Damit der König nicht Raths erbehrte, mußten die Senatoren im Lande bleiben, und konnten, ohne Einwilligung des Reichstags nicht verreisen; will jetzt der König eine Reise machen, so braucht er dazu die Genehmigung des immerwährenden Raths und dieser muß sich an den Ort verfügen, wo sich der König befindet. Reiset dieser, nach eigenem Willen, von Warschau weg, so bleibt die Wahl zu den Staatsämtern zwei Monat ausgefetzt; aber nach Verlauf derselben begiebt sich eines der Mitglieder zum Könige und stellt durch Briefwechsel den nöthigen Zusammenhang mit dem Rathe her. Die Senatoren haben den Titel Excellenz; Befoldung ziehen sie als solche nicht. Ihr Auskommen und ihren Glanz erhalten sie

durch die Einkünfte von andern Staatsstellen und von den ihnen verliehenen königlichen Gütern. Den ersten Rang unter ihnen nehmen die geistlichen Senatoren, die Erzbischöfe und Bischöfe, ein.

Schon in den ältesten Zeiten hatten diese viel Vorzüge vor den weltlichen, theils ihres geistlichen Amtes, theils der Gelehrsamkeit wegen, in deren Besitz sie ausschließlich waren. Ehedem bestanden sie aus zwei Erzbischöfen, dem von Gnesen und dem von Lemberg, und aus funfzehn Bischöfen. Diese Anzahl ist durch die doppelte Theilung vermindert worden. Der Erzbischof von Lemberg ist, seit der ersten, nicht mehr polnischer Senator; der Erzbischof von Gnesen wird es, als solcher, seitdem Gnesen preussisch geworden ist, nicht mehr seyn, aber wohl als Bischof von Krakau. Doch ist über diesen Gegenstand noch nichts bestimmt worden.

Auf dem Erzbischofe von Gnesen haftete Würde und Titel des Fürsten, Primas,
und

und dieser ist, als solcher, der erste unter den geistlichen Senatoren. Seine Vorrechte sind höchst wichtig. Er ist geborner Legat des Papstes; er ist Zwischenkönig, von dem Tode des einen Fürsten bis zur Einführung des andern, und besorgt während dieser Zeit königliche Obliegenheiten; wenn der König nicht im Lande ist, und er sieht eine Gefahr für den Staat aufsteigen, so kann er jenen sogleich davon benachrichtigen; er kann dem Könige Vorstellungen thun, wenn er von der Vorschrift des Gesetzes abweicht, und Dinge befiehlt, die demselben widersprechen *); er ist

*) Er muß aber bei der Ausübung dieses Rechts sehr behutsam sehn, und nicht auf bloßen Verdacht, sondern auf Thatfachen, die vom Könige auch wirklich herrühren, seine Erinnerungen gründen, und diese vorher, entweder schriftlich oder unter vier Augen, auch, zu noch größerer Sicherheit, nach Zurathziehung der Kanzler, vortragen. Des Königs Benehmen öffentlich rügen, ihn ohne Grund anschuldigen und die Staatsbürger dadurch gegen ihn aufbringen, wäre Hochverrath.

gebornen Kanonikus von Ploß; er hat das Recht Geld auszumünzen *) und auf den Gütern seiner Kirche zu jagen; er ist, wie seine Unterthanen, von Abgaben und Zöllen an die Boiwoden frei, und ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; er nimmt im immerwährenden Rathe den obersten Platz ein, selbst wenn ein Kardinal unter den beisitzenden Bischöfen wäre; er unterschreibt, wenn er im gedachten Rathe sitzt, seinen Namen nach dem Könige; ist dieser nicht gegenwärtig, so hat

*) Dies Recht kann er aber eben so wenig nutzen, als ehemals der Bischof von Ermeland, der es auch hatte. Spätere Gesetze nämlich haben das gesammte Münzwesen dem Könige und den Ständen übertragen, ohne deren Genehmigung niemand Geld schlagen darf; auch müßte der dadurch erhaltene Gewinn in den öffentlichen Schatz fließen.

Das Recht zu jagen war ehemals wichtiger, wo bloß der Herzog oder die, denen er es verkaufte hatte, jagen durften; jetzt haben es alle Edelleute mit dem Erzbischofe gemein. Eben so das Recht wegen der Abgaben und Zölle und der Gerichtsbarkeit.

er, wie während des Zwischenreichs, zwei Stimmen, um bei einer Stimmengleichheit, zu entscheiden; er weicht dem päpstlichen Nuntius nicht, und deshalb verhüten beide, an einem dritten Orte zusammen zu treffen; niemand darf, nach zwei alten Verordnungen aus den Zeiten Kasimirs des Großen, in seiner Gegenwart sich unanständiger Worte bedienen, noch Säbel oder Messer ziehen, bei einer Geldstrafe, die in des Primas Sackel fließt: c.

Zu seiner äußern Auszeichnung gehört, daß er den Purpur eines Kardinals trägt; daß ihm die andern Senatoren entgegen kommen, wenn er in die Stadt einzieht, wo der Reichstag gehalten wird; daß ihm einige das von begleiten, wenn er den ersten Besuch beim Könige abstatet; daß ihm die Marschälle dabei vorangehen; daß der König selbst aufsteht und ihm entgegen geht; daß ihm, wenn er sich öffentlich zeigt, ein Marschall aus dem Senatorenstande, von den Kastellanen

zweiter Klasse, den Stab vorträgt, gehend wenn der Primas geht, veltend wenn er fährt, aber immer zur Linken, weil der Kanonikus, der ihm ein Kreuz vorträgt, die Rechte einnimmt. Dieser Kreuzträger ist dem Primas zur Seite, wo er sich auch befindet, im Senat und auf dem Reichstage. Der Marschall des Primas ist Kastellan, und die Marschälle des Reichs sind nur Minister aus dem Senatorenstande; dagegen muß jener den Marschallstab dort senken, wo die Stäbe der Krone und Litthauens sich aufrecht zeigen. Noch hat der Primas, außer dem Marschall und Kreuzträger, einen Kanzler, einen Referendar, Kammerherrn, Stall-, Jäger-, Küchen-, Keller- und Silbermeister u.; und endlich noch das Recht, welches keiner der übrigen höchsten Staatsbeamten hat: daß die Glocken von Warschau geläutet werden, wenn es bei ihm Zeit zum — Mittagessen ist.

Man verzeihe mir die Anführung dieser letztern Kleinigkeiten. Sie stehen bloß als eine

Probe da, was eine vollkommen, freie, vollkommen, gleiche Nation gethan hat, um einen sogenannten Mitbruder zu zwingen, daß er diese vollkommene Gleichheit vergessen sollte.

Die Bischöfe haben, einer vor den andern, gewisse Auszeichnungen, die sich auf ihren Rang in der Kirche und im Senate, und auf den Vortritt beziehen, welche ich aber hier nicht anführen mag. Der König wählte sie ehemals und der Papst bestätigte sie; jetzt schlägt der immerwährende Rath ihm drei Kandidaten vor, von denen er Einen wählen muß. Sie können nicht zwei Bisthümer zugleich besitzen; aber man hat Ausnahmen von dieser Regel. Sie wechseln oft in ihren Stellen, und vertauschen bald ein niederes Bisthum mit einem höheren, bald ein minder einträgliches mit einem reichern; oft nutzen sie neben ihrem Bisthum, noch gewisse Abteyen und Propsteyen, um den Glanz ihrer Würde zu behaupten. Auf jedem Fall haben sie alle vortrefliche Einkünfte, aber der Bischof von

Krakau die reichsten. Vor Zeiten konnten sie, ohne Ausnahme, die Kanzlerwürde bekleiden, jetzt sind die vordern davon ausgeschlossen, sie müßten denn ihr höheres und reicheres Bis

keiten der eingebornen, besizlichen Edelleute,
in ihrem ganzen Umfange.

Den nächsten Rang nach ihnen nehmen
im Senatorenstande die Woiwoden ein. Ihr
lateinischer Name (palatini) stammt von den
Ämtern her, die sie ehemals im Pallaste, am
Hofe der Fürsten bekleideten. Von Rom und
Konstantinopel ging diese Benennung nach
Frankreich über, wo die Großen, die dem
Fürsten als Räte zur Seite waren, Palatine
genannt wurden. Von da kam sie nach Po-
len, wo man diejenigen damit belegte, die
unter den Baronen die vordersten waren, und
wo man zugleich die Provinzen, aus welchen
Polen bestand und diejenigen, die damit ver-
bunden wurden, Palatinate nannte. Ein Pa-
latin heißt in polnischer Sprache „Woiewoda“
(Herzog, Heerführer) und der Landes-
strich dem er vorstehet, „Woiewodtzw“
(Herzogthum). Die deutsche Sprache hat
die polnische Benennung beibehalten, und
man sagt Woiwode, Woiwodschaft. In

den ältesten Zeiten, als Polen noch unter mehrere Fürsten vertheilt war, deren jeder seinen eigenen Hof hatte, waren mehrere Vasalline zugleich vorhanden, welche die Krieger gegen den Feind führten, und daher den Namen *Woiwoden* erhielten. Auch nach der Vereinigung dieser Provinzen unter Einen Fürsten, wo einige Höfe eingingen, blieben mehrere *Woiwoden* übrig, die nun, anstatt dem Hofe vorgesezt zu seyn, größern Landesstrichen vorgesezt wurden, welche man daher *Woiwodschaften* nannte; denn in der Geschichte kömmt das Wort *Woiwodschaft* später vor, als das Wort *Woiwode*, und in ältern Zeiten liest man nur von Provinzen und Ländern.

Die Fürsten bedienten sich des Rathes der *Woiwoden*, sie mochten an ihrem Hofe, oder in den ihnen zugetheilten Provinzen leben. Daher kommt es, daß sie ihre Stelle unter den *Senatoren*, und da sie die ersten bei Hofe waren, auch den Rang vor den übrigen behalten haben.

Die ältesten unter den Woiwoden sind die in Kronpolen; die übrigen, in den hinzugekommenen Ländern, sind jünger, weil diese Provinzen erst nach der Verbindung mit Polen in Woiwodschaften abgetheilt wurden. Man hat aber keine Rangordnung nach den Provinzen unter ihnen festgesetzt, sondern sie sind unter einander gemischt. Sonderbar ist es, daß der Kastellan von Krakau allen Woiwoden vorgeht, und daß zwei andre Kastellane, die von Wilna und Trozk, und der Starost von Samogitten (alle sonst hinter den Woiwoden) diesen zugezählt werden. Die Geschichtschreiber sind nicht einig, woher der Kastellan von Krakau jenen Vorzug erhalten hat. Einige sagen, ein Woiwode von Krakau habe sich gegen den König empört, und dieser habe sein Verbrechen noch an seinen Nachfolgern dadurch bestrafen wollen, daß er verordnet, die Woiwoden von Krakau sollten auf ewige Zeiten den Kastellanen von Krakau nachgehen; andre sagen, es sey eine Strafe dafür, daß

bei einer Schlacht ein Wojwode schändlicher-
 welse die Flucht genommen habe. Wenn die
 Kastellane von Wilna und Trozk, und der
 Starost von Samogitien, zu den Wojwoden
 gezählt werden, so scheint es daher zu kommen,
 daß ehemals in Lithauen nur zwei Wojwoden
 und eben so viel Kastellane, nämlich die von
 Wilna und Trozk, vorhanden waren, die
 übrigen Bezirke aber von königlichen Statt-
 haltern regiert wurden. Als man nachher
 diese Bezirke in Wojwodschaften verwandelte,
 ließ man jenen Kastellanen den Rang vor den
 neuern Wojwoden in denselben. Gleiche Be-
 schaffenheit hat es wohl mit dem Starosten
 von Samogitien, der ebenfalls früher vorhan-
 den war, als die auf ihn folgenden lithauischen
 Wojwoden. Ueberdies gebührt ihm, schon
 seines Amts wegen, eine Stelle unter den
 Wojwoden, denn er hat in seinem Gebiete
 alle die Macht, welche die Wojwoden in dem
 übrigen ausüben, so daß er nur der Benen-
 nung nach von ihnen unterschieden ist. Einige

Woiwoden nennen sich General Woiwoden, aber dieser Titel legt ihrer Macht nichts zu, und sie bleiben denen gleich, die ihn nicht führen.

Ein Woiwode kann nicht zugleich zwei Woiwodschaften inne haben, auch nicht zugleich Kastellan und Minister aus dem Senatorenstande seyn. Ist er Kastellan, wenn er zum Woiwoden gewählt wird, so hört er sofort auf, ersteres zu seyn; wird ein Woiwode zum Minister aus dem Senatorenstande gewählt, so muß er die Woiwodschaft aufgeben, und es kommen in der Geschichte mehrere Beispiele vor, daß Woiwoden ihre Würden gegen Kanzler, Schatzmeister und Marschallsämter wirklich vertauscht haben. Dagegen können die Woiwoden zugleich Großfeldherren oder Unterfeldherren seyn, wovon die Ursache keine andre ist, als daß die Feldherrnstellen nicht zu den senatorischen Ämtern gehören. Kein kronpolnischer Woiwode, der von Krakau ausgenommen, darf innerhalb seiner Woiwod-

schaft, eine von den Starosteyen besitzen, die Gerichtsbarkeit haben; außerhalb derselben ist es ihm nicht verwehrt. Aber die Lithauischen Woiwoden können Starosteyen mit Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Gebietes besitzen. Uebrigens haben die Woiwoden, außer den Vorrechten, die ihnen mit den andern Senatoren gemein sind, noch diese, daß sie den Adel ihres Gebietes zu den Landtagen berufen und bei diesen den Vorsitz führen; daß sie in ihrer Woiwodschaft die sogenannten Palatins; Gerichte halten; den Preis der Lebensmittel bestimmen; über Maß und Gewicht wachen; die Juden richten und gegen Mißhandlungen in Schutz nehmen u. s. w. Diese Geschäfte überlassen sie aber ihren Stellvertretern, den Bicewoiwoden, die sie selbst wählen können, die aber eingeborne, beständige Edelleute seyn müssen, und die, nach Recht zu richten und die übrigen Geschäfte gewissenhaft zu betreiben, durch einen Eyd verpflichtet werden.

Die eigentlichsste Bestimmung der Wolwoden, die ihr Name anzeigt, ist, bei einem allgemeinen Aufsitze, den Adel ihrer Wolwodenschaft anzuführen; da aber solche Aufsitze in neuern Zeiten nicht mehr üblich und — möglichen sind, so ist auch der Name Wolwode nichts, als ein Titel, um welchen sich aber der polnische Adel so angelegentlich drängt, als ob noch die Gelegenheit, Thaten zu thun, damit verbunden wäre.

Auf die Wolwoden folgen die Kastellane. Sie haben ihren Namen von dem Worte Castellum, welches von festen Schloßern, allerley befestigten Orten, auch von Lagern gebraucht wurde. Die Befehlshaber solcher Plätze nannte man also Kastellane, und sie waren nicht bloß den Kastellen, sondern auch einem gewissen Bezirke vorgesetzt, der dazu gehörte und der die Benennung Kastellaney trug. Aus ältern Geschichtschreibern erhellt, daß Polen vormals in solche Kastellaneyen eingetheilt war; jetzt aber wird dieses

Wort nicht mehr von einem Landesstriche, sondern nur von der Würde des Kastellans gebraucht. Die Kastellane hatten volle Gerichtsbarkeit über ihre Bezirke, aber in spätern Zeiten sind diese Kastellaney Gerichte eingegangen, und die Starostey Gerichte, (Grodgerichte, iudicia castrensia) scheinen an ihre Stelle getreten zu seyn. Dagegen haben die Kastellane ihre ehemalige Senatorenwürde beibehalten, denn sie waren mit unter den Baronen begriffen, von denen die alten Schriftsteller sagen, daß sie von den Fürsten zu Rathe gezogen worden. In einer alten Urkunde ist ihrer sogar vor den Boiwoden erwähnt. In Gleichheit mit diesen können sie ebenfalls keine Ministerstellen aus dem Senatorenstande bekleiden und zugleich Kastellane bleiben; sie dürfen aber, wie diese, zugleich Befehlshaber bei der Armee seyn. Die krongpolnischen Kastellane, der von Krakau ausgenommen, können in der Boiwodschaft, zu der sie gehören, keine Starostey mit Gerichtsbarkeit inne haben;

auch die Kämter, die man Landämter nennt,
 bekleiden sie nicht, weder inner, noch außer,
 halb ihrer Wojwodschaften. Wenn ein Auf-
 sitz geboten wird, so befehligen sie den Adel
 ihres Bezirks und führen ihn zum Wojwoden,
 der dem Adel der gesammten Wojwodschaft
 vorgesetzt ist. Sie sind also, nächst diesen,
 die vornehmsten Anführer des Adels. Obgleich
 sie alle gleiches Ansehen haben, werden sie
 doch in größere und kleinere abgetheilt.
 Die Anzahl der letztern ist stärker, als der
 erstern. Vor der doppelten Entgliederung Po-
 lens waren dieser drei und dreißig, jener drei
 und vierzig. Die kleinern Kastellane wurden
 auch „powiatowi,“ Distriktskastellane, ge-
 nannt, weil sie ihren Titel nicht von ganzer
 Wojwodschaften, sondern von den kleinern Be-
 zirken derselben, führen; auch „niekrzeslowi,“
 Kastellane ohne Stühle, weil sie im
 Reichsrathe nicht, wie die größern Kastellane,
 auf Stühlen, sondern auf Bänken saßen.

Ich erinnere durch diese Kleinigkeiten abermals an die Inkonsequenz in den Gleichheitsgrundsätzen der polnischen Verfassung.

Zu den Senatoren zählt man einige Minister, und nennt sie deshalb Minister aus dem Senatorenstande. Sie bekleiden die höheren Staatsämter um die Person des Königs. Ihrer sind folgende zehn: Zwei Großmarschälle, zwei Großkanzler, zwei Unterkanzler, zwei Schatzmeister, zwei Hof- oder Untermarschälle.

Fünf dieser Minister gehören zur Polnischen und fünf andre zur Lithauischen Nation. Sie sind nach den Kastellanen in den Senat gekommen, stimmen also auch nach ihnen. Am Reichstage sitzen sie nicht an der Seite der Kastellane, sondern besonders; in den Relationsgerichten aber führen sie die Reihe der Senatoren nach den Kastellanen fort, nach welchen sie auch am Reichstage ihre Stimmen geben. Die Gesetze erlauben nicht, daß diese Minister zugleich Woiwoden
oder

oder Kastellane seyn können; wollen sie es werden, so müssen sie die Ministerstelle niederlegen. So darf ein Minister auch nicht zwei Ministerstellen inne haben, und er muß die erste Stelle niederlegen, wenn er eine zweite bekleiden will; ja, zwei Personen aus einer Familie können nicht zugleich zwei Ministerstellen besitzen. Dagegen können sie Starosten mit Gerichtsbarkeit in jeder Wojwodschafft inne haben, sogar Generalstarosten von Polen seyn. Ihre Aemter behalten sie auf Lebenszeit, oder bis sie dieselben mit andern verwechseln. Sie bringen ihre Zeit meist um den König zu, damit er ihres Amtes nicht entbehre, welches eine fast ununterbrochene Anwesenheit erfordert. Auch auf Reisen in Polen und Lithauen begleiten sie den König, wo nicht alle, doch einer oder der andre von ihnen. Auf Reisen außerhalb Landes ist einer der Unterkanzler in seinem Gefolge. Der Fall kommt oft vor, daß Wojwoden und Kastellane ihre Würden gegen Ministerstellen aufgeben,



theils weil sie durch ihren Aufenthalt um den König häufiger Gelegenheit haben, sich und ihre Familie seiner Freigebigkeit zu empfehlen, theils weil die Ministerstellen mit ansehnlichen Privateinkünften verbunden sind. Ihr Titel ist derselbe, der den Boiwoden und größern Kastellanen gegeben wird.

Dies von den Ministern im Allgemeinen; es ist nöthig, von ihren Stellen im Besondern einiges anzumerken.

Die ersten in der Ordnung sind die Marschälle. Oben ist bemerkt worden, daß ihrer vier sind, nämlich der Groß- und der Hofmarschall von Polen und der Groß- und Hofmarschall von Lithauen. Das Abzeichen ihrer Würde ist der Marschallsstab. Die Hofmarschälle pflegen in die Stellen der Großmarschälle zu rücken, doch ist kein Gesetz darüber vorhanden, und der König, oder jetzt vielmehr der immerwährende Rath, können nach Willkühr andre zu Großmarschällen ernennen. Ihre Pflichten und Rechte sind:

daß sie die Hofbedienten ernennen, auszahlen,
 über ihre Aufführung wachen, ungehorsame,
 sittenlose entfernen; daß sie Gäste und könig-
 liche Räte empfangen, und sorgen, daß sie
 nach Würde behandelt werden, daß sie Auf-
 lauf, Gewaltthätigkeiten und alles was beleh-
 digen kann, abwenden und die Anstifter be-
 strafen; daß sie alle, den Hof betreffende, Ge-
 schäfte führen, und was darin abgeht oder
 fehlerhaft ist, unter Mitwissen des Königs,
 verbessern. Ehedem bestimmten sie auch den
 Preis der Dinge, die der Hof brauchte; da
 sich aber manche unter ihnen von den Kauf-
 leuten bestechen ließen, den Preis zu ihrem
 Vortheil anzusetzen, so wurde ihnen dies Vor-
 recht durch die Konstitution vom Jahre 1768
 genommen. Alle Hofbediente stehen unter ih-
 rem Tribunal, die Marschallgerichte ge-
 nannt, selbst die Offiziere der Leibwache, und
 sogar die Gemeinen, wenn ihre Vorgesetzte zu
 nachsichtig gegen sie gewesen sind. Diese Ge-
 richte erstrecken sich auf drei Meilen um den

Wohnsitz des Königs; sie begleiten ihn, wohin er sich, innerhalb des Reichs, begiebt; und von ihren Sprüchen kann nicht appellirt, doch kann die von ihnen zuerkannte Strafe vom Könige gemildert, auch geschenkt werden. Stirbt der König, so werden diese Gerichte um seinen Leichnam fortgehalten. Seit 1768 haben die Marschälle bei ihren Gerichten sechs Beisitzer, ohne die sie nicht mehr entscheiden dürfen. — Sonst besorgen sie noch, in Absicht der Hofgebräuche, sowohl um die Person des Königs, als am Reichstage, alles das, was Herkommen und Sitte ist, und wachen, daß nichts darin verändert werde; und sie müssen in diesem Punkte nicht minder bedenklich und genau seyn, als die Marschälle an monarchischen Höfen. Vermöge der Konstitution des immerwährenden Raths sind sie verbunden, jährlich 6 Monate um den König zu seyn, und die Beisitzer ihrer Gerichte jeder 4 Monate. Die Hofmarschälle haben, wenn die Großmarschälle nicht zugegen sind, deren

ganzes Ansehen und alle ihre Vorrechte. Uebrigens besorgen die Marschälle der Krone das, was Kronpolen angeht, und die Marschälle von Lithauen das, was auf dieses Großherzogthum Bezug hat.

Der Kanzler sind eben so viel als der Marschälle: ihrer zwei für Polen und zwei für Lithauen, für beide ein Groß- und ein Unterkanzler. Sie dürfen nicht zugleich Wolwoden und Kastellane seyn. Ehedem ernannte sie der König am Reichstage, doch mit Zustimmung des Reichsraths, jetzt schlägt auch zu diesen Stellen der Immerwährende Rath die Kandidaten vor. Die Kanzlerstellen sind unter den höhern Staatsämtern die einzigen, in deren Bekleidung Weltliche und Geistliche mit einander abwechseln. In ältern Zeiten kamen Weltliche seltener dazu, weil es ihnen an den nöthigen Kenntnissen fehlte, aber seit Siegmund dem Ersten ist ein Gesetz vorhanden, daß jedesmal einer von den Kanzlern ein Geistlicher und der andre ein Weltlicher

seyn soll. Auch die Stelle des Großkanzlers muß abwechselnd mit einem Geistlichen und einem Weltlichen besetzt werden. Wenn also beide Kanzlerstellen offen sind, und der letzte Großkanzler war ein Geistlicher, so muß sein Platz mit einem Weltlichen und im umgekehrten Falle mit einem Geistlichen, besetzt werden. Diese Einrichtung ist aber nur in Kronpolen, nicht in Elthauen, wo die Kanzler immer Weltliche zu seyn pflegen.

Man macht in Kronpolen gewöhnlich Bischöfe zu Kanzlern, seltener Geistliche von geringerer Würde. Der letzte Unterkanzler, Kollontay, machte eine Ausnahme: er wurde vom Kronreferendar zum Kanzler erhoben. Uebrigens ist schon oben bemerkt worden, daß nicht alle Bischöfe das Kanzleramt bekleiden können, sondern nur solche, die ein Bisthum mit geringern Einkünften inne haben, und daß sie, wenn sie als Kanzler ein reicheres bekommen, diese Stelle niederlegen müssen. Wer, ehe er Kanzler wurde, noch

nicht Bischof war, hat vor andern Anwartschaft auf das nächste erledigte Bisthum, und wer schon Bischof war, auf das nächstaufgehende reichere. Eben so die weltlichen Kanzler auf die einträglichsten königlichen Güter, auf Voivodschaften und Kastellaneyen.

Die Groß- und Unterkanzler haben gleiches Ansehen, und nur diese Unterscheidung findet zwischen beiden Statt, daß der Großkanzler den Vortritt hat, und daß der Unterkanzler, wenn jener abwesend ist, die Geschäfte besorgt. Auch rückt er in dessen Stelle, wenn sie offen wird. Doch ist dies nur der Fall in Kronpolen, wo man den Wechsel zwischen weltlichen und geistlichen Kanzlern erhalten muß; in Lithauen kann der Unterkanzler, bei Befetzung der Großkanzlerstelle, übergangen werden.

Das Amt des Kanzlers ist sehr wichtig und umfassend. Er trägt im Namen des Königs vor, sowohl am Reichstage als außer demselben bei allen Gelegenheiten, wo der

König öffentlich zu reden hat. Er antwortet den fremden Gesandten auf ihre Anreden; bespricht sich auch besonders mit ihnen, um ihre Anträge zu vernehmen; den König davon zu unterrichten und dessen Antwort zu überbringen. Er empfängt die Bittschriften an den König, und er entwirft und besiegelt die öffentlichen Geschäftsschriften, Mandate, Vorladungen, Entscheidungen, Privilegien, Diplome und Schenkungen. Zu diesen, wie zu seinen mündlichen Vorträgen, bedient er sich der lateinischen oder der polnischen Sprache, die von jeher die Sprachen der öffentlichen Geschäfte in Polen waren.

Jeder der Kanzler hat seine eigene Kanzley, sein besonderes Archiv (in polnisch lateinischer Sprache metrica genannt) und sein besonderes Siegel. Da die Geschäfte, die bei ihren Stellen vorkommen, die mannigfaltigsten Beziehungen auf das polnische Staatsrecht und auf die verwickeltesten Privatrechte der einzelnen Einwohnerklassen haben; so müssen sie

in den geschriebenen und angeschriebenen Gesetzen, und in den Gebräuchen und dem Herkommen, vorzüglich bewandert seyn. Sie haben zwar einen Kanzleyaufseher (Regent genannt) dessen Pflicht es ist, zu wachen, daß nichts, was gegen Gesetze und Herkommen wäre, aus der Kanzley hervorgehe; aber sie sind darum nicht von aller Sorge frei, weil sie, wenn ein Verstoß geschieht, verantwortlich dafür bleiben.

Schriften, die des Königs Unterzeichnung nicht bedürfen, fertigt der Kanzler ohne dessen Mitwissen aus; die aber deren bedürfen, müssen dem Könige im Auszuge vorgetragen werden. Die Diplome über Privilegien, Ehrenstellen, verliehene Güter u. müssen, ehe der Kanzler sie ausgiebt, in dessen Aktenbücher eingetragen werden, für den Fall, daß sie verloren gingen, oder daß man Abschriften davon verlangte. Die Kanzleygebühren, welche Privatleute zu zahlen haben, sind zwar in ältern Zeiten festgesetzt, aber nur für den

Adel; die Nichtadelichen, die Fremden und Juden sind der Willkühr der Kanzley überlassen, und diese ist in der That nicht billig. Die Gebühren für Diplome, die dem Empfänger Freude oder Nutzen bringen, stellt man gewöhnlich der Großmuth desselben anheim, und man kann denken, daß sie in diesem Falle nicht geringe seyn dürfen, da Kanzler, Regent und Metrikant, und sonst noch irgend ein paar Schreiber, zugleich befriedigt werden müssen *).

Die Kanzler sind Vorfisier bei den Appellationsgerichten; sie haben die Pflicht, die vom Reichstage gefaßten Beschlüsse nach Endigung desselben drucken zu lassen und, mit ihrem Siegel versehen, in die Provinzen zu senden; sie können zu außerordentlichen Gesandten gebraucht werden; einer von ihnen ist Mitglied des auswärtigen Departements im immerwährenden Rathe, und, wenn der

*) Der Stempel an einer Mündigerklärung kostet allein 10,000 polnische Gulden.

König nicht zugegen ist, dessen Vorfizer; sie können, wenn die Marschälle abwesend sind, deren Stelle vertreten; sie können endlich sogar die Armee anführen, wenn kein Feldherr und kein Marschall vorhanden ist.

Die Kanzler vom weltlichen Stande ziehen eine jährliche Besoldung, die vom geistlichen, keine, weil ihre Einkünfte aus der Kirche ansehnlich genug sind. Durch die Errichtung des immerwährenden Rathes sind einige ihrer alten Vorrechte eingeschränkt worden. Man hat ihnen sechs Beisizer zugegeben, ohne die sie ihre gerichtlichen Geschäfte nicht abthun können; sie müssen alle Monat jenem Rathe ein Verzeichniß der Privilegien, die sie ausgefertigt haben, einreichen, und jedesmal zwei von ihnen müssen sechs Monat jährlich in Warschau gegenwärtig bleiben.

Noch sind von den Staatsbeamten aus dem Senatorenstande übrig:

Die Schatzmeister beider Nationen, die, zum Unterschiede von den beiden Hof-

Schatzmeistern, Großschatzmeister genannt werden. Sie sind Aufseher der Reichsinsignien und des Schazes; empfangen die öffentlichen Einkünfte; besorgen die öffentlichen Ausgaben, und bringen sie in Rechnung. Sie haben die Aufsicht über das Münzwesen und sind Vorfizer eines Tribunals, die Schazkommissionen genannt. Ehedem waren sie in ihrem Departement fast unumschränkt, und eine Reihe von Unordnungen war die Folge davon; aber seit der Konstitution von 1768 und seit der Errichtung des immerwährenden Raths, sind ihren Vorrechten und Befugnissen engere Gränzen gesetzt worden. Sie haben jetzt eine Kommission zur Seite, ohne die sie nichts verfügen können, und unter welcher das Schazdepartement steht, das aus Mitgliedern des immerwährenden Raths zusammengesetzt ist. Sie müssen monatlich einen Bericht von allen ihren Verhandlungen dem gedachten Rathe vorlegen; die Vorschläge, die zur Verbesserung und Erweiterung des Handels und

der Einkünfte, zur Errichtung von Manufakturen, Anlegung von Straßen und Kanälen so ihnen eingerelcht werden, können sie untersuchen, aber weder verwerfen noch annehmen, ohne die Billigung jenes Rathes; nur mit Genehmigung eben desselben können sie zufällige Ausgaben des Schazes, als Geschenke, Preise ic. auszahlen; wenn sie sich weigern, einen Beschluß der Kommission zu unterschreiben und zu unterstegeln, so ist sie doch gültig, wenn der nächste, ihnen im Rang folgende, sie unterschreibt, was in ihrer Gegenwart geschehen kann u. s. w.

Vor die Gerichte dieser Schazskommission gehören besonders alle Sachen, welche die Abgaben angehen, die von dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten abzutragen sind; ferner Streitigkeiten über Verträge, Wechsel und Schulden der Kaufleute; über Maß und Gewicht; über Schuldforderungen der Handwerker u. a. m.

Von der Beschreibung des ersten und zweiten Reichsstandes gehe ich auf den dritten, den

Ritterstand über, und verzeichne einige Angaben, welche dessen Ursprung, Vorrechte, Befugnisse und die Aemter betreffen, die aus seinem Mittel besetzt werden.

Dieser Stand heißt der Ritterstand, weil die Staatsbürger, die denselben bilden, über die Klasse der Ritter oder der Edelleute nicht hinausgehen. Diese wurden zuerst im Jahre 1404, von Wladislaus Jagello um ihre Einwilligung ersucht, als er eine Abgabe zu einer kriegerischen Unternehmung zu erheben Willens war, was er für sich nicht thun konnte, da ihnen der König Ludwig die Befreiung von Auflagen zugestanden hatte. Damals hielten die Edelleute zuerst Landtage, und auf dem darauf folgenden Reichstage (Tagesahrt?) wurde, mit Genehmigung der Prälaten, Barone und Kriegsmänner (militarium) die Zahlung einer Auflage be-

schlossen. So nahm die Gewohnheit, den Adel zu befragen, wenn von Abgaben zum Behufe des gemelnen Wesens die Rede war, ihren Anfang. Einen größern Einfluß erhielt der Adel durch das von Kasimir dem Dritten gethane Versprechen, daß weder ein neues Gesetz gegeben, noch ein Aufsiß geboten werden solle, ohne daß der Adel jedes Bezirks erst darum befragt worden wäre. Eben dieser Kasimir erhielt schon, als er den Adel von Klein- und Großpolen, jeden besonders auf seinen Landtagen, um Bewilligung einer Auflage ersuchte, die Antwort: die Auflage könne nicht beschossen werden, wenn dem Adel beider Länder nicht erlaubt würde, auf dem Reichstage gegenwärtig zu seyn. So erschienen denn von jeder Landschaft zwei Boten auf dem Reichstage zu Petrikau und die Auflage ward beschlossen. Von dieser Zeit an wohnte der Adel, mittelst seiner Stellvertreter, allen Reichstagen bei, nicht bloß wenn Auflagen zu bewilligen, sondern auch wenn andre

Geschäfte zu verhandeln waren, und zwar mit dem Rechte, daß nichts ohne seine Zustimmung verfügt werden könnte. Unter Albert Kasimir und Alexander blieb es nicht nur dabei, sondern unter letzterm ward es sogar zum Gesetz, daß für die Zukunft nichts Neues ohne einstimmige Genehmigung der Rätze und der Landboten festgesetzt werden sollte. Dies Gesetz ist standhaft befolgt worden, und nichts Neues wurde verfügt, außer am Reichstage und unter Gegenwart und Mitwissen der Senatoren und Abgeordneten des Adels.

So wurde die Gewalt, die in ältern Zeiten der König ausschließend besaß, den Senatoren und Edelleuten mit übertragen, und was vorher Rath und Unterthan war, bildete nun zwei Stände, denen die Verwaltung des Staats mit oblag, und die das Recht hatten, dem Willen des Königs zu widersprechen. Diese Stände nutzten in der Folge jede Gelegenheit, ihre Macht und ihr Ansehen zu vermehren, wozu ihnen die Zwischenreiche be-

sonders

sonders günstig waren; und so wurde die Macht des Königs allmählig in die Gränzen zusammen gedrängt, in welchen wir sie jetzt erblicken.

Der Ritterstand wird von den Edelleuten gebildet, die nicht Senatoren, und die dem Könige unmittelbar unterworfen sind. Obgleich die Senatoren nicht aufhören, Edelleute zu seyn, so werden sie doch von diesen, insoferne sie einen Stand ausmachen, getrennt, da sie Mitglieder eines andern Standes sind, und niemand zu zwei Ständen zugleich gehören kann. Unter den Edelleuten giebt es auch mittelbare, das heißt solche, die, wie in Severien und zum Theil anderwärts, mittelst ihres Herrn (in Severien z. B. durch den Bischof von Krakau) dem Könige unterthan, und den unmittelbaren in so fern untergeordnet sind, als sie bei den Staatsverhandlungen nicht zu Rathe gezogen werden.

Die unmittelbaren Edelleute also berathen den Staat, in Person auf den Landtagen,

und auf dem Reichstage durch ihre Stellvertreter. Letztere nennt man Reichsboten, und sie werden von den einzelnen Wojwodschaften und Powiats, (kleinern Bezirken) die das Recht dazu haben, abgesendet. Die Anzahl der Boten, die jeder Bezirk abfertigt, ist durch Gesetze oder durch Gewohnheit bestimmt; erscheinen ihrer mehr, als gewöhnlich, so werden sie aus der Landbotenstube entfernt. Ihre Wahl geschieht auf den Landtagen, die jedesmal einige Wochen vor den Reichstagen gehalten werden. Wahlfähig sind nur solche, die in der Wojwodschaft oder dem Powiat, dessen Vertreter sie werden sollen, Land besitzen. Wer einen Rechtshandel vor den Reichstagsgerichten hat; wer Richter eines Tribunals ist; wer, als Einnehmer der Landesabgaben, seine Quittung von der Schatzkammer noch nicht erhalten, wer Kondemnaté auf sich hat; wer nicht vom römisch-katholischen Bekenntnisse ist — der kann nicht zum Landboten gewählt werden.

Die Macht des Ritterstandes ist so groß, daß nur die einmüthige Zustimmung desselben einen Beschluß gültig macht, und daß keiner zu Stande kommt, wenn auch nur Ein Vote widerspricht. Dies Vorrecht, das in der That gegen alle Vernunft streitet, aber doch sehr alt ist, hat man zwar im Jahre 1768 eingeschränkt; aber gesetzlich aufgehoben ist es noch immer nicht, seitdem die Konstitution von 1791, die es verbannte, wieder vernichtet worden. Zwar darf es nur bei Staatsmaterien, d. i. in Fällen, wo von Krieg und Frieden, neuen Auslagen, neuen Gesetzen und Truppenvermehrungen die Rede ist, ausgeübt werden; aber man sieht, daß dies gerade die wichtigsten Gegenstände sind, die zur öffentlichen Berathschlagung kommen können. Rachsucht, Eigennuß und Schadenfreude eines einzelnen Staatsbürgers haben, wie die Gesandten auswärtiger Mächte, an diesem Vorrechte ein kräftiges Mittel, ihre Pläne durchzusetzen und alles zu verhindern, was denselben zuwider-

laufendes vom Reichstage beschlossen werden könnte. Man nennt dies gefährliche Vorrecht die freie Stimme, das Widerspruchsrecht, das liberum veto.

Die Landboten sollen zwar im Namen ihrer Vollmächtsgeber rathen; aber sie handeln doch oft nach eigenem Willen. Bald halten sie die Berathschlagungen auf, bald treiben sie dieselben, bald mischen sie, bei unerwarteten Wendungen, fremde Dinge ein; bald sind die Boten Einer Wohlwodschaft, Eines Bezirks unter einander selbst nicht einstimmtig; bald wirkt auf den einen Privatinteresse, bald auf den andern Drohung oder Bestechung — und so kann man mit Recht sagen, daß sie nicht nach ihren Aufträgen, sondern nach eigenem Willen die Geschäfte betreiben.

Der Würden und Aemter, die ausschließend aus dem Ritterstande besetzt werden, sind weit mehr als derer, die der Senatorenstand besetzt. Man kann sie süglich in drei Arten abtheilen, in solche, die von Kron-

polen und von Lithauen, die von gewissen Provinzen, und die von den einzelnen Wodtschaften ihren Namen haben. Die Edelleute, die solche Stellen besitzen, gehen abermals denen vor, die keine inne haben.

Die Beamten von Kronpolen und Lithauen sind theils Hof- und Gerichts, theils Kriegsbeamte.)

Zu der ersten Klasse gehören: die beiden Obersekretäre, die beiden Referendarien, Hofschakmeister, Unterkämmerer, Fahenträger, Hoffahenträger, Schwerträger, Ober- und Unterstallmeister, Ober- und Unterküchenmeister, Mundschenken, Worschneider, Truchsesse, Oberjäger, und Hofjäger.

*) Genauich theilt sie nur in zwei Klassen ab, in togatos und militares, gleichsam in gentil-hommes de robe und gentil-hommes d'épée; aber die Hofschakmeister, Kammerherren, Fahenträger u. a. sind offensbare Hofämter, die weder zur Toga noch zum Säbel gerechnet werden können.

meister, Kanzleyregent, Metrifanten (Archivare) Dekretsnotare, Großnotare, Großschaknotare, Kron- und Schakbewahrer, Instigatoren und Vleceinstigatoren.

Zu der zweiten Klasse gehören: die Groß- und Unterfeldherren, die Feldnotare, die Großwachmeister, die Lagermeister und die Geschüßmeister für Polen und Lithauen.

Die Obersekretäre sind die vordersten Beamten aus dem Ritterstande. Vermöge des Gebrauchs werden nur immer Personen vom geistlichen Stande dazu gewählt. Sie haben den Vorzug bei Besetzung der Kanzlerstellen und bei Vergebung von Biszhümern, und sie gelangen früher oder später zu beiden. Man braucht sie zur Verfertigung von Schriften und Briefen, welche geheime Angelegenheiten betreffen, und wenn die Kanzler abwesend sind, verrichten sie einige von ihren Geschäften. Am Reichstage lesen sie die pacta con-

venta, Rathsbeschlüsse und andre öffentliche Schriften vor. Sie dürfen, ohne gültige Gründe, nicht vom Hof abwesend seyn, weil ihre Gegenwart dort oft nothwendig ist.

Den nächsten Platz nach ihnen nehmen die Referendarien ein. Ihrer sind zwei für Polen und zwei für Lithauen, ein geistlicher und ein weltlicher jedesmal neben einander. Ehedem, als die Könige noch selbst zu Gerichte saßen, trugen sie ihnen Klagen und Gesuche vor, die man bei ihnen eingereicht hatte; späterhin durften sie sogar richten, und noch jetzt sind Referendariats-Gerichte vorhanden, vor welchen besonders die Streitigkeiten zwischen den Inhabern königlicher Güter und Pachtungen, und zwischen den dazu gehörigen Bauern geschlichtet werden. Sonst sind die Referendarien noch Beisitzer in den Assessorialgerichten, wo sie ihre Stimmen haben und die gefällten Urtheile den Partheien vortragen. Auch bei den Relations- und Reichstagsgerichten sind sie

zugegen; bei den erstern leiten sie die Klagen-
 sachen, nach der Ordnung, wie sie im Regi-
 ster verzeichnet sind, ein, und sagen ihre Mei-
 nung, wenn die Advokaten gesprochen und die
 Räche gestimmt haben; bei den letztern rufen
 sie die Rechtshändler, nach der Folge, wie sie
 bei ihnen eingeschrieben sind, auf, unterschrei-
 ben die Entscheidungen und schicken sie den
 Kanzlern zu. Ohne hinlängliche Gründe dür-
 fen sie nicht vom Hofe abwesend seyn.

Die Hofschatzmeister verwalten die
 Einkünfte des Königs, einer in Polen, der
 andre in Lithauen, und wenn die Großschätz-
 meister abwesend sind, vertreten sie deren
 Stelle; eben so, wenn jene mit Tod abgehen,
 wo sie alsdann ihre Geschäfte besorgen, bis
 zur Ernennung der neuen.

Die Unterkammereer von Polen und
 Lithauen sind die obersten Kammerherren des
 Königs. Sie bekleiden eine der ältesten Wür-
 den im Reiche. Ihre vornehmste Pflicht ist,
 um den König zu seyn, Sorge für seine Pers-

soll zu tragen, nichts aus der Acht zu lassen,
 was den Glanz des Hofes unterhalten kann,
 und über alles zu wachen, was um den Kö-
 nig geschieht, damit keine Unbequemlichkeit
 daraus für ihn entsteht, Auf Reisen, im Pa-
 rier, bei öffentlichen Ausgängen und Ausfahr-
 ten, müssen sie ihm zur Seite seyn, und Eben-
 so, wenn er am Reichstage, im Rath, in
 den Gerichten zugegen ist. Will jemand Ge-
 hört bei ihm haben, so bestimmt der Unter-
 kämmerer die bequemste Zeit und Stunde,
 und Bittschriften und Gesuche händigt er dem
 König ein. Die Fahnenträger, Schwertträger,
 Stallmeister, Küchenmeister, Mund-
 schenken, Truchseffe, verrichten die Am-
 ter, die ihr Namen andeuten, bei feyerlichen
 Gelegenheiten, bei Krönungen, Todesfällen,
 Ritterschlägen, Gastmahlen. Der Kanzleyregenten und Me-
 trikanen ist schon oben beiläufig erwähnt wor-
 den. Die Großschahnotare, deren einer

vom geistlichen, der andre vom weltlichen Stande ist, besorgen die Ausfertigungen, Untersuchungen und Entscheidungen, die beim Schatzdepartement vorkommen. Die Kron- und Schatzbewahrer haben das Geschäft auf sich, welches ihr Name andeutet. Die Instigatoren des Reichs und des Großherzogthums sind die öffentlichen Ankläger, und bringen die Kondemnite in Erfüllung, die über Verbrecher gegen den Staat und gegen Privatpersonen ergangen sind u. s. w.

Die Kriegsbeamten von Polen und Lithauen haben folgende Pflichten und Rechte:

Die Großfeldherren und Unterfeldherren, deren die polnische und die Lithauische Armee jede zwei hat, sind die Befehlshaber über die Kriegsmacht der Republik. Als man noch keine stehende Armeen hatte, waren auch keine stehende Feldherren vorhanden, sondern sie wurden jedesmal gewählt, wenn ein Krieg ausbrach und entlassen, wenn er zu Ende war. Ein Johann Zamoiski

war der erste, der, im Jahre 1581, zum lebenslänglichen Feldherrn für Polen erklärt wurde; in Lithauen war schon gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein solcher vorhanden. Der Großfeldherr legt seine Würde für eine andere nicht ab, er mußte denn, wie Johann Sobleski, König werden, und der Unterfeldherr folgt ihm, wenn er stirbt, in seiner Stelle.

In ältern Zeiten konnte die Großfeldherrnwürde nur am Reichstage vergeben werden, in spätern aber auch außer demselben. Nur eingeborne, besizliche, geschickte, um den Staat verdiente Edelleute können sie bekleiden. Die Feldherren dürfen nicht Staatsbeamte aus dem Senatorenstande, und zwei Personen aus einer Familie dürfen nicht Feldherren und Minister zu gleicher Zeit seyn.

Die Feldherren schwören der Republik. Sie befehligen die Armee; ist aber der König bei derselben, so hat er den Oberbefehl. Er kann auch sogenannte Regimentarien zu

Befehlshabern der Armee einsehen, wenn die Feldherren im Kriege geblieben sind. Letztere sind nicht an sich schon Senatoren, Pflegen aber zugleich Boiwoden und Kastellane zu seyn, und als solche gehören sie zu jenem. Vor der Errichtung des immerwährenden Rathes war ihr Einfluß in den Geschäften ihres Departements fast unumschränkt; aber jetzt haben sie eine Kriegskommission neben sich, die mit ihnen zugleich unter jenem Rathe steht, ohne dessen Bewilligung nichts unternommen werden darf. Jetzt besorgt der lithauische Großfeldherr auch nur noch die Discziplin des lithauischen Militärs, aber der Krongrößfeldherr befehligt dasselbe, wie die Kronarmee. Der Feldnotare sind zwei, bei jeder Armee einer. Ihre Pflicht ist, Ross und Mann zu mustern, über die Abgänge ein Verzeichniß zu halten und den Sold auszuzahlen. Die Großfeldwachtmeister und Lagermeister, deren bei jeder Armee einer ist, verrichten ihre Dienste auf Märschen gegen

den Feind und die Gesetze bestimmen nichts
besonderes darüber. Die Geschützmeister
(auch Generale der Artillerie genannt)
haben den letzten Platz unter den Kriegsbe-
amten, weil sie unter allen am spätesten sind
angestellt worden. Unter ihrer Aufsicht steht
(wie schon ihr Name anzeigt) das gesammte
Geschützwesen. Vormals hatten sie in ihrem
Fache freyen Willen, und sie waren nur dem
Reichstage Rechnung abzulegen schuldig; jetzt
stehen sie unter dem Kriegsdepartement des
immerwährenden Raths, und sind Beisitzer
der Kriegskommission. Ich komme zu den Würden, die von
den Provinzen ihren Namen haben; zu den
Würden der Generalarosten, deren einer
von Großpolen und einer von Klempolen vor-
handen ist. Der von Großpolen hieß ehemals
Oberrichter und er war es auch wirklich.
Als Starost mit Gerichtsbarkeit hegte er die
Grodgerichte, und da seine richterliche Ge-
walt über die Palwodschaften Posen und

Kalisch sich erstreckte, so nannte man ihn Generalstaroste von Großpolen. & Jetzt, da diese Landesstriche an Preußen gefallen sind, hört seine Gerichtsbarkeit dort natürlich auf, mit hin auch seine Stelle, aber ich vermüthe, daß man dennoch den Titel beibehalten werde. Der Generalstarost von Kleinpolen und der Starost von Krakau sind ein und dieselbe Person, und es ist nicht erklärlich, woher er den erstern Titel hat, da nur eine Wojwodschafft von Kleinpolen (Krakau) unter seiner Gerichtsbarkeit steht.

Die Würden endlich, die von einzelnen Wojwodschafften und Bezirken ihren Namen haben, können in Land- und Schloß Aemter abgetheilt werden.

Die Inhaber der Landämter nennt man Dignitarier und es sind folgende: ein Unterkämmerer, Fahenträger, Richter, Truchseß, Mundschenck, Unterrichter, Untertruchseß, Untermundschenck, Jägermeister, Rottmeister, Schwerträger, Unterrottmeister,

Schatzmeister. Einige dieser Dignitarier wählet der König auf Vorschlag des immerwährenden Raths, die Kandidaten zu ändern schlägt ihm der Adel der einzelnen Wojwodschaffen und Powlats vor, und er wählet, mit Genehmigung jenes Raths, einen der vorgeschlagenen. Mehrere dieser Aemter sind nur Titel und mit keiner Berrichtung verbunden. Dagegen werden die Unterkämmerer zu Gränzberichtigungen zwischen den verschiedenen Landgütern, die Richter zu Hegung der Landgerichte und die Rottmeister zur Erhaltung der Polizey gebraucht, wenn der Adel zu Felde liegt 20. In Lithauen sind, außer den gedachten Dignitariern, noch einige andere vorhanden, z. B. Marschälle, die Gerichte hegen und den Landtagen vorsitzen, Civunen, nach gewissen Gütern so genannt, die an den Adel vergeben werden, Horodniki, welche die Befestigungen der Schloßer besorgen,

Die Schloßämter werden von Starosten mit Gerichtsbarkeit, von Vicestarosten, Burggrafen und Notaren bekleidet.

In Polen liegen, durch alle Provinzen zerstreut, gewisse Güter, die man königliche Güter nennt. In ältern Zeiten gehörten sie den Königen in der That, und sie wurden entweder von Aufsehern verwaltet, welche den Ertrag derselben berechneten, oder auch an Privatleute für eine gewisse Summe verpachtet. Die Könige hatten überall ihre Speicher, und ihre Verwalter verkauften das aufgeschüttete Getraide. Jetzt haben diese Güter nur noch den Namen königliche, damit ihr Ursprung und ihre vormalige Beschaffenheit nicht vergessen werde; aber die Benutzung derselben ist auf Privatleute übergegangen, und was diese dafür abtragen, kommt nicht dem Könige, sondern der Republik zu Gute. Sonach gehören sie wirklich der letztern, und der König, oder vielmehr jetzt

der immerwährende Rath vergiebt sie an Staatsbürger, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, das heißt, welche eingeborne, besitzliche Edelleute sind. Von den eigentlichen königlichen Gütern (Fasulgütern, Oekonomien) sind sie ganz verschieden.

Jener Staatsgüter giebt es drei Arten: Starosteyen, Tenuten (tenutae) und Advokationen oder Schulzeneyen (Scul-tetiae.)

Die Advokationen oder Schulzeneyen sind die geringsten, und sie bestehen nur aus Aekern von einigen Morgen, aus Wiesen, Mühlen, Krügen, Borwerken, und einem oder auch mehreren Dörfern. Sie scheinen dadurch entstanden zu seyn, daß die ältern Herzöge und Könige unangebauete Striche Privatleuten zum Anbau überließen und ihnen die Gerichtsbarkeit über die Ansiedler, so wie einige Morgen Landes zu eigener Benutzung verließen.

Die Tenuten (ein polnisch-lateinisches Wort, von tenere besitzen, inne haben, gemacht) sind beträchtlicher, als die Advokationen, und es ist wahrscheinlich, daß ehemals die Starosten ohne Gerichtsbarkeit so genannt wurden. Sie schließen nur Dörfer und Flecker ein, statt daß die Starosten auch Schlösser und Städte einschließen, und sind in ihrem Ertrage verschieden.

Die Starosten (poln. Starostwa, Sitze für die Alten) sind Güter von sehr beträchtlichem Umfang und Ertrage. Sie haben theils Gerichtsbarkeit, theils keine. Die Starosten, die eine der erstern Art besitzen, hegen ihre Gerichte (Schloß- oder Brodgerichte, *judicia castrensia* genannt) auf einem zur Starostey gehörigen Schlosse, und schlichten Streitigkeiten unter den Edelleuten ihres Bezirks, oder Forderungen derselben mit den Städten, und andre bedeutende oder unbedeutende Rechtshändel, doch so, daß den Parteien frei bleibt, an die höhern Tribunale

zu appelliren. Der Starosten ohne Gerichtsbarkeit sind mehr, als der Starosten mit Gerichtsbarkeit, und der Grund davon ist, daß viele, die bloß Tenutarien waren, allmählig den Titel Starost sich angemacht haben. Ich darf wohl kaum anmerken, daß nur diejenige Klasse der Edelleute, für welche die Verfassung alles thut, daß nur die eingebornen und besitzlichen fähig sind, solche Starosteyen zu erhalten; man muß hinzusetzen: auch nur die reichen, aus mächtigen Familien stammenden, schon mit Ehrenstellen versehenen. Es wäre sehr natürlich, daß man diese Staatswohlthaten den ärmern besitzlichen Edelleuten erwiese, aber diese kommen sehr selten dazu, eben weil sie die Kosten, welche die Verleihung dieser Wohlthat erfordert, nicht bestreiten können. Vordem vergab der König die Starosteyen, und sie waren weniger kostbar zu erhalten, weil es leichter war, die Zugänge zu einem Einzigen mit Gold zu bestreuen, oder seine Gutmüthigkeit auf irgend

eine andre Art zu gewinnen; aber jetzt, wo der immerwährende Rath drei Kandidaten zur Wahl vorschlägt, wo gegen zwanzig Edkrieger zu erobern sind, ehe man durch die Mehrheit nur unter die Zahl der Vorzuschlagenden aufgenommen wird; wo man dann immer noch zwei andre Suchende zu besiegen hat: da bleibt keine Hoffnung für den ärmeren, unbekanntern, durch keine mächtige Familie unterstützt, Staatsbürger übrig. So fällt in Polen alles an den, der schon hat; und das Gesetz ist fast lächerlich geworden, welches gebietet, daß, bei Verleihung der Würden und Aemter sowohl, als der königlichen Güter, nicht auf Ansehen der Person, der Würde, des Ranges, des Reichthums und der Familie gesehen werden solle.

Die königlichen Güter dürfen, so wenig als die Staatsämter und Würden offen gelassen, sondern müssen, binnen einer Zeit von sechs Wochen, wieder besetzt werden. Ihrer mehrere sollten, nach dem Gesetze, nicht auf

Eine Person gehäuft werden, aber auch hier; in weiß man Ausflüchte, und mehrere Große haben, bei ihren Starosten, noch einige Tenueten und Advokaten inne. Man besitzt aber solche Güter nicht bloß auf Lebenszeit, sondern sie können sogar auf Gemahlin und Kinder übertragen werden. Viele derselben sind durch diesen Umstand, und durch andre Kunstgriffe, sogar auf immer in den erblichen Besitz mancher Familie gerathen und dem Staat entzogen worden. Der König und der immerwährende Rath, der sie vergiebt, kann sie nicht wieder nehmen, der Besitzer müßte sich denn eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht haben, wegen dessen er von den Tribunalen wirklich verurtheilt worden wäre. Uebrigens sind solche Starosten auf ihren Starostenen so gut als unumschränkt. Ihre richterliche Geschäfte lassen sie durch die oben erwähnten Unterstarosten, Burggrafen und Notare besorgen; ihre ökonomische durch Kommissare. Was zu Grunde geht, geht

dem Staat zu Grunde. Sie verschlimmern gewöhnlich die Güter, mürkeln die Bauern und ihr Vieh ab, lassen die Dörfer vermodern, die Schlösser und Wirtschaftsgebäude verfallen, die Waldungen aushauen oder verwildern: niemand ist da, der sie dafür zur Verantwortung zöge, oder ihnen Ersatz auferlegte. Sie geben den vierten Theil ihrer Einkünfte dem Staate, bekümmern sich nicht weiter um ihn und kommen oft in mehreren Jahren nicht nach ihren Starostenen.

Wenn ich hier die wichtigsten der Vorrechte, Freiheiten, Würden, Aemter, Wohlthaten und Titel, die in Polen von dem Adel ausschließend besessen und benutzt werden, den Lesern kurz angedeutet habe: so geschah es, um den Abstieg desto auffallender zu machen, der zwischen ihm und dem Rest der Bevölkerung von Polen obwaltet. Dieser Rest, der aus Bürgern, aus der niedern Geistlichkeit, Juden und Bauern besteht, nimmt eigentlich an den staatsrechtlichen Vorzügen der

Nation gar keinen Theil; das polnische Staatsrecht erwähnt ihrer auch nicht besonders; die Verfassung selbst nimmt auf sie gar keine Rücksicht. Was die Bürger und Juden an Rechten besitzen, sind gewisse Bewilligungen und Freiheiten, die so eben hinlangen, um sie vor Sklaverey zu schützen, und die sie nur durch einen ewigen Kampf mit der Gesellschaft der eigentlichen Staatsbürger, die sich immer weiter auszubreiten sucht, in den noch übrigen Trümmern aufrecht erhalten können. Der Bauer, im Ganzen genommen, hat gar kein Recht im Staate. Der gute oder böse Wille seines Herrn ist sein Schutz oder seine Plage.

Wenn aber irgend ein Umstand die nicht adelichen Bewohner von Polen über ihre Hilflosigkeit trösten kann, so ist es der, daß der größte Theil des Adels nicht weniger, und noch empfindlicher, von dem kleinern, aber reichern und deshalb mächtigern, Theile seiner Mitglieder, gedrückt und verachtet wird. Eine allgemeine Freiheit und Gleichheit ist vielleicht

nirgend so sehr Hirngespinnst, als in Polen, wo die ganze Verfassung, und die ganze Reihe von Gesetzen, aus denen sie hervorgeht, auf beiden gebauet ist; und es giebt schwerlich ein zweites Land, wo man, in wichtigen und unwichtigen Dingen, so begierig nach Unterscheidungszeichen wäre und wo man, mit so fruchtbarer Erfindungskraft, die Anzahl derselben so vermehrt hätte. Vergebens schmeichelt man sich damit, daß es nur äußerer, gleichgültiger Prunk sey, und daß weder Ehrenstellen noch Ordensbänder den Werth des Edelmannes erhöhen, noch denselben, wenn er ihrer ermangelt, herabsetzen könnten. Man sieht alle Tage, daß der Titel eines Wolwoden oder eines Kastellans, und der Anblick eines blauen und rothen Bandes, Thüren schnell öffnen, die vor dem Edelmann, der nichts von dem allen ist und hat, verschlossen bleiben, und daß betitelte und behänderte Brüder über andern, die (es) nicht sind, in Bewerbungen um Würden und Aemter, wie in

Rechtshändeln, Siege davon tragen, die nicht dem Verdienste und dem Rechte, sondern allein diesen, für unbedeutend gehaltenen, Uebergewichte zu danken haben. Sonach ist zwar der ärmliche polnische Edelmann, als Edelmann, frei und unabhängig, aber als armer Edelmann, der Knecht seines reichern Bruders; so ist er, als dummer Edelmann, so viel, als der Kluge, aber als dummer Mann, des letztern verächtliches Spielwerk; so ist denn auch die polnische Aristokratie bald eine Ochlokratie, bald eine Monarchie, bald das eroberte Land eines auswärtigen Fürsten; und das alles wird sie dadurch, daß sich einzelne Glieder, einzelne Partheyen in derselben, für vollkommen, gleich, für vollkommen frei halten, und daß sie das als den Willen, als das Interesse der gesammten Nation durchsetzen können, was Privatwillen und Privatinteresse einzelner Personen oder Partheyen ist. Hier die Büchse der Pandora!

Man erlaube mir, von dem Edelmann sogleich zum Bauer überzugehen. Da diese beiden Klassen das platte Land von Polen bewohnen, so scheint es mir in der Ordnung, sie hinter einander zu beschreiben. Zwar sind sie, politisch genommen, durch den scharfen Gränzstrich der Herrschaft und der Sklaverey geschieden; aber, menschlich genommen, könnte der Herr doch nicht einmal essen, wenn er die Arme seines verachteten Sklaven nicht hätte.

Der obenerwähnte Grundsatz: nur der Landbesitzer ist Staatsbürger, hat das Schicksal des Bauern in Polen entschieden und ihn zu ewiger Knechtschaft verurtheilt. Es ist wahr, die Leibeigenschaft folgt nicht geradezu aus demselben, aber doch ein hoher Grad von Unterwürfigkeit. Der Vertrag zwischen dem Landbesitzer und Bauer kann nur folgender seyn: „Ich, Bauer, will leben, Um mir meinen Unterhalt zu verschaffen, habe ich nichts gelernt, als das Land bauen. Ich habe kein Land, denn du, Edelmann, besitzest

es ausschließend. Sieb mir ein Stück davon, ich will dir dafür arbeiten.“ — „Ich will dir ein Stück Land einräumen,“ erwiedert der Edelmann: „das dich ernähren kann. Du thust mir dafür eine gewisse bestimmte Arbeit. Dein Eigenthum kann dieser Fleck nicht seyn; aber du sollst ihn behalten, so lange du deine Arbeit thust.“ — Aus diesem Vertrage folgt, daß der Bauer kein Eigenthum, aber nicht, daß er seiner Person nicht mächtig sey, wenn er die verabredete Arbeit gethan hat. Hat er sie nicht gethan, so kann ihn der Herr von seinem Boden jagen; aber er kann ihn eigentlich nicht zwingen, sie, wider seinen Willen, fernier zu thun, wenn er z. B. bei einem andern Herrn, unter bessern Bedingungen, ein Stück Landes bekommen kann; oder wenn sein jetziger Herr, weil er mächtiger ist, als er, die verabredete Arbeit vermehren will. Geschlecht letzteres und behauptet es der Herr mit Gewalt, dann erst wird durch diese Ungerechtigkeit der Bauer

selbelgen, dann wird er Sklav, da er, vermöge seines Vertrages, nur Knecht, nur Arbeiter geworden war.

Schon seit Jahrhunderten ist der Bauer in Polen auf jenem Wege seiner persönlichen Freiheit beraubt und dadurch zu einer Waare geworden, die man, wie das Gut selbst, zu dem er gehört, erbt, kauft und verschenkt. In der polnischen Verfassung liegt nichts, das zu seinem Vortheil spräche, aber wohl ist eine Reihe von Gesetzen vorhanden, die alle zu seinem Nachtheile sind. Kein Bauer darf einen Rechtshandel gegen seinen Herrn anfangen; darf ohne dessen Erlaubniß sein Dorf verlassen; darf heurathen, Vieh vertauschen oder verkaufen, Branntwein anderswoher als aus seinem Krüge nehmen, Waaren anderer Art kaufen, die nicht der betraute Jude lieferte; kein Bauer darf seine Habseligkeiten Verwandten vermachen, wenn er keine Kinder hat, weil sein Herr der nächste Erbe ist; er darf nicht für andre arbeiten, selbst wenn seine

bestimmte Arbeit gethan ist; ja, er kann nicht einmal ein armseliges, erspartes Gümmlchen besitzen, ohne die Besorgniß, sein Herr möchte es ihm abfordern oder abborgen; er kann in seinen Feyerstunden nichts durch seinen Fleiß hervorbringen, worauf sein Herr nicht Ansprüche machen könnte; er hat gegen Grausamkeiten nicht den mindesten Schutz, denn sein Beleidiger ist zugleich sein Richter; und ein muthwilliger Todtschlag, an ihm begangen, bleibt, obwohl ein neueres Gesetz da ist, das den Kopf dafür verlangt, ungestraft, weil zu viel zum Beweise gehört, weil der Thäter dabei ertappt seyn muß, weil der öffentliche Ankläger leicht bestochen wird, und weil die Richter selbst, da sie mit ihren Bauern in gleichem Verhältnisse stehen, nur zu sehr geneigt sind, ihn gleichmäßig zu behandeln, um ihre eigenen Rechte über ihn nicht zu untergraben.

In diesen Zustand hat sich der Bauer begeben, um sich das Leben zu erhalten, und diesen Zweck hat er auch wirklich erreicht.

Das ihm eingeräumte Land nährt ihn, das ihm erbaute Haus giebt ihm Obdach, die ihm überlassenen Pferde, Kühe und Schaafe helfen ihm arbeiten und gewähren ihm Nahrungsmittel und Kleider. Was davon stirbt, muß ihm der Herr wieder verschaffen; wenn es ihm an Brot fehlt, (dieser Mangel mag durch schlechte Aemter oder schlechte Wirthschaft verursacht worden seyn,) so muß der Herr ihn ebenfalls damit versorgen; kurz, dieser darf ihn nicht umkommen lassen, weil sein Daseyn den Werth und Ertrag seiner Güter begründet. Dies weiß der Bauer sehr gut, und daher seine Sorglosigkeit und seine Faulheit; daher selbst seine Zufriedenheit mit seinem Zustande; daher sogar sein Widerwillen, aus demselben gezogen zu werden, vermöge dessen er eine Freigebung fürchtet, die ihn in die Nothwendigkeit versetzen würde, für sich selbst zu sorgen und den Ueberfluß der einen Jahreszeit, gegen den Mangel der andern, als guter Wirth aufzusparen.

Etwas erträglicher ist das Schicksal der sogenannten königlichen Bauern, das heißt derer, die zu den Krongütern, zu den Starosteyen gehören. Sie stehen nicht so unbedingt unter der Willkühr ihrer Starosten, und es ist ihnen erlaubt, diese bei den königlichen Gerichten zu belangen, wenn sie sich Gewaltsamkeiten und Ungerechtigkeiten gegen sie zu Schulden kommen lassen. Freilich muß man sich diese Erlaubniß nur als eine Schranke denken, die der Starost überschreiten kann, sobald er nur will; aber ihr bloßes Daseyn verhindert schon vieles, und gewährt dem nicht ganz Hülflosen eine Art von Zuversicht und Beruhigung.

Eine dritte Gattung von Bauern nähert sich schon mehr den Bürgern in den adelichen Städten. Diese sind die sogenannten deutschen oder freyen Bauern, deren ich oben bei dem Dorfe Gog in Lithauen erwähnt habe, wohin ich zurückverweise. Hier merke ich nur noch an, daß diejenigen Bauern,

die der Gelflichkeit gehören, in ihrem Zustande wenig Vorzüge vor den adelichen haben. Die Richter, Bögte und Schreiber, welche die Aufsicht über sie führen, behandeln sie ganz auf dem in Polen hergebrachten Fuße, und sie kennen in ihren Pfarrern, Pröpsten und Bischöfen nur ihre unumschränkten Herren, nicht ihre Rathgeber und Lehrer. Man bemerke noch, daß die Bauern, die ihren Herrn schon mit Leib und Willen unterthänig sind, auch dem Staate jährlich noch eine Abgabe in baarem Gelde, von 4 bis 8 polnischen Gulden, zu entrichten haben.

Uebrigens wird der hülflose Zustand der Bauern in Polen so lange dauern, als die gegenwärtige Verfassung. Das Schicksal derer, die bei der ersten und zweiten Theilung unter die Herrschaft der benachbarten Mächte gekommen sind, ist, nach Maßgabe der Verfassungen dieser drei Reiche (mehr oder weniger, aber doch immer) besser geworden. In den Augen eines Monarchen gilt, in staatsbürger,

bürgerlicher Rücksicht, der Bauer so viel als der Edelmann, der Jude so viel als der Wechsler, und nur Nutzbarkeit und Treue bestimmen seinen eigentlichen Werth; in monarchischen Staaten erhält der Bauer zugleich mit einem Eigenthum ein Vaterland, mit einem Herrn einen Vater und Beschützer, und mit beiden, Liebe zu seinem Wohnplatz und Vertrauen zu sich selbst; in aristokratischen Staaten dagegen, hat und fühlt er nichts von dem allen, und er verläßt seinen väterlichen Boden, wie seinen Herrn, mit gleicher Leichtgligkeit, und vertauscht beide mit Freuden gegen andre, wenn er auch keinen andern Genuss dabei haben sollte, als die Hoffnung, seinen Zustand zu verbessern. Ein Land, worin der Bauer politisch nichts ist, hat an ihm keinen Vertheidiger; denn für was sollte er strecken? Soll er für den Vortheil Anderer sein Leben aufopfern, da er nichts verlieren kann, wenn er den Herrn wechselt, da er vielleicht gewinnt? So sind aristokratische Ver-

fassungen noch immer durch die Nullität ihrer Bauern und Bürger zu Grunde gegangen; und nur Eine, die Venetianische, wird sich noch lange erhalten, weil sie dem Volk eine Art von Freiheit zu geben oder vorzuspiegeln versteht, während sie den Adel, den Doge, ja die Handhaber der Unumschränktheit selbst, durch Maßregeln des Schreckens, in der vollkommensten Nullität zu erhalten weiß.

Die Konstitution vom 2ten May 1791, schien für die Verbesserung des Zustandes der Bauern etwas gethan zu haben; aber wer sieht nicht, daß der Ausdruck: „der Bauer steht unter dem Schutze des Gesetzes“ wenig mehr, als ein leeres Wort, war und blieb, da man dem Bauer nicht zugleich einen Weg eröffnete, um, vor seinem Herrn vorbeizugehen, zu dem Gesetze zu gelangen, das denn doch von jenem mitgegeben war und von ihm erklärt und geltend gemacht wurde?

Einzelne polnische Güterbesitzer der ersten Klasse haben es gewagt, ihre Bauern frei zu

lassen. Ich sage gewagt, denn ein Wagstück ist es immer. Die Sklaverey verdirbt das menschliche Herz, und plötzlich zugestandene Freyheit reizt den Uebermuth. Vielleicht ist es auch im gegenwärtigen Augenblicke gefährlicher als sonst, diesen Schritt zu thun. Man könnte aber die Menschen allmählig darauf vorbereiten, in der Art, wie ich schon oben geäußert habe. Das Gefühl, etwas Eigenes zu besitzen, ist ein angenehmes, ermunterndes Gefühl und gewährt dem rohesten Gemüthe Anhänglichkeit für den, der es ihm verschafft. Wenigstens haben die erwähnten polnischen Großen diese Erfahrung gemacht. Zamoiscki, der Gesetzgeber, Czartoryski, Großfährnrich von Lithauen, Chreptowicz, der noch lebende lithauische Unterkanzler, der Nefse des Königs, Prinz Stanislaus Poniatowski, der Feldherr Oginski, Ignaz Potocki u. a. haben mehrere ihrer Dörfer frei gelassen. Unter andern benahm sich Zamoiscki sehr weise dabel.

Als er seine Leute frey gab, machte er einen für den andern verantwortlich in Absicht der Abgaben, die sie ihm in Zukunft entrichten sollten. Sonach wachten sie selbst darüber, daß Faulheit und Trunkenheit nicht unter ihnen einrisse, damit der fleißige, mächterne Wirth nicht für den Laugenichts zu bezahlen gezwungen wäre. Ueberdies ermunterte Zamoiski auch den Kunstfleiß durch Preise. Wer das feinste Stück Leinwand, das feinste Schock Garn lieferte, erhielt den Preis, deren jährlich mehrere am Josephstage feierlich vertheilt wurden. In kurzer Zeit verbesserten sich diese Dörfer und ihre Bewohner in dem Grade, daß sie kaum wieder zu erkennen waren.

An die Bauern schließt sich, in Absicht ihres politischen Zustandes, eine dritte Klasse der Einwohner von Polen, die aus den Bürgern der adelichen und geistlichen Städte besteht. Sie sind meist Juden, Freigelassene und Ueberläufer. Mit den letztern hat es folgende Bewandniß. Viele Herren

lassen ihre Bauern irgend ein Handwerk lernen und entheben sie des Landbaues. Dafür müssen sie ihnen in ihrem Handwerke arbeiten, und bekommen, außer ihrem Unterhalt, entweder gar nichts, oder eine unbedeutende Kleinigkeit. Diese Leute entlaufen häufig, indem sie sich, in Absicht des Broterwerbs, auf ihr Handwerk verlassen. Sie begeben sich in Gegenden, die von den Gütern ihrer Herren entfernt sind, werden dort, weil man keine Untersuchungen über sie anstellt, ohne Schwierigkeiten aufgenommen, und nur, wenn ihr erster Herr sie entdeckt und zurückfordert, ausgeliefert. — Deutsche finden sich in diesen Städten sehr einzeln, und die sich finden, taugen nicht viel, weil ein Deutscher, nur im höchsten Nothfalle, sich an polnische Gerichtsbarkeit gewöhnt.

Dieser Art von Bürgern gewährt der Edelmann Schutz, weil er sie braucht; er gibt ihnen aber auch einen Fleck Bodens, weil nur er Boden besitzt. Was der Bürger von dem,

was er mitbringt oder erwirbt, auf diesem
 Flecke erbauet, gehört ihm; mithin hat der
 Edelmann kein Recht darauf, und eben deshalb
 auch nicht auf seine Person; aber der Boden
 bleibe sein, und von dieser Seite bleibt er des
 Bürgers Herr. Der Unterschied zwischen sei-
 nem Bauer und seinem Bürger ist also der:
 ersterem giebt er Boden, Material und
 Werkzeug zu seiner Erhaltung, letzterem nur
 den Boden, worauf er sein Material und
 sein Werkzeug legen und stellen kann; erster-
 rer hat gar kein Eigenthum, vertauscht also
 seine Freiheit für seine Erhaltung; letzterer
 hat ein Eigenthum, kann also die Sicherheit
 desselben von dem fordern, in dessen Gebiet er
 es, nebst seiner Person, bringt, und dem er
 für die Stelle, die er damit einnimmt, einen
 verabredeten Schoss bezahlt, indem er zugleich
 die Vorrechte anerkennt, welche die Besitzer
 des Bodens hier zu Lande haben. In diesem
 Verhältnisse steht denn auch wirklich der adel-
 liche Bürger mit seinem Herrn, oder vielmehr

mit seinem Grundherrn. Da aber sein Vertrag mit ihm ohne Wissen und Bestätigung des Staats geschlossen worden, und da er der schwächere ist, so hängt er immer von dem bessern oder schlechtern Willen seines Grundherrn ab, und seine Rechte sind jedem Einbrange bloß gestellt. Das Loos dieser Klasse ist sonach Untermüßigkeit, Faulheit und Armut, und was daraus natürlich folgt.

Wie sich die Bewohner der adelichen Städte zum Bauer verhalten, so verhalten sich die in den königlichen Städten zu den Bewohnern der adelichen. Sie stehen eine Stufe höher, weil ihre Vorechte und persönliche Freiheit weniger leicht beeinträchtigt werden können. Sie haben ihre eigenen Magistrate, welche ihre innern Angelegenheiten besorgen, und die, wie diese Städte überhäupt, unmittelbar unter den Hof oder Kanzleygerichten stehen, an die sie sich auch bei Mißhandlungen oder Beeinträchtigungen von Seiten ihrer Nachbarn, der Edelente

oder der Starosten und Steuereinnnehmer, mit etwas weniger Gefahr, von deren Nachsicht zu leiden, mit ihren Klagen wenden können. In diesen Städten werden die Deutschen schon häufiger, und sie wechseln bald, bald theilen sie sich mit den Polen im Magistrat. Sie sind theils Krämer, theils Handwerker und Tagelöhner.

Den ersten Rang unter den polnischen Städten nehmen die großen Municipalstädte ein, von denen Polen jetzt nur noch Krakau, Warschau und Wilna übrig hat, nachdem Lemberg, Posen und Gnesen an die benachbarten Mächte gefallen, und Sandomir, Kalisch, Sandecz, Bladislaw und Orsz, die in ältern Zeiten auch zu der Zahl jener Städte gehörten, ganz unbedeutend geworden sind. Danzig, Thoren und Elbing gehörten nicht hieher, weil sie nicht unter der Herrschaft Polens, sondern als Freistaaten unter dessen Schutze standen, in den sie sich, unter Bedingungen, begeben hatten.

Die erwähnten großen Städte wurden seit der Mitte des 1sten Jahrhunderts nach und nach auf das deutsche oder magdeburgische Recht, wie es die polnischen Verordnungen nennen, gegründet, auch größtentheils durch deutsche Ansiedler bevölkert. Diese blieben, ihrer Person nach, vollkommen frei, was die Bewohner der Städte, die nach dem polnischen Rechte behandelt wurden, nicht waren und eigentlich noch nicht sind. Die Versicherung ihrer Freiheit und ihrer Vorrechte lag in dem doppelten Umfange, daß sie ihre eigene Municipalität wählen, mithin ihre städtischen Angelegenheiten selbst besorgen, und daß sie, bei allgemeinen Landesangelegenheiten, als eine Art von Landstand, mit berufen, sogar zuweilen zu Staatsstellen befördert und im Ankauf und Besitze von gewissen Landgütern nicht gehindert werden konnten. So lange man sie bei diesen Grundvorrechten schützte, hatten sie Bedeutung im Staate, waren sie geachtet und wohlhabend. In diesem Zustande

Befanden sie sich noch unter den Königen vom
Sagellonischen Stamme.

Aber Polen ward nicht sobald ein voll-
kommenes Wählreich, als bei jeder neuen Kö-
nigswahl die Städte, wie die Könige selbst,
einige von ihren Vorrechten verloren, und so
nach und nach in den Zustand kamen, worin
sie jetzt sind. Der Adel unterdrückte diese seine
Nebenbühler, die er geringschätzte und doch,
ihres Fleißes und Verkehrs wegen, beneidete,
gänzlich. Die ihnen noch übrigen Vorrechte
bedeuten in der That wenig, seitdem ihnen
jene wichtigern genommen sind, die ihnen
allein den Genuß derselben sichern konnten.
Jetzt glebt ihnen der Adel auf dem Reichstage
Gesetze, richtet sie in den Affektorial, Gerich-
ten und schränkt sie auf den Bezirk ihrer
Stadt und innerhalb der Gränzen ihres Ge-
werbes ein.

Die Urheber der Konstitution vom 3ten
May 1791 sahen wohl, wo man diesen

Städten helfen müsse. Da sie aber bei ihrem Werke die alte Aristokratie zum Grunde legten und, selbst Aristokraten, mit und gegen Aristokraten Gesetze gaben: so konnte das, was sie zu Gunsten des Bürgerstandes (man sagt in Polen Ueber Städte, oder höchstens städtischer Stand, um das Eifersucht erweckende Wort Stand, das nur der Adel führen will, zu vermeiden) durchsetzten und verordneten, nicht anders, als zweideutig seyn. So erlaubten sie ihnen, Abgeordnete beim Reichstage zu haben, aber diese mußten — Adelige seyn. Diese adelichen Stellvertreter hatten eine berathschlagende Stimme, aber nur in Sachen, welche die Städte ausschließend betrafen; in allgemeinen Landesangelegenheiten, die in so vielen Punkten die Städte berühren mußten, hatten sie keine Stimme. So erlaubte man dem Bürger ferner, Landgüter zu besitzen, aber er sollte dadurch adelich werden; mithin besaß denn doch kein Bür-

ger ein Landgut, vielmehr zog man dadurch die reichern, gebildeteren Bürger aus dieser Klasse, und ließ die Ärmern, rohern, kurz, die Hefen, darhin zurück. Man gab ihr den letzten Schlag, indem man die wohlhabendern und Klügern, die sonst noch, durch Geld und Verstand, den Rest ihrer Vorrechte behaupteten, zur Unterdrückung ihrer ehemaligen Mitsbürger den Weg öffnete. Sonach waren die Vorrechte nur scheinbar, die jene Konstitution dem Bürgerstande zurück gegeben haben wollte. Der Adel fuhr, nach derselben, fort, in seinen Brüdern, Freunden und Geschöpfen, der Gesetzgeber und Richter zu seyn und sollte, um die Hilflosigkeit des Bürgerstandes vollkommen zu machen, sogar noch dessen Wortführer und der Vertreter seiner Vorrechte gegen seine eigenen Vorrechte werden, die er durch jeden neuen Zuwachs von neuem beeinträchtigt glaubte.

Noch eine andre untergeordnete Klasse ist die Geistlichkeit. Ich spreche hier nur von

der niedern, bürgerlich, gebornen Geistlichkeit, denn die höhere, adelich, geborne, ist, als Vertreterin der todten Hand, die in Polen Güter besitzen darf, Landbesitzerin, also auch Mitbeherrscherin von Polen, gehört zur Klasse der Edelleute, und stellt nicht nur die Aebte, Konventualen und Kanonikus der Stifter, sondern sogar die vordersten Mitglieder des Senatorenstandes, und aus diesen den Fürsten, Primas, nach dem Könige die erste Person im Staate. Die bürgerlichen Geistlichen sind und bleiben Pfarrer, Klosterbrüder oder Weltpriester, die in den Schulen und in den Familien Unterricht geben, oder sich in den größern Häusern zu Schreibern, Rathgebern, Freunden, auch wohl zu — schlechtern Diensten brauchen lassen. Diese Geistliche sind freie Leute, haben auch, für einige Fälle, ihre eigene Gerichtsbarkeit; aber in den meisten bürgerlichen Sachen stehen sie unter den gewöhnlichen Gerichten. Machen sie sich eines

noch zum 1910 200000 18 1111111111 110

Kriminalverbrechens schuldig, so werden sie von dem weltlichen Gericht eingezogen; aber ihren Handel entscheidet das Konsistorium, dessen Urtheil wiederum von dem weltlichen Richter vollstreckt wird. So sieht man, daß auch bei dieser Klasse der Edelmann seine Vorrechte als Richter mit wenig Ausnahmen geltend macht; oder, genau erwogen, mit keiner Ausnahme; denn die Bischöfe, die den Metropolitane und Konsistorial d. h. den ganz eigentlich geistlichen Gerichten vorsitzen, sind und bleiben polnische Edelleute, und sehen die niedere Geistlichkeit eben so an, wie die weltlichen Edelleute ihre Bauern, sind auch eines gleichen strengen Gehorsams von ihnen gewohnt.

Endlich bilden noch die Juden eine für sich bestehende Klasse der Einwohner von Polen. Es ist bekannt, daß sie hier mehr Freiheiten besitzen, als sonst irgendwo, Holland

und England ausgeschlossen. Kasimir die
 Große und nach ihm Johann Sobieski
 haben das meiste für sie gethan. In ältern
 Zeiten, wo der Ausländer, besonders der
 Deutschen, in Polen noch weniger waren, als
 jetzt ward es eine Art von Nothdurft, diese
 Leute in das Land zu ziehen und sie durch
 Freiheiten fest zu halten. Da der Edelmann
 den Handel unter seiner Würde hielt, auch
 jetzt noch nicht treiben darf, wenn er nicht
 seine Vorrechte als Edelmann verlieren will;
 da der Bauer der Scholle anklebt und dessen
 Anzahl von jeher nicht einmal zulangte, das
 Feld gehörig zu bestellen; da der Bürger nicht
 reich und unbedrückt genug war, um Handels-
 unternehmungen zu wagen: so blieb kein an-
 dres Mittel übrig, als jenes Volk zu ermun-
 tern, dies noch unangebaute Feld in Polen
 für sich zu nehmen, und so kam es, daß, be-
 sonders in ältern Zeiten, alles was Handel
 war, durch die Hände der Juden ging, und

daß sie, so wie sie dem Edelmann seinen
Krug, eben so dem Staate seine gesammten
Einkünfte abpachteten. Letzteres ist nach der
Zeit verboten worden, und ihr Einfluß auf
den Handel ist auch, gegen sonst, beträchtlich
gesunken.

Sie können, gegen eine Kopfsteuer, im
Lande wohnen und verkehren. Die kleinern
Städte in Polen und Lithauen, die königlich
chen wie die adelichen, sind größtentheils von
ihnen besetzt; in mehreren der großen Muniz-
cipalstädte dürfen sie sich ebenfalls häuslich
niederlassen, in andern aber nicht, je nach-
dem die Bürger mehr oder weniger wachsam,
mehr oder weniger stark oder entschlossen,
mehr oder weniger freigeblig gegen die Staats-
beamten gewesen sind: denn in Polen ist kein
Recht vorhanden, das nicht durch Geld un-
tergraben werden könnte, und nicht durch
Geld ausrecht erhalten werden müßte.

Nach

1790

Nach dem Bauer stehen die Juden zunächst, trotz ihren Freiheiten, unter der Willführ des Edelmanns; er mißhandelt sie als Privatmann und als Mitbeherrscher von Polen. Er handelt mit ihnen und bezahlt sie wann, wie und wo es ihm gut dünkt; auch gar nicht, wenn er es will darauf ankommen lassen; er schlichtet ihre Handelsstreitigkeiten und läßt sich als Richter von ihnen bezahlen, wenn sie Recht behalten wollen. Nur Dinge, die ihre Religion betreffen, z. B. ihre Ehen, ihre Erbsonderungen, ihre Bußen etc. überläßt er ihren geistlichen Vorgesetzten; ist aber immer bereit, wenn er dafür bezahlt wird, auch hier Eingriffe zu Gunsten des Verurtheilten zu thun. Mit einem Worte: die Unordnungen des Lehnsystems machen, daß auch die Juden, wie alle übrige mit Freiheiten begabte Einwohner Polens, ihres politischen Daseyns nie ganz sicher sind.

Ich komme nun von der Betrachtung der
verschiedenen Bewohnerklassen Polens über-
haupt, auf die Bewohner von Warschau ins-
besondere, und theile einige Wahrnehmungen
über deren Lebensart, Sitten und Charakter
mit.

Die Einwohner von Warschau sind in drei
Klassen zu theilen: in die adeliche, die
bürgerliche und die gemeine Klasse.
Die adeliche Klasse besteht aus den
alten adelichen Familien, die das Recht
haben, die polnische Krone zu empfangen,
und die bürgerliche Klasse aus den
Bürgern, die das Recht haben, in den
polnischen Reichsrath zu gehen.
Die gemeine Klasse besteht aus den
Armen, die in Warschau leben.
Die adeliche Klasse ist die reichste
und die bürgerliche Klasse die
armste.
Die adeliche Klasse ist die
edelmuthigste und die bürgerliche
Klasse die eifrigste.
Die adeliche Klasse ist die
schönste und die bürgerliche Klasse
die häßlichste.
Die adeliche Klasse ist die
höflichste und die bürgerliche Klasse
die unhöflichste.
Die adeliche Klasse ist die
gütlichste und die bürgerliche Klasse
die böse.
Die adeliche Klasse ist die
gütlichste und die bürgerliche Klasse
die böse.
Die adeliche Klasse ist die
gütlichste und die bürgerliche Klasse
die böse.

Vierter Abschnitt.

W a r s c h a u.

Schilderung eines großen polnischen Hauses. Erläuterung derselben. Familien, die das flache Land von Polen besitzen. Die größten, reichsten und mächtigsten Häuser. Blick über die neueste polnische Aufklärung. Sorglosigkeit in Absicht des Landbaues, der Haushaltung, der Einnahme und Ausgabe. Kommissarien, Verwalter, Oberbauern. Polnische Art, die natürlichen Erzeugnisse zu verkaufen. Warum man sich gern in verschiedenen Provinzen ankauft. Was dies für Folgen hat. Schlösser, die ein Magnat zu besitzen glaubte. Polnische Landesse. Schwankendes Finanzsystem der polnischen Häuser. Art der Geschäftsleute und Wechsel. Reisen der reichen Polen. Nothwendigkeit zu reisen und Bewegungsgründe dazu. Art zu reisen. Kosten. In welche Länder? Frankreich, England, die Schweiz, Italien. Graf Johann Potocki, ein merkwürdiger Reiser. Wie man das Reisen benutzte.

Die große und selne Welt in Warschau. Ton und Charakter derselben. Was sie darin gemein hat, mit der großen Welt andrer Länder. Eigenthümliche Säge. Das gesellschaftliche Leben in Warschau. Große Feste. Schilderung derselben. Große maskirte Bälle im Fasching. Assembles an bestimmten Tagen. Offene Tafeln. Gesellschaftliche Belustigungen. Musik. Die verwittwete Fürstin Radziwiłł und ihre Kinder. Tanz. Die Polonoise und Mazurka. Charakter dieser Tänze. Prinz Joseph, ein vortreflicher Tänzer. Sein Neuhveres, Gräfin Julie Potocka, eine reizende Tänzerin. Menuet, Englische und Kosakische Tänze. Kleine Abendgesellschaften. Bemerkungen über den gesellschaftlichen Ton.

Vielleicht findet man in keiner andern euro-
 päischen Hauptstadt, Petersburg und Neapel
 ausgenommen, solch eine einfache und scharfe
 Gränzlinie zwischen den Einwohnern gezogen,
 als in Warschau. Armuth oder Reichthum,
 Pallast oder Hütte bezeichnen hier die beiden
 Hauptklassen; von einer dritten, die in der
 Mitte dieser beiden läge, findet man wenig
 Spuren. Diejenigen Mitglieder derselben, die
 man unter der Benennung der Wohlhabenden
 bezeichnet, mischen sich unter die Reichen, und
 diejenigen, die man rechtliche Bürger nennt,
 schließen sich unmittelbar an die Armen.

So wie der hohe landbesitzende Adel, in
 politischer Hinsicht, die erste Stelle im Staat
 einnimmt, so gebührt ihm dieselbe auch im
 gesellschaftlichen Leben, wegen seines Reich-
 thums und des damit verbundenen Glanzes.
 Zu ihm gehört die obere Geistlichkeit, die
 fremde Ministerschaft und derjenige Adel, der,
 ohne das Indigenat, mithin ohne höhere

Staatswürden zu besitzen, von seinen Einkünften lebt. Diesen bilden die dissidentischen Familien, die, ihres Bekenntnisses wegen, von den Staatsämtern und Ehrenstellen ausgeschlossen sind. An diese drängen sich die Wechsler, Negotianten und wohlhabenden Kaufleute, unter welche die Advokaten und vorderen Beamten der Staatskollegien gemischt erscheinen. Alle diese verschiedene Klassen bilden im gesellschaftlichen Verkehr eine Einzige, bilden die erste Klasse, oder die sogenannte große Welt. Was also im folgenden von dem Charakter und den Sitten, von dem Reichthum und der Verschwendung, von der Erziehung und der Lebensart der Warschauer bemerkt wird, geht hauptsächlich diese Klasse an, deren einzelne Bestandtheile sehr selten durch Annahmungen getrennt werden. Reichthum, oder auch nur dessen Schein, macht hier alles gleich, Genuß führt hier alles zusammen; und dieser Umstand mildert den Abstich sehr, den die ausschließenden politischen

Vorrechte des eingebornen, befähigten Adels
verursachen.

Um dem Leser einen Maßstab von der
Art, wie eine große polnische Familie ist und
lebt, in die Hand zu geben, wähle ich eines
der glänzendsten Häuser in Warschau, wie es
im Frühlinge des Jahres 1792 daseibst vor-
handen war, zu einer umständlichen Schilder-
ung aus, und erläutere sodann die einzelnen
Züge derselben durch weitläufigere Nachrich-
ten. Wenn ich dies Haus nicht nenne, so
wird der Grund davon aus der Schilderung
selbst hervorleuchten.

Diese Familie ist eine der ältesten, deren
die öffentlichen Verhandlungen der Republik
erwähnen, und eine von jenen, auf welchen
der Fürstentitel ruhet. Ihre Besitzlichkeiten
sind durch ganz Polen zerstreut, und sie hat
deren noch sehr ansehnliche in denjenigen Pro-
vinzen, die an Rußland, Oesterreich und
Preußen gefallen sind, von denen sie sich aber
allmählig los zu machen und dafür andre zu

dem republikanischen Polen zu verkaufen sucht. Ihre jährlichen Einkünfte glebt man in einer runden Summe zu 200,000 Dukaten an. Sie hat fünfzehn Städte, elf Schloßähnliche Landsitze und zwei Palläste in Warschau. Das Haupt dieser Familie, der Fürst, durchsieht den Zustand seiner Finanzen selbst nicht. Viele seiner einzelnen Güter haben Schulden, viele nicht; auf vielen Gütern seiner Nachbarn hat er, seit Urgroßvaters Zeiten, große Summen stehen. Er weiß nur im Ganzen, daß er jährlich die Zinsen bezahlen kann, die er bezahlen muß, daß er die Ausgaben seines Hauses bestritten hat, ohne zu borgen. Das übrige wissen seine Geschäftsträger auf den Gütern, und seine Wechsel in der Stadt. Jene zahlen an diese und diese haben für den Herrn offenen Säckel, stehen bald in Vorschuß, bald in Nachschuß. Der Abschluß der Rechnungen geschieht jährlich einmal, oft in vielen Jahren nur einmal. So viel Güter, so viel einzelne, abweichende

Bewirthschaftungs- und Vertriebsarten, Ein-
 einziges, festes, zur Uebersicht, Verbindung
 und Belebung des Ganzen zureichendes Sys-
 tem, ist undenkbar. Auf den Kontrakt in
 in Dubno kann der Fürst Geld zu ungewöhn-
 lich hohen Zinsen suchen müssen, auf den
 Kontrakt in Grodno kann er große Sum-
 men zu ungewöhnlich niedrigen Zinsen nicht
 unterbringen. Wenn die Kassen seiner Bes-
 amten und seines Wechslers von seinem Gelde
 voll sind, fehlt es ihm oft an hundert Dukas-
 ten baarer Münze, und er muß sich Zinsen
 für sein eigenes niedergelegtes Geld anschrei-
 ben lassen, während sein Beamter seine Ein-
 künfte für eigene Rechnung zu Monaten und
 Jahren anlegt, und der Wechsler in Holland
 und Amerika zum zweiten und drittenmal Pro-
 cente davon ehärntet.

Diese Familie besteht aus fünf Gliedern,
 dem Fürsten, der Fürstin, zwei Söhnen und
 *) Kontrakte nennt man in Polen, was man ander-
 wärts im Schlaße nennt.

einer Tochter. Ihr Wohnsitz ist nicht fest bestimmt und nicht ein Jahr wie das andre; bald ist er auf dem Lande, bald in der Stadt, bald in Wien, bald in Berlin, bald in Paris, bald in England, bald in Italien. Ist er auf dem Lande, so schränkt er sich nicht auf ein Gut ein; sondern er wird von einem zum andern, aus einer Woiwodschafft in die andre, versetzt. Wo sich die Familie befindet, ist täglich Hof; die Menge von Klienten und Beamten, die solch ein Haus, seiner ökonomischen und politischen Verhältnisse wegen, hat und unterhält, finden sich ein aus Pflicht, die Nachbarn aus Höflichkeit oder aus Politik. Man hält offene Tafel, giebt Musiken, veranstaltet Schauspiele und ländliche Feste. Was man an Menschen braucht: Hofmeister, Kaplane, Kammerdiener, Tonkünstler, Aerzte, Schreiber, Bedienten u. s. w. führt man in einer Reihe von Wagen mit sich. Die Garderobe, der Keller, die Küche, die Betten &c. werden auf andern Fuhrwerken fortgeschafft.

Die Wagen, und Reitpferde folgen in langen Zügen mit Stallmeistern, Bereitem, Kutshern und Knechten; und selbst Horn- und Federvieh wird, wenn die Reise durch schlecht versehene Gegenden geht, oder wo man nicht etwa bei Gastfreunden Herberge weiß, in Menge nachgetrieben. Weil die Krüge mehrertheils schlecht sind, so versteht man sich mit Zelten, und wo man Rast nehmen will, da werden sie aufgeschlagen, und das Ganze lagert sich nach patriarchalischer Sitte.

Wacht man Reisen in fremde Länder, so wird die Personenzahl etwas eingeschränkt, aber unter drei bis vier sechsspännigen Wagen fährt man selten. Will man sich in einer großen Stadt verweilen, so miethet man ganze Häuser, richtet sich förmlich ein, giebt Mittags- und Abendessen, Spiel und Välle, hält sich zu den glänzendsten Gesellschaften und läßt alle Schmarotzer zu. Oft gefällt es der Fürstin in einer Stadt besser, als dem Fürsten: sie bleibt dort mit ihrem Hofe und er

reiset mit dem feinnigen walter; sie ist in Wien und er in Rom; er reist nach Polen zurück und reist sie in Pisa auf ihrer Reise nach Neapel. Die Töchter läßt man auch wohl in Berlin, während man die Söhne mit ihren Hofmeistern, Bedienten, Pferden und Hunden nach Sträßburg schickt, um Sprachen und Lebensart zu lernen; und so ist oft die Familie durch ganz Europa zerstreuet, ihre Dukaten blinken überall, und nach Jahren findet sie sich erst in Warschau wieder zusammen.

Hier hat unterdessen ein Haushofmeister, der den prächtigen Namen eines Marschalls führt, die Geschäfte besorgt; er hat die zuhause gebliebenen, männlichen und weiblichen Bedienten, besoldet; die Palläste, Gärten, Nebengebäude, das Hausgeräth und die Möbel in Ordnung gehalten; Holz und andre häusliche Bedürfnisse anfahren lassen; den Stall mit Heu und Hafer versehen u. mit einem Worte: er hat alle Ausgaben des Haushalts

tung bestellten, ganz auf dem Fuße, als ob der Herr selbst da wäre, oder als ob er jeden Augenblick eintreffen würde. Die nöthigen Summen hat er bei dem Wechsler des Hauses, gegen Unterschrift seines Namens, aufgenommen, und, ohne einen Gegenschreiber zur Seite, aufgewandt und in Rechnung gebracht. Eben so haben unterdessen die Beamten auf den Gütern, die man Kommissarien nennt, die Pächter und die Aufseher aller Art, hausgehalten, während zwei oder drei Schreiber den Briefwechsel in den ökonomischen und politischen Geschäften ihres Herrn besorgten, und einige Edelleute, die sich an den Fürsten halten, einige Kammerherren und Edelknaben, völlig müßig gingen, aber täglich am Tische des Marschalls, oder von ihrem Kostgelde reichlich aßen und tranken.

Ist die Familie in Warschau wieder bei einander, so beginnt die Lebensart auf dem gewöhnlichen Fuße. Man schließt sich wieder an das Publikum der Genießer, und dieses

bevölkert mehreremal wöchentlich die Zimmer und Säle des Pallastes, bei Mitttags, und Abendtischen, bei Konzerten, bei Theegesellschaften und Bällen.

Der Herr hat seine eigne Wohnung im Pallaste, die Frau ihre eigene, die Obhne ihre eigene und eben so die Töchter; alle sind mit ihren eigenen Bedienten versehen, die sich genau an das ihnen angewiesene Fach halten, so daß zuweilen Herr und Frau, bei zwölf Bedienten im Hause, ohne Bedienung sind, und daß Fremde, die zum Herrn wollen, aber mit ihrem Gesuch um Anmeldung an einen Bedienten der Frau gerathen, kaum eine Antwort erhalten, höchstens zu dem Zimmer der Bedienten des Herrn gewiesen werden, wo sie oft unter zehn Menschen den eilften erwarten müssen, der sie endlich meldet.

Je nachdem das Abendessen oder der Ball von gestern später oder früher zu Ende gegangen ist, je nachdem steht der Herr des Hauses heute früher oder später auf. Das

Thor des Pallastes wird so lange zugehalten, bis er sichtbar seyn will, aber die kleine Thür ist offen. Durch diese schleichen sich die Vertrauten, die Beamten, die Klienten, die Gläubiger, die Solicitanten, Gelehrte und Künstler, die bei dem Fürsten etwas zu suchen haben, herein. Die Bedienten empfangen sie mit einem Pan Spie! (Der Herr schläft!) lassen sie aber in das Vorzimmer, wenn sie versichern, daß sie gern so lange warten wollen, bis er aufsteht. In diesem finden sie oft schon Gesellschaften von funfzehn bis zwanzig Personen, die seit Stunden auf der Lauer stehen und mit Sehnsucht erwarten, daß das Schlafzimmer aufgeschlossen werde. Wenn sich von Zeit zu Zeit ein Bedienter sehen läßt, so umringt ihn alles, was gerne vor den Fürsten will, und bittet um Meldung. Er sieht die Leute kaltblütig an und wählt solche aus, die ihm bekannt sind, oder die sich ihm auf der Stelle durch einen fruchtbaren Druck der Hand bekannt machen, oder die ihm der Fürst

ausdrücklich befohlen hat, kommen zu lassen, wenn sie da sind. Diese führt er ein, schließt aber sogleich die Thür wieder zu. Andre, die das Lokale kennen, suchen einen der Edelkneben oder der Schreiber auf, tragen ihr Gesuch vor, begleiten es mit einem Geschenke, oder lassen eine Dankbarkeit deutlich hoffen, und werden durch eine Seitenthür eingeführt. Sie finden den Herrn entweder noch im Bette oder im Puderhemde vor dem Kamin, allein, oder von „attachés“ und andern Gesuchhabenden oder Aufwartenden umgeben. In keinem Falle lassen sie sich verhindern, ihre Bitte vorzutragen, die auch gewöhnlich sehr ablassend angehört und mit einigen gütigen Worten erwidert wird. Sodann drehet sich der Herr im Bette herum, oder redet einen der Anwesenden an. Der Bittsteller entfernt sich, um bald, immer auf demselben Wege, wieder zu kommen, und sich in Erinnerung zu bringen. So folgen ihm mehrere und der Herr zieht sich unterdessen an. Ist er fertig,

so geht er in das Vorzimmer hinaus, wo der größere Schwarm ihn erwartet hat, tritt mitten unter denselben, hört an, was jeder vorzubringen hat und glebt in wenig Worten Bescheid und Auskunft. In zehn bis zwanzig Minuten thut er alles ab.

Unterdessen ist das große Thor des Pallastes geöffnet worden, und Wagen auf Wagen rollen herein. Die Mitglieder seiner Partey füllen seine Wohnzimmer, und es entspinnen sich politische Verhandlungen über das, was heute am Reichstage betrieben oder hintertrieben werden soll; es werden Entwürfe vorgelesen, erwogen, angenommen oder verworfen; es werden Pläne gemacht, wie man eine andre Partey überstimmen, wie man sich mit einer dritten vereinigen, wie man mit einer vierten sich vergleichen will; mit einem Worte: es bildet sich ein kleiner einseitiger Reichstag, der so lange bey einander bleibt, bis der große seinen Anfang nimmt; und dleß ist gewöhnlich zwischen Zwölf und Ein Uhr. Dahin fährt sodann der

Herr des Hauses und sein Gebiet versinkt in tiefe Stille.

Ist nicht gerade Reichstag, so macht er wohl einen Spazierritt außerhalb der Stadt, oder geht zu Fuße aus, um seinen Bekannten Besuche zurückzugeben; oder schlüpft, auf der Krakauer Vorstadt, zu einem Mädchen, die er bald förmlich unterhält, bald als fliegende Kunde, für jedesmalige Bezahlung, benützt; oder er geht zu seiner Freundin, wie man es nennt, die ihren Freund im Bette oder am Pukstisch erwartet; oder, was gewöhnlich der Fall ist, er thut das Alles an Einem Vormittage auf Einmal.

Unterdessen ist das Gebiet der Frau vom Hause in Bewegung gekommen. Weil sie gestern um zwey Uhr erst zu Bette gegangen ist, so steht sie heute erst zwischen zehn und elf Uhr auf. Sie findet entweder ein paar Freundinnen vor ihrem Bette, die ihre Bemerkungen über die Gesellschaft von gestern ihr mitzuthellen, die ihrigen zu hören, ein Fest

für heute zu verabreden und andre Dinge mit ihr abzuthun haben; oder sie findet auf einem Seitentisch ein artiges Briefchen von einem alten Liebhaber, und ein paar Sendschreiben von zwey neuen, die seit gestern Abend an ihrem Triumphwagen ziehen und ein Verzeichniß ihrer Gefühle und Wünsche mittheilen; oder sie springt eiligst aus dem Bette, schlüpft in einen reizenden Morgenanzug, bindet ein blendend weißes indisches Tuch um den Kopf, so daß kaum mehr als das blinkende Auge zu sehen ist, um eine Bestellung im Sächsischen Garten nicht zu verfehlen; oder die Thür des Schlafkabinetts öffnet sich leise, und der Begünstigte tritt auf den Zehen herein, setzt sich auf das Bett, ihr zu — Füßen, und erwartet, daß die Schläferin erwache, die, zum Unglück, gerade in dem Augenblick, wo er hereintrat, erst recht tief eingeschlafen ist; oder sie schellet um ihr Frühstück, und befiehlt, die Leute herein zu lassen, die im Vorzimmer sind, worauf denn Kaufleute aller Art, von beyden

Geschlechtern, mit neuen Waaren oder alten Rechnungen, Maler, Poeten, und schamhafte Arme, Wappenstecher, Steinschnelder, fremde Virtuosen, die zu Konzerten einladen, neu angekommene Haarkünstler aus Paris, Zahnpuzer und solche Subjecte hereintreten, vermengt mit behänderten und besternten Herren, die durch die Frau auf den Mann zu wirken nicht verschmähen, mit Abbees, die Stöße von Zeitungen und Reichstagsverhandlungen vorzulesen bereit sind, und mit Advocaten und Facendennmachern, welche die Rechts- und Geldgeschäfte der durchlauchtigen Frau zu besorgen haben; oder ferner: sie hat einem Frühstück in der Stadt, in Rokaton, in Marlemont beizuwohnen, das sie nicht versäumen darf; oder es ist eine anziehende Sitzung des Reichstags, deren Ausgang ihr sehr wichtig ist; oder es ist ein Pferdehändler mit englischen Pferden angekommen, die sie besehen muß; oder endlich: es werden Truppen gemustert, es ist eine Musik in St. Johannes, es sind

neue Möbel bey Jaschewiz oder Sampla angekommen — alle diese Dinge besorgt, genießt, hört, sieht und beurtheilt sie, mit einander, nach einander, durch einander, in Zerstreung oder mit Sammlung, in böser oder guter Laune, mit Beyfall oder mit Tadel, binnen Stunden oder Minuten, einzeln an verschiedenen Vormittagen, oder an Einem alle, alle.

Diese Geschäfte sind bis gegen zwey oder drey Uhr abgethan; und dann macht sie die große Toilette. Der Wagen fährt vor und sie steigt in demselben hinauf. Der Borreiter zwingt die ungeduldigen Rosse, der Kutscher schwebt hoch in der Luft und schwingt die Peltschenschur; die Bedienten schlagen die Kutschenthür zu, und auf ein Jez! (Fahre!) stiebt der Zug über den Vorhof zum Thore hinaus, während vier bis fünf reiche Livreen, mit Lebensgefahr, ihre Stellen hinter dem Wagen einnehmen und, eine an die andere geklammert, in Masse von der rechten zur linken schwanken.

Oder sie spielt auch zu Hause auf ihrem Zimmer; oder sie giebt auch ein großes Mittagessen. Im letztern Falle schießen die Wagen in ihren Pallast herein, wie der übrige in andre hineinzuschießen pflegt; die Fenster des großen Saales und der große Balkon sind offen, und vor demselben stehen bunte Gruppen von Herren und Damen, und bilden eine glänzende und reizende Gallerie, die in den Augenblick durch den Inhalt des neyangekommenen Wagens vermehrt wird.

Während dieß alles in den Wohnungen des Herrn und der Frau vorgegangen ist, sind die Kinder nicht müßig gewesen. In den Zimmern der Tochter waren Sprach, Tanz, Klavier und Zeichenmeister beschäftigt, oder wurden auch sämmtlich weggeschickt, weil die Prinzessin heute Kopfsweh, oder auch nur zum Sticken Lust hatte; aus den Zimmern der Söhne erschollen schnellende Geigen, oder zischende Flötenöne, vermengt mit dem Geklirr der Kappiere, oder dem Gescharre der Polo;

wolfe, oder beim Saugzen von einem hal-
 ben Duzend jünger Leute, die sich herum-
 balgten, herumjagten und Tische und Stühle
 übereinander warfen. Durch diese Geräthe her-
 ließ sich die bittende, oder drohende, oder gar
 fluchende Stimme der Hof-, Fecht- und Tanz-
 meister vernehmen, die von einem lauten Ge-
 lächter begleitet wurde; während unten im
 Hofe einige tatarische Pferde, welche die Prin-
 zen und ihre Gefellschafter und Bereiter auf
 einem Spazierritte tragen sollten, das Pfla-
 ster zerschärten und zerstampften und, durch
 Schlägen und Bäumen, die Peitschen und die
 rauhen Kehlen der Stallknechte in Bewegung
 setzten. Die junge Gesellschaft war endlich
 die Treppe herab gestürzt, hatte die Rösse
 bestiegen, und war zum Thore hinausgesprengt.
 Darauf war endlich auch hier Ruhe geworden.
 Sobald solchergestalt das Haus von der
 Herrschaft geräumt ist, setzen sich die Zim-
 merväter, die Stubenmädchen, die Strußen
 in Bewegung, und säubern Hof, Treppen,

Säle und Schlafzimmer. Die Straußen sind eine Art von Hausknechten, aus der Hefe des Volks oder den leibeigenen Bauern des Herrn ausgehoben und zu den niedrigsten und schmutzigsten Diensten des Hauses bestimmt. Sie heißen die Oefen, kehren die Treppen, Glure und Vorhöfe, dienen in der Küche zum Holz- und Wassertragen, säubern die Ställe, warten den übrigen Bedienten und Mägden auf ic. Ihr Aeußeres entspricht ihren Beschäftigungen. Ein grober linnener Kittel mit breiten Streifen, auf welchem von jeder ihrer Verrichtungen ein eigenthümlicher Fleck zu haften pflegt, ist ihre Kleidung im Sommer; ein durchlöcherter, abgeschabter, steifgewordener Schafpelz, im Winter. In beyden Jahreszeiten gehen sie mit bloßem Kopfe, der, bis auf ein paar Zöpfchen auf dem Wirbel, kahl abgeschoren ist. Die Faulheit des Kochs, der Bedienten und Mägde, macht, daß sie oft auch anständigere Dienste verrichten, z. B. Fleisch, Gemüse, Sallat, Teller und Gläser

an dem Brunnen waschen, die Kleider des Herrn auspöcken, das niedliche Schlafgemach der Frau in Ordnung bringen: alles mit denselben Händen, in demselben Kittel oder Pelze, in denselben bloßen, oder mit Feszen umwundenen Füßen, eben so ungewaschen und ungekämmt, wie sie im Stalle, vor den Oesen, im Straßenkothje beschäftigt sind.

Solcher Feinde aller Sauberkeit findet man in jedem großen Hause sechs bis acht; und sie sind sich ihrer Umgebungen so wenig bewußt, daß sie, bey ihren Beschäftigungen, durch die Versammlungen in den Vorzimmern ohne Arg durchdringen und, wie man denken kann, überall gebahnten Weg finden. Gewöhnlich sind sie gegen zehn Uhr des Morgens schon betrunken, und die Fehler, die sie in diesem Zustande begehen, werden von dem ersten dem besten bestraft, der sich die Mühe nehmen will, sie zu züchtigen, vom Stallknecht an, bis zum Marschall. Zuweilen liegen sie, ihrer Sinne beraubt, stundenlang in einem Winkel des Pal

lastes, oder eines Vorsaals, ohne daß jemand sie wegschafft, weil keiner seine Hände an ihnen verunreinigen will.

Die übrigen Bedienten gehen unterdeß, bis auf einen oder zwey, welche die Wache haben, ein jeder seinen Weg: in die Speise, Trink- und Spielhäuser die männlichen; in die Messe, zu Bestellungen und zu Besuchen, die weiblichen. Die Schreiber, Hofmeister, Hausverwalter entfernen sich, jeder in seinen Geschäften und zu seinen Vergnügungen, und lassen sich nicht eher wieder sehen, als um die Zeit, wo sie die Zurückkunft der Herrschaft wissen oder vermuthen, oft auch erst den andern Morgen. Unterdessen erfährt kein Fremder, kein Hausfreund, kein Geschäftshaber ein Wort von der Herrschaft, wenn er ihr Besuche zu machen, wichtige Dinge mit ihr abzuthun, oder ihr dringende Berichte mitzutheilen hat. Die zurückgebliebenen Bedienten wissen nicht, wo sie ist, und wenn sie es auch wissen, so sind sie meist immer unfähig, sich

deutlich zu machen, weil sie sich bey dem gemeltesten Getränke die lange Weile der Wache zu vertreiben, und zu dem höchsten Grad ihres irdischen Glückes durch Betäubung und todesähnlichen Schlaf zu erheben pflegen. Ueberdies ist es in Warschau Sitte, Kutscher und Bediente nicht nach Hause zurückzuschicken, sondern jedesmal auf sich warten zu lassen, wären es auch im härtesten Winter mehrere Stunden. Oft sogar, wenn man Wagen und Pferde des Gesuchten irgendwo vor einem Palaste halten sieht, ist es noch kein Beweis, daß er wirklich dort sey. Er ist wohl mit einem Andern, in dessen Wagen, anders wohin gefahren, oder er hat den seinigen einem Andern geborgt, und dieser ist jetzt hier; mit einem Worte, man kann selbst stundenlang umherfahren, ohne zu finden, was man sucht. Dazu kommt, daß die Bedienten, wenn sie meynen, ihr Herr oder ihre Frau werde an einem Orte, z. B. am Reichstage, in der Komödie, auf einem Ball, lange bleiben, in das nächste

Wirthshaus gehen, hütet dem Krüge, oder dem Karten, förmlich Platz nehmen, und sich so lange um nichts bekümmern, als bis sie ungefähr vermuthen, daß man ihrer bedürfen könne. Auch der Kutscher steigt von Zeit zu Zeit von seinem Bock herab und thut in eben dem Wirthshause Bescheid. So kommt es nicht nur, daß man sich bey diesen auch keine Auskunft verschaffen kann, weil man ihre Schlupfwinkel nicht weiß, sondern auch, daß die Herrschaft selbst, wenn sie früher erscheint, als man vermuthet hat, warten und andre Bediente durch ein Trinkgeld vermindern muß, die ihrigen aufzusuchen. Dies ist eine Unbequemlichkeit, die sich in andern großen Städten auch findet, aber nicht in dem Maße, als in Warschau, wo sie gerade aus zu großer Bequemlichkeit entsteht.

Die Pferde, die schönsten Kreaturen, die man sehen kann, wenn sie auch mehrere hundert Dukaten gekostet haben, stehen zu sechs bis acht Stunden, bey der strengsten Kälte, in freyer Luft, und

werden dadurch in kurzer Zeit steif, mager und unbrauchbar, und dieß um so eher, da sie gleich darauf, durch das übertriebene Jagen, welches hier gewöhnlich ist, in den entgegengesetzten Zustand von Anstrengung und Erhitzung überzugehen gezwungen sind. Aber es ist hier ein Zeichen der Pracht, oft andre Pferde zu brauchen. Man bedeckt sie zwar, um einen andern Luxus zu zeigen, mit den schönsten Ueberwürfen vom feinsten englischen Wollenzeuge, oder mit kostbaren Fellen, so wie man die Kutscher in lange, schleppende Pelzröcke, und die Bedienten in dicke Wolfshäute kleidet; aber die äußern Theile Aller leiden darum doch, und erfrorene Füße, Hände und Nasen sind bey den Menschen, wie bey den Pferden erfrorene Müßtern und Ohren, im Winter ganz gewöhnliche Dinge. Indessen denkt man nichts dabey, als daß die Menschen geheilt und die Pferde ausgemustert werden müssen.

Die Mittagsstunde, welche zerstreute Familien anderwärts wieder zusammenführt, und

die in Warschau zwischen drey und vier Uhr eintritt, bewirkt dieß daselbst nicht. Man hat gesehen, daß die Frau auswärts, oder auf ihrem Zimmer allein, oder in großer Gesellschaft, die sie sich gebeten hat, essen kann, ohne daß der Herr es weiß, oder, wenn er es weiß, daß er sich daran bindet. Ist er auf dem Reichstage, und werden gerade Dinge verhandelt, die ihm und seiner Partey wichtig sind, so muß er den Ausgang abwarten, und sollte es bis an den Abend dauern. In diesem Fall ist er entweder gar nicht, oder er fährt auf einige Minuten in ein Spesshaus, oder zu einem Freund, dem die Verhandlung nicht so wichtig ist, und der zu Hause angerichtet findet; oder er läßt sich einen Becher Schokolade in das Vorzimmer des Reichstagsjaales bringen, und kehrt sodann in denselben zurück. Ist er bey seinem unterhaltenen Mädchen, und gefälle es ihm gerade bey ihr, so liefert das nächste Spesshaus für ihn und für sie das Mittagsmahl; ist er bey seiner Freundin,

und diese hat sich nicht anders wohin versagt, so bleibt er bey dieser zu Mittage. Hat er einen Spazierritt außerhalb der Stadt gethan, und das Wetter ist schön, so findet er sein Mittagessen in Wola, in Mariemont, oder in Villanow; mit einem Worte, er bleibt, wo es ihm gefällt und er hat keinen dringenden Grund, gerade deshalb seinen eigenen Tisch aufzusuchen. Eben so ist es mit seinen Kindern. Hat diese ihr Spazierritt nach Lazienka geführt, so essen sie dort; haben sie in der Stadt, oder auf einem Landhause, einem Verwandten oder einer Verwandtin einen Besuch gemacht, so bleiben sie mit ihrer ganzen Gesellschaft bey diesen; finden sie irgend eine andre Lustpartie, die ihnen behagt, so nehmen sie ohne Bedenken Theil daran, und sie mögen um drey, sechs, zehn oder zwölf Uhr erst zurückkommen, so verschlägt dieß dem Reste der Familie nichts, wenn man nur weiß, daß ihre Hof- oder Stallmeister bey ihnen sind. Am regelmäsigsten lebt noch die Tochter, die, da sie noch

nicht in den Jahren ist, wo sie mit der Mutter die große Welt bewohnen, und allein, oder mit ihrer Hofmeisterin, herumschwärmen kann, den größten Theil des Tages zu Hause bleibt und höchstens nach Tische zu einer Freundin ihres Alters, oder in den Sächsischen Garten, oder in das Schauspiel, oder auf einen Kinderball fährt. Der Fall ist nicht selten, daß man, wenn niemand zu Hause ist, ihr Mittagmahl aus dem nächsten Speisehause kommen läßt. So vergehen oft drey Tage, und sie hat weder Mutter, noch Vater, noch Brüder gesehen, wie sie auch diesen nicht zu Gesichte gekommen ist. Oft aber trifft die ganze Familie an einem dritten Orte zusammen, ohne daß einer den andern erwartet hat. Liegt es dem Gemal zuweilen daran, zu wissen, wo die Gemalin ist, so erkündigt er sich ohne Bedenken bey ihrem dormaligen Freund, und er erhält sichere Nachricht; ein gleiches thut, mit gleicher Ruhe, die Gemalin bey der Freundin ihres Gemals, und oft trifft es sich,
daß

daß sie sich bey der Gemalin ihres Freundes nach ihrem Gemal, und dieser sich bey dem Gemal seiner Freundin nach seiner Gemalin erkundigt hatte. Diese Freyheit hat man und giebt man hier.

Der Nachmittag, dessen erste Hälfte als Morgen verbraucht worden ist, geht während der Mittagstafel vorüber, und des Winters findet die anbrechende Nacht die Gäste noch an derselben. Auf sie folgt das Schauspiel, das zwischen sechs und sieben Uhr seinen Anfang nimmt, das aber versäumt werden muß, wenn man etwas später, als gewöhnlich, zu Tische gegangen ist, oder länger an demselben bleibt, was man besonders auf bischöflichen Schmausereyen nicht vermeiden kann. Dagegen giebt ein anderes Haus eine Musik um acht Uhr, ein drittes große Gesellschaft und Spiel, und ein viertes eröffnet ein Privattheater um eben diese Zeit. Die Gentleter haben die Wahl unter diesen drey Zufluchtsörtern; und so wählt denn der Fürst das Ge-

Gesellschaftstheater, und die Fürstin die Musik,
 während die Prinzen und die Prinzessin das
 Schauspielhaus besuchen. Die große Gesell-
 schaft mit Spiel wird diesen Abend ungenutzt
 vorbeigelassen, aber nicht so ein Picknick,
 das man noch, wenigstens zur Hälfte, ge-
 niessen kann, wenn jene andre Lustbarkeiten zu
 Ende sind. Die Fürstin besucht es dann noch
 und bleibt bis zu dessen Schlusse, das heißt,
 bis zwey oder drey Uhr des Morgens, der
 Fürst genießt nur einen Theil davon, weil er
 zu einem Abendessen eingeladen ist, zu welchem
 er sich um zehn oder elf Uhr einfindet und
 welches bis um zwey Uhr dauert. Ist es im
 Fasching, so bringt einer von der Tischgesell-
 schaft in Vorschlag, daß man noch die Re-
 doute besuchen müsse, und dies geschieht. Der
 jüngere und schönere Theil des erwähnten Pick-
 nicks hat denselben Einfall gehabt, und so fin-
 den sich Gemal und Gemalin noch einmal zu-
 sammen, aber beyde nicht ohne Begleiter und
 Begleiterin am Arme, vermunimt oder nicht

vermunnt, erkannt oder nicht erkannt, auf
 keinem Fall aber zusammen haltend. Um sie
 herum springen von Zeit zu Zeit ein paar
 Teufelchen mit langen Schwelzen, und ein al-
 ter Teufel mit ungeheuren Hörnern. — Dieß
 sind die Prinzen und einer ihrer Hofmeister.
 An diese schließt sich, in Begleitung einer al-
 ten häßlichen Bäuerin, ein niedliches Bauer-
 mädchen, das mit reizender Unbefangenheit
 Blumen ausschleift — diese ist die Prinzessin
 und jene ihre Hofmeisterin. Man bleibt eine
 kleine oder größere Weile dort, und fährt end-
 lich, je nachdem sich die einzelnen Glieder der
 Familie mehr oder weniger belustigen, früher
 oder später, aber immer einzeln, und selten
 vor Anbruch des Tages, nach Hause und legt
 sich schlafen, um zu einem ähnlichen Tage wie-
 der zu erwachen.

Ich blih verbunden einzelne Züge dieses
 Gemäldes, die unverständlich seyn könnten,
 weiter auszuführen.

Die Anzahl der Familien vom Adel, welche die größesten Strecken des flachen Landes, und die meisten Ehrenstellen und Würden des Staats unter einander getheilt haben, beläuft sich vielleicht kaum auf hundert in ganz Polen. Unter diesen giebt es wiederum ungefähr dreyßig, die durch ihren Reichthum und durch ihre, über jede Wojwodschafft verbreiteten, Besitztümer, die Stimmen und Personen der geringern Edelleute, eben so gewiß, als die Gunst oder Nachgiebigkeit des Königs, die Bereitwilligkeit der auswärtigen vermögenden Minister, die Anhänglichkeit bedeutender Familien, und, durch das alles, einen hegenden Einfluß in den Geschäften der Republik, sich zu verschaffen verstehen. Zu diesen letztern gehören die Czartorski, Potocki, Branicki, Niewuski, Czerniewinski, Soltyk, Sapieha, Malachowski, Oginski, Czacki, Radziwił, Lubomirski, Massalski, Moszowski u. a.; Namen, die von jeher, theils ihres Reichthums, theils ihrer Würden, theils ihres Einflusses in

den Staatsgeschäften, bey ruhigen und unruhigen Zeiten, theils ihrer Weisheit, Klugheit und Gelehrsamkeit, theils ihrer Thorheit, Sittenlosigkeit, Seltsamkeit und Barbarey wegen, vor allen andern berühmt und berüchtigt gewesen sind. Es ist eine Freude für den Beobachter der Menschen und ihrer Sitten, sagen zu können, daß die Enkel dieser Familien, die jetzt noch blühen, weniger dieser letztern Untugenden wegen getadelt, als jener ersten Tugenden wegen, gerühmt zu werden verdienen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß sich ihm in manchen Dingen noch ziemlich merkbare Spurn von der altpolnischen Art zu seyn, verrathen, und daß das, was an feinerer Ausbildung des Geistes, an größerer Mildigkeit der Sitten, an Menschlichkeit, an verminderter Selbstsucht und an Ordnungsgefühl bey den neuern Polen in die Augen fällt, mehr derjenigen Aufklärung zugeschrieben werden muß, die aus der Gewohnheit des Tages, aus der Nachahmungssucht und aus dem Luxus,

als aus derjenigen hervorgeht, die seit langen Jahren in den Sitten, dem Charakter und der politischen Verfassung eines Volkes befestigt ist, und durch Grundsätze, die zu natürlichem Gefühle geworden sind, unterhalten und erweitert wird.

Der verfassungsmäßige Grundsatz: es sey unter der Würde eines polnischen Edelmanns, sich um seine Land, Haus, Geld, Erwerb, und Handelsgeschäfte persönlich zu bekümmern und sich gründlich davon zu unterrichten, ist die Hauptursache des unvollkommenen Anbaues der Länder und deren geringern Ertrages, der Unordnungen in der Bewirthschaftung, der Verkehrtheiten im Haushalt und im Vertriebe der Erzeugnisse, der Betrügereyen von Seiten der Aufseher, Verwalter und Pächter, und endlich des schwankenden Finanzsystems der polnischen Häuser überhaupt, wodurch der eigentliche Vermögensbestand, auch des Reichsten, so zweifelhaft wird, daß nicht einmal der Herr selbst, vielweniger die Geschäftsleute, die sich

mit demselben einlassen sollen, sich feste Angaben darüber verschaffen können.

Der gesammte Feldbau wird durch selbstbegüterte Bauern betrieben, mithin, trotz der unfreundlichen Aufsicht dabey, nachlässig, ohne Einheit, ohne Einsicht, nach alter unvollkommener Gewohnheit. Die Kommissarien und Verwalter, die der Herr über seine Güter setzt, thun ihre Pflicht wie Nichtlinge, das heißt, nur so weit, als es ihre Bequemlichkeit und ihr Eigennutz zulassen. Einen großen Theil ihrer Obliegenheiten übertragen sie, weil sie doch auch meist Edelleute sind, die ihren Adel nicht herabsetzen wollen, wiederum niedrigeren Schreibern und Bögten, und diese, gerade wie sie, den Schulzen, Oberbauern, oder Großknechten der einzelnen Dorffschaften, die zu den Gütern gehören. Diese Leute thun bey der Beforgung der Aecker, Wiesen, Viehzucht und der gesammten ländlichen Arbeiten noch am ersten ihre Pflicht, aber oft auf die empfindendste Weise. Das Gefühl, über etwas

gesetzt, und nicht so oft dem Kantschu unter-
 worfen zu seyn, als ihre Mitbauern, theilt
 ihnen einen sklavenhaften Hochmuth mit, den
 sie jenen auf das härteste fühlen lassen, und
 der sie den Unterthanen noch verhaßter macht,
 als ihre eigentlichen Vorgesetzten, deren Druck
 ihnen bey weiten nicht so schwer dünkt, da
 sie einmal gewohnt sind, sie für Wesen höher-
 rer Art anzusehen. Eben diese Leute werden
 oft mit ansehnlichen Ladungen von Getreide,
 Hanf, Unschlitt, Honig, Häuten, Holz &c. zu
 Lande oder zu Wasser abgeschickt, um sie zu
 verkaufen. Ihr Mangel an Vorsicht und
 Klugheit bewirkt, daß die Kaufleute, denen
 sie in die Hände fallen, leichtes Spiel mit ih-
 ren Waaren und dem dafür zu zahlenden
 Preise haben. Der gewöhnlichste Kunstgriff
 ist, daß man sie betrunken macht, und mit
 ihnen in diesem Zustande das Geschäft ab-
 schließt. Oft bringen sie auch, während dessel-
 ben, einen Theil der Kaufsumme durch, oder
 lassen sich bestehlen, und bezahlen dann zu

Hause mit dem Rücken. Aber selbst die Kommissarien machen es wenig besser, und die Kaufleute müssen auch bey ihnen ihre Kunstgriffe mit Glücke. Sie lassen sich geradezu bestechen, geben, für ein verhältnißmäßiges Geschenk, die Waaren ihres Herrn unter dem gewöhnlichen Preise weg, und beweisen ihm dann mit den Rechnungen der Kaufleute, die verabredet sind, daß sie nur so viel und nicht mehr gegolten haben. Da sie gewöhnlich bevollmächtigt sind, andre Waaren dafür zurückzubringen, so hat auch noch an diesen der Kaufmann doppelten Gewinn und der Edelmann doppelten Schaden. Die Edelleute der mittleren Klasse, die sich zuweilen herablassen, ihre Erzeugnisse nach einem Handelsorte zu bringen, machen nicht immer bessere Geschäfte. Mangel an Erfahrung, Trunk, Spiel und Handelsucht bewirken nicht selten, daß sie ohne Geld, aber auch ohne Waaren, aus Thoren, Danzig, Breslau, Warschau, Riga und Libau nach ihren Gütern zurückkehren.

Es ist Grundsatz bey den großen polnischen Häusern, in so vielen Wojwodschaffen, als möglich, Güter anzukaufen, um in so vielen, als möglich, Einfluß auf den Landtagen, bey Besetzung der Landämter, bey der Wahl der Reichsboten, zu ihrem Vortheile sowohl als zum Vortheile ihrer Anhänger und Verwandten, sich zu verschaffen. Da aber nicht jede Provinz von Polen gleiche Bequemlichkeit zur Ausfuhr ihrer Erzeugnisse hat, da die angrenzenden Länder derselben mehr oder weniger bedürftig sind, sie mithin höher oder niedriger bezahlen; da die Anflagen und Einfuhrgefälle in dem einen benachbarten Staate höher oder niedriger sind, als in dem andern; so liegt hierin ein neuer Grund, warum sie nicht zu einer bestimmten Uebersicht ihrer Besitzungen und deren Ertrages gelangen können. Hätten sie auch einen Maßstab für ihre Güter in der einen Provinz, so paßt dieser nicht auf ihre Besitzlichkeiten in andern, und einige davon liegen oft so entfernt von ihrem eigentlichen

Wohnstätt, daß sie nur blinzen Jahren sie ein-
mal besuchen und sich, wenn sie überhaupt
darauf fallen, von ihrem Zustande unterrich-
ten können. Viele ihrer Commissarien und
Pächter wernnen sie kaum persönllich kennen,
und doch drehet sich um die Treue und
Wachsamkeit dieser Leute ihr ganzes ökonomi-
sches Daseyn und die Aufrechterhaltung ihrer
Güter. Man hat mir von einem Großen er-
zählt, der ihrer sehr ansehnliche in Podolien
und Bracław besaß. Zu drey oder vier der-
selben sollten große Schlösser gehören. Er
lebte, nach gewöhnlicher Sitte, entweder in
Warschau oder in fremden Ländern, und war
nte nach seinen Gütern gekommen, wo seine
Geschäftshaber und Pächter, einer nach dem
andern, auch nach ihrer Sitte, hausgehalten
hatten. Seine Verschwendung zerrüttete end-
lich sein Vermögen, und er war gebrungen,
diese Güter zu verkaufen. Die Schlösser stan-
den auch mit im Verkaufs-Verzeichnisse. Der
Käufer reiste hinaus, um die Güter zu beses-

hen, und fand zwar ste, aber nicht die Schloß-
 ser. Auf seine Erkundigung zeigte man ihm
 gewisse Plätze, wo ehemals, nach den Trüm-
 mern zu urtheilen, Schloßer gestanden haben
 konnten, und ein sehr alter Bauer versicherte
 ihm, daß er noch die Steine des Einen habe
 wegfahren helfen, um auf einem andern Gute
 einen Viehstall davon zu erbauen. Von dem
 allen wußte der gegenwärtige Besitzer nichts,
 und wahrscheinlich hatte schon sein Vater nichts
 davon gewußt, der vielleicht bloß nach jenem
 Inventarium, das sich noch in der Familie
 fand, den Ankauf abgeschlossen. Noch seltsa-
 mer, und, alle Umstände berechnet, nicht un-
 wahrscheinlich wäre es, wenn sich in den Rech-
 nungen der Kommissarien Angaben für die
 Unterhaltung und Ausbesserung der Schloßer,
 die nicht vorhanden waren, gefunden haben
 sollten.

So kommt es, daß ein großer Theil der
 Landsitze in Polen, die nicht unausgeseht be-
 wohnt werden, verfallen und leer da stehen.

Sonst geben viele davon einen guten Anblick, sind groß und haben meist weitläufige gärtnerische Anlagen; kommt man aber näher, so sieht man hohes Gras auf den Höfen, die Fenster vernagelt, und die Gärten zu einer Haide verwildert. Will der Besitzer ja einmal eine Weile auf denselben wohnen, so wird nur so viel Platz, als er nothdürftig zur Unterkunft braucht, eiligst vorgerichtet, und man sorgt, daß er wenigstens vor Wind und Wetter geschützt ist, so lange er da bleibt; das übrige, als Betten, Tisch, Küchen, und Stallgeräth bringt er jedesmal mit, weil er weiß, daß er dort dergleichen nicht findet. Aber auch die Schlösser, die man den größten Theil des Jahres bewohnt, sind gemeinlich schlecht unterhalten und armselig mbliert, und man muß darin nicht den Glanz und Geschmack finden wollen, die in vielen Pallästen, oft von denselben Familien, in Warschau so üppig angebracht sind. Der Schmutz, den man immer noch, nicht mit

Unrecht, den Haushaltungen der Polen zur Last legt; ist besonders in ihrem Landleben sichtbar; und kein Wunder, da hier ihre Magd- und Knechtschaft meist aus selbstigen Bauerburschen und Mädchen besteht, welche die Nothwendigkeit des Waschens, Scheurens und Aufräumens kaum ahnen. In Warschau finden sie Bequemlichkeiten und feinere Dienstleistungen aller Art für Geld; aber auf dem Lande finden sie weder die Begriffe davon, noch die Geschicklichkeit dazu. Wenn indessen ihnen hier alles fehlt, so haben sie gewiß keinen Mangel an Wein, englischem Bier, gebrannten Wassern und andern fremden Es und Trinkwaaren, die sie selbst in großer Menge verbrauchen, und ihren Gästen in Fülle und mit der aufrichtigsten Gastfreundschaft vorsetzen.

Doch je näher diese Landsitze an Warschau liegen, desto seltener findet man solche Unordnungen in denselben. Mehrere der größern Familien unterhalten dergleichen um jene

Stadt, die Geschmack, Bequemlichkeit und Pracht in einem hohen Grade vereinigen. Alle bisher aufgestellte Angaben, die Landwirthschaft und die Haushaltung betreffend, beweisen, daß es den polnischen Edelkenten, besonders den größern darunter, unmöglich ist, einen bestimmten Anschlag über den Ertrag ihrer Besitzlichkeiten und mithin ihrer Einkünfte zu machen. Daher greifen sie auch bei ihren Ausgaben, eben so unbestimmt und planlos in ihre Kassen. Wenn es ihnen an baarem Gelde fehlt, so wissen sie nie gewiß, ob es ihnen überhaupt auf immer, oder nur einer augenblicklichen Stockung wegen, abgeht; aber desto bestimmter sehen die Geschäftsleute, bei denen sie Summen aufnehmen wollen, voraus, daß sie unsicher sind, und sehen sich dem gemäß, sowohl in Absicht der Sicherheit ihres Kapitals, als des Betrags der Zinsen, klüglich vor. Letztere sind in Polen an sich schon höher, als andermwärts, und sie sind besonders wegen der unbestimmten Kreditge-

fehe, und wegen des langsamen, kostbaren, in
 der Ausübung ohnmächtigen, Rechtsganges,
 der noch dazu ausschließend in den Händen
 der Edelleute ist, so hoch gestiegen. So kommt
 es, daß die polnischen Geschäftsleute ungefähr
 das System befolgen, welches die jüdischen
 und christlichen Bucherer in manchen großen
 Städten bei jungen Wüßlingen für das sicher-
 ste halten: sie ziehen bei der Auszahlung der
 darzuleihenden Summe schon die hohen Zin-
 sen ab, nehmen sodann noch ein beträchtliches
 Geschenk für die Mühe, die sie sich gegeben
 haben wollen, um diese Summe von einem
 Freunde herbei zu schaffen, und treffen über-
 haupt solche Maßregeln, daß sie nichts oder
 wenig verlieren, wenn das Kapital nicht zurück
 gezahlt wird, aber ausschweifend gewinnen,
 wenn es wieder einläuft. Gelingt es ihnen
 aber vollends mit mehreren großen Häusern
 jene Verbindungen einzugehen, deren ich vor-
 hin erwähnt habe, vermöge deren sie ihre
 Einnahmen und Ausgaben, gleichsam auf dem

Fuße einer Girobank, besorgen: so ist ihr Gewinn desto stärker und sicherer, indem sie aus ihren Büchern sehen können, wie viel oder wie wenig, ein Jahr in das andere gerechnet, die Besitzlichkeiten solcher Familien eintragen. Daß sie diese Kenntniß mehr zu ihrem als zu jener Vortheil benutzen, versteht sich von selbst, und daher der schnelle Wachs- thum mancher Wechselhäuser in Warschau, deren Besitzer zum Theil von allen, nur nicht von Kopf, entblößt, in Warschau eingewandert sind.

Auf dieses schwankende Finanzsystem bauen sie sodann ihre Art zu leben, sie mögen sich in Warschau oder in fremden Ländern befinden. Letzteres ist bei den reichern polnischen Familien sehr häufig der Fall, und in der That hat auch keine Nation das Reisen nöthiger als die polnische. Ihre Entfernung von den mehr verselberten europäischen Ländern; die Unmöglichkeit, sich in ihrem eigenen Vaterlande von Dingen anschaulich zu unterrich-

ten, die in Büchern oder Erzählungen ihre Neugierde gereizt haben; die Nothwendigkeit, ihre politischen Begriffe und Grundsätze, durch Beobachtung anderer Verfassungen, zu erweitern und zu berichtigen; die Verpflichtung über Ackerbau, Manufakturen und Handel, in Ländern, welche die hohe Schule derselben sind, Kenntnisse einzusammeln und nach ihrem Vaterlande zu verpflanzen; und das Bedürfnis, Gefühl für die Werke der schönen Künste eben so wohl, als für feinere Sitten und reineren Lebensgenuß, in sich zu erwecken und zu nähren; diese Umstände sollten den Polen besonders zum Reisen dringen, und sie sind auch bei vielen die eigentlichen Bewegungsgründe dazu; aber bei den meisten pflegen es Mangel an Beschäftigung und die daraus entstehende Unruhe, Mode- sucht, Begierde es andern gleich zu thun, oder sich vor ihnen auszuzeichnen, gescheiterte politische Entwürfe, Unzufriedenheit mit der herrschenden Parthey, Verfolgungen, Wunsch,

ihre Gesundheit wieder herzustellen und andere Absichten zu seyn, deren Erreichung weniger wohlthätig ist, als die vorher angegebene.

Die Art, wie die Polen gewöhnlich reisen, ist kostbarer, als die bei allen andern Nationen übliche. Die Franzosen, Engländer und Deutschen reisen mit einem möglichst kleinen Gefolge; sie reisen mit gewissen wirthschaftlichen Grundsätzen, jeder nach seinem Stande und Vermögen; gewohnt, von wenigern Händen bedient zu seyn, und überzeugt, daß eine eigene Dienerschaft, welche die fremden Sprachen und Sitten nicht kennt, auf Reisen für sich selbst eine Dienerschaft braucht, behelfen sie sich meist mit gemletheten Leuten; Empfehlungen verschaffen ihnen ohne Mühe überall soviel Bekannte, als sie bedürfen, und es fällt ihnen selten ein, ihren Gastfreunden, an Ort und Stelle selbst, einen Ersatz für ihre Aufnahme zu geben; sie wissen, daß es in der Fremde unendlich kostbar ist, durch

Pracht und Aufwand sich benützlich machen zu wollen, und daß es nicht minder eitel ist; sie brauchen nicht so viel Waaren zum Nutzen und zur Pracht in der Fremde einzukaufen, weil sie dergleichen in ihrem eigenen Lande finden können; und sie haben endlich weniger Hang zum sinnlichen Genuße, zum Wohlleben und zum Spiele, und wissen sich mehr mit geistigen Dingen zu beschäftigen und zu nähren, als die Polen, die ohne ökonomischen Ueberflus, ohne Geduld, sich über den Werth der Dinge zu unterrichten, mit einem zahlreichen Gefolge polnischer Gesellschafter und Bedienten, ihre Reisen antreten, meist ohne Empfehlungen sich in fremden Städten niederlassen, förmliche Häuser machen, um Bekanntschaften zu erhalten, die Sucht zu glänzen und aufzufallen nach polnischer Sitte befriedigen, Gesellschaften, Spiel und Gastmahle geben und alles aufkaufen, was sie noch nicht gesehen haben, oder nicht in Polen zu finden und doch zu brauchen glauben.

Unter diesen Umständen steigen gewöhnlich bei ihnen nicht nur die unvermeidlichen Kosten des Reisens, sondern auch die zufälligen, höher. Alles, was mit ihnen zu thun hat, betrügt sie, besonders in den Ländern, deren Einwohner zum Theil auf dem Beutel der Fremden angewiesen zu seyn scheinen: In der Schweiz, in Frankreich und vor allen in Italien. Da sie überdies den Grundsätzen einer mißverständenen Großmuth folgen und Betrüger durch Verachtung beschämen wollen: so gelten sie nicht bloß für sehr reiche, sondern auch für sehr alberne, und sehr verschwenderische Leute, und ermuntern dadurch schlechte Gemüther, ihre ganze Erfindungskraft an ihnen zu versuchen. Es ist unglaublich, was einem Polen, der nach seiner Art in Italien reiset, für eine Summe Geldes aufgeht, und wie sich die Posthalter, die Postknechte, die Wirthe, die Lohnbedienten, die Kuppler, die Wilder, Stein- und Münzenhändler an ihn setzen und um die Brette aussaugen; und für

das alles hat die Nation nichts gewohnen, als daß die Redensart „far viaggio alla polacca“ von den Italienern gebraucht wird, wenn sie einen Reisenden bezeichnen wollen, der sich von jedem auf die plumpesthe Art betragen läßt, und dabei bloß um zu essen, zu trinken, zu schlafen und Uederlichen Weibern nachzurennen, seine Reise unternommen zu haben scheint.

Frankreich war von jeher das Lieblingsland der Polen. Sie schickten häufig ihre Kinder nach Straßburg, um in den Wissenschaften, und sodann nach Paris, um in den feinen Sitten Bildung zu erhalten. Sie verschrieben sich von daher Lehrer aller Art, Wundärzte, Kammerdiener, Friseurs, Schneider, Putzmacherinnen etc. und bevölkerten damit das flache Land und die Städte. Sie wohnen in französisch aufgeputzten Zimmern, schliefen in französischen Betten, kleideten sich in französischen Stoffen und Tüchern. Da in ihrem Charakter mehrere Züge sind, die sie

mit den Franzosen gemein haben, als eine gewisse Lebhaftigkeit und Heiterkeit des Geistes, viel Sinnlichkeit, viel Leichtfinn, viel feinen, aber weniger gründlichen Verstand, Hang zum Wohlleben und zur Galanterie; so schmelegten sie sich um so leichter ihren Sitten an; und da sie zugleich mit diesen die Litteratur jener Nation kennen lernten, besonders den Theil derselben, der die große Welt nährte, so nahm auch ihre wissenschaftliche Bildung einen ähnlichen Gang, und die französische Art, die Dinge anzusehen und zu behandeln, ward die ihrige. Die Auswahl der Gegenstände aus der Philosophie der Schule und der Welt, die man für seine geistige und politische Haushaltung braucht, die Einsichten in der Religionslehre und in der Staatskunde, und die Verschlagenheit, das leichte Gewissen, die Vorschneelligkeit und Unachtsamkeit in Führung der öffentlichen Geschäfte, sind lauter Dinge, die man in Polen ganz auf französischem Fuße wieder findet. Die Menge

von Franzosen, die sich jetzt noch in Polen befinden, erhalten immerfort diese Vorliebe für ihr Volk. Es giebt wenig glänzende Familien, deren Mitglieder nicht nach und nach, in frühern oder spätern Jahren, längere oder kürzere Zeit, in Frankreich gewesen wären; es giebt einige, die ganz nach Frankreich gezogen sind und dort leben; es fehlt sogar nicht an solchen, die ihre Besitzlichkeiten in Polen ganz verkauft und sich dort als Staatsbürger niedergelassen haben. Nach England gehen die Polen weder so häufig, noch auf so lange Zeit. Der Charakter der Engländer sagt dem ihrigen weniger zu, weil er nicht zuvorkommend, nicht mittheilend gegen Fremde ist, und weil der Zug von Nationalhochmuth in demselben den eiteln Polen befördert. Dazu kommt, daß dieser, bei dem ausschweifendsten Aufwande, unter den dortigen Verschwendern sich doch nicht

*) Im May 1793.

auszeichnen, und daß er, trotz seinem Gelde, von dem dortigen gemeinen Volke doch keine Achtung, vielweniger die gewohnte Demuth und Unterwürfigkeit, erlangen kann.

Die Schweiz und Itallen ziehen ihn weit mehr an. Die Natur in diesen beiden Ländern, ist der Natur seines väterlichen Bodens und Himmels so entgegengesetzt, zeichnet sich auf so mannigfache Weise vor denselben aus, daß schon hierin eine große Quelle von Vergnügen für ihn liegt.

In Itallen kommt noch dies hinzu, daß er in den meisten Städten Adel findet, der diejenigen Fremden sehr freundlich behandelt, die ihm in ihrem eigenen Gasthose zu essen geben; an ihm im Spiele verlieren; mit seinen „Conversations“, bei blitterem Thee und matten „Sorbetti“, zufrieden sind; bei seinen Kleider, Bilder und Uhrenlotterien fleißig Loose nehmen; bei den von ihm empfohlenen Künstlern, ohne zu handeln, einkaufen; und endlich bei der Abreise, für alle diese gastfreundlichen Gefälligkeiten,

Der Frau vom Hause noch ein feines Ges
 schenk — anzulügen. Diese Aufmerksamkei
 ten, die er sich solchergestalt bei den Vorneh
 men erkaufte, und die erheuchelte Ehrfurcht,
 mit welcher ihm das Volk begegnet, um ihn
 desto besser zu betrügen, tragen viel dazu bei,
 daß er sich in Italien lieber, als in andern
 Ländern, verweilt. Am häufigsten findet man
 ihn aber in Venedig, Rom, Neapel und
 Florenz, wo er, da es ihm überdies nicht an
 Geschmack für die Künste fehlt, sich am läng
 sten aufzuhalten pflegt. Der größte Theil
 der neuerlich ausgewanderten Patrioten, die
 Malachowski, Sapieha, Soltyk, Rostowski,
 Sobolewski, u. a. befinden sich jetzt in einer
 von diesen Städten. Eine Fürstin Lubomir
 ska und der ältere Neffe des Königs, Stanis
 laus Pontatowski, leben schon seit mehreren
 Jahren in Rom.

Der merkwürdigste unter den neuern ge
 reisten Polen ist ein Graf Johann Pos
 tocki. Er hat eine Reihe von Jahren nach

und nach in allen Ländern von Europa gelebt, und ist in Frankreich, Italien, England und Spanien wie zu Hause; er hat die Türkei durchstreift, und Arabien, Syrien und einen großen Theil von Persien gesehen. Die Nachricht von der Revolution in seinem Vaterlande brachte ihn zur Zeit des Konstitutionsreichstages dahin zurück. Er hatte sie in Marocko erhalten. Seine Kleidung war halb orientalisches, halb polnisch. Da er den größten Theil der Oberfläche des Erdballs gesehen hatte, so wollte er ihn selbst noch endlich unter seinen Füßen sehen. Als nämlich Blanchard um jene Zeit mit seinem Luftball nach Warschau kam, stieg er mit ihm, von dem Garten des Hofmarschalls Mniczech aus, über die Erde empor. Er nahm seine gewöhnlichen Reisegefährten, einen wohlbeleibten Türken und einen weißen römischen — Pudel, mit in die Luft, und flog von Warschau nach Bologna, wo er wohlbehalten ankam.

von, wurde, 1799, durch eine von ihm

Er ist übrigens ein Mann von einem sonderbaren, aber lebenswürdigen Charakter, der Gelehrsamkeit und Künste sehr schätzt, auch selbst ein Buch über die polnische Geschichte in französischer Sprache geschrieben hat. Er vermählte sich bei seiner letzten Zurückkunft, mit der berühmten, höchst reizenden Prinzessin, Julie Lubomirska, und schien seinen unzügelten Geist dadurch fesseln zu wollen. Die Aufhebung der neuen Konstitution entfernte ihn abermals aus seinem Vaterlande, und da bald nachher seine Gemahlin gestorben ist, so wird er wahrscheinlich eine neue Wanderung angetreten haben. Es fehlt mir aber an neuern Nachrichten von ihm.

Im Ganzen genommen haben die Polen ihre häufigen Reisen so gut, als irgend eine andre Nation, aber nur für gewisse Fächer. Sie lernen die Sprachen der fremden Länder mit großer Leichtigkeit, und sprechen sie mit Mannuth und Richtigkeit; sie schmiegen sich fremden Sitten mit Gewandtheit an, und

ihre Manieren erhalten in einem hohen Grade jene Abgeschlossenheit, die den Mann von Welt und gutem Tone verräth, und die bei ihnen um so angenehmer wirkt, da ihnen die Natur meist mit einem regelmäßigen, geschmeidigen Wuchs und einer feinen, edlen Gesichtsbildung zu Hülfe gekommen ist; sie erwerben sich einen feinen Geschmack in den Künsten und manche angenehme Kenntniß für Unterhaltungen, die zu ihrem Begriffs- und Wirkungskreise gehören; mit einem Worte: sie sammeln für ihre Existenz als adeliche, reiche, unbeschäftigte, flatterhafte, geistvolle, egotistische und eitle Lebensgenießer reichlich ein, vernachlässigen aber fast ganz, was sie, um eben den Preis, Nützlichs für ihr Vaterland und Wohlthätiges für ihre Unterthanen in Absicht des Ackerbaues, der Manufakturen, des Handels, der Wissenschaften und der sitzlichen Bildung einsammeln und durch eigene Ausübung verbreiten könnten, auch des höhern und glücklichern Plazes wegen, den sie einnehmen, zu

verbreiten dem Reste ihrer Nation schuldig wären.

Der Kern der großen und feinen Welt in Warschau besteht meist aus Personen, die auf diesem Wege zu ihrer Ausbildung gekommen sind. Sie bleiben Muster und Nachschmuck für die übrigen, die nicht an der Quelle selbst schöpfen, und werden von diesen so willig nachgeahmt, wie sie selbst ihre Vorbilder in Frankreich, England und Italien nachahmten. Die große Welt in Warschau hat also einen Ton, der in vielen Stücken den Ton anderer Nationen ahnet, der aber auch eine Menge eigenthümlicher Züge darbietet.

Vormals war in Frankreich der Charakter der großen Welt: Streben nach Willkür und Auszeichnung im Staate, nach persönlicher Gunst des Fürsten, nach dem Ruf eines muthvollen Kriegers, eines schlaunen Geschäftsmannes, eines prächtigen Wirths, eines angenehmen Gesellschafers, eines geschmackvollen Kunst- und Kleiderkenners, eines wiß-

sprudelnden Schöngelbes, eines zuversichtlichen
 Weiberstürmers, eines unerschöpflichen Erfin-
 ders von Pomaden, Frisuren, kleinen Spielen
 und niedlichen Geräthschaften —

In England suchen die Großen ihre Aus-
 zeichnung in kostbaren Pferden und Wagen,
 in hohem Spiel, in gewagten Wetten, in
 der studiertesten Bequemlichkeit aller zum Le-
 ben gehörigen Dinge, in prächtigen Landsitzen,
 in hofärtiger Begünstigung der Künste und
 Wissenschaften, in einer gewissen kostbaren
 Einfachheit ihrer Kleidung, in einem zwang-
 losen aber kalten Benehmen, in einer sorg-
 fältig ausgebildeten Ess- und Trinkfähigkeit
 und einer pralerischen Vermögenheit bei Wel-
 born —

In Italien ist die Art der großen Welt:
 Glanz von außen und Birthschaftlichkeit von
 innen, prächtige Palläste mit vernagelten
 Fenstern, unschätzbare Kunstsammlungen und
 kein erträglicher Tisch und Stuhl, Heere von
 Bedienten und Läufern mit ungekämmtten

Haaren, Dutzende schöner Wagen in Schuppen verschlossen, glänzende Gesellschaften und fein rauchender Schornstein, hunderttausend „Zecchini“ im Vermögen, und nichts als kupferne „hajochi“, oder „grani“, oder „crazie“ oder „soldi“ im Beutel, mit allem, was Italien Erlauchtes hat, verwandt, und in einem verblaßten Seiden-, oder abgeschabten Tuchrock gekleidet. —

Die polnische große Welt vereinigt viele dieser, unter drei Nationen zerstreuten, Züge, hat aber auch für andre gar keinen Sinn. So hat sie mit den ältern Franzosen den Durst nach Würden, Orden und andern Abzeichen, den Hang zur Gesellschaftlichkeit, zum Wohlleben, und zum galanten Verkehr mit Weibern, die Gastfreundschaftlichkeit aus Politik und Eitelkeit, ganz gemein; weniger, die Eucht, Verse und Bonmots und neuromatische Erfindungen zu machen; am wenigsten, das Ringen und Streben nach der Gunst des Königs. Das Letztre hat sie, der Verfassung wegen,

wegen, nicht nöthig; es ist sogar, aus eben der Ursache, üblich, sich wenig um den Fürsten zu bekümmern und ihn mit einem gewissen stolzen Selbstgeföhle zu behandeln. Wenn man sich diesen Ton gegen den jetzigen König seltener erlaubt, so hat er es nicht seiner Würde als König zu danken, sondern bloß seinen höchst liebenswürdigen Manieren und Eigenschaften als Privatmann, und seinem feinen, überaus geschickten Benehmen als Menschenkenner.

Mit den englischen Großen und Reichen haben die polnischen dies gemein, daß sie viel auf Pferde und Fuhrwerk halten, hohes Optel lieben, gerne für Herkules bei den Weibern gelten, gern viel essen und trinken mögen; aber der Hang zum Wetteu, zum Anbau prächtiger Landsitze; (die man freilich in Polen nicht so häufig aussuchen würde, um sie zu — besuchen) das Streben nach der üppigsten Bequemlichkeit, nach Einfachheit in der Kleidung; ein kaltes Benehmen und Begün-

stigung der Wissenschaften: diese Dinge liegen
 weder in ihrem Charakter, noch in ihren Sit-
 ten, noch in ihrer Verfassung und Landes-
 art. Mit der Italienischen großen Welt hat
 die polnische zwar in einigen Zügen Ähnlich-
 keit, aber in den meisten ist sie ihr ganz ent-
 gegengesetzt. Sie liebt, wie jene, z. B. den
 Anbau großer und prächtiger Palläste, voll-
 det sie aber oft nicht, wie jene, theils, weil
 die Anlage für ihre Mittel zu kostbar war,
 theils, weil sie die Zeit, sie zu bewohnen,
 nicht erwarten kann; sie hält gern Schwär-
 me von Bedienten, wie die Italienische, kann
 aber nicht, wie diese, es dulden, daß sie
 schlecht gekleidet sind und Mangel leiden; sie
 liebt Glanz von außen, aber auch Fülle von
 innen; und kostbare Kunstsammlungen hätte
 sie so gerne, wie die Italienische; aber Polen
 ist das Land nicht, wo der Eitelkeit dieser
 Genuß verschafft werden könnte. Wagen hal-
 ten die Polen weniger, als die Italiener, und

die sie haben, sind in der That nicht eingesperret, sondern auf allen Straßen. Gesellschaften geben sie mehr, als die Italiener, und die Schornsteine hören nicht auf dabei zu rauchen. Höher Verwandtschaften machen die Polen, über ihre Kräfte, Ehre, durch Aufwand, Orden und Würden; und wenn sie baares Geld haben, so führen sie es in strotzenden Beuteln, mit Ausschluß aller Scheidemünze, in den schönsten holländischen Dukaten, bei sich, die sie für die geringsten Gefälligkeiten, mit etwas mehr als Freigebigkeit auspenden.

Züge, die man bei der großen Welt keiner andern Nation in Europa findet, sind, daß die Magnaten wahre Hofhaltungen haben, die von Untertanen und Vasallen bevölkert werden; daß sie wahre Armeen halten, die in ihrem Solde stehen; und endlich, daß sie Ansprüche auf die erhabenste Würde im Staate machen, und alle möglich

Mittel, sie zu erhalten, wirklich in Bewegung setzen können.

Während des Revolutions Reichstages, zwischen den Jahren 1788 und 1792 hatte das gesellschaftliche Verkehr der großen Welt in Warschau einen Grad von Lebhaftigkeit und Glanz erreicht, auf welchem es sich vielleicht ehedem, bei wichtigen Angelegenheiten der Nation, Wochen lang, aber nie eine Reihe von Jahren hindurch, erhalten hatte. Was sich nur von hohen, mittleren und niederen adelichen Familien, jede nach ihrem Rang und ihren Ansprüchen, in Warschau erhalten konnte, war da. Die bisher auf Reisen gewesen waren, kamen nach Hause. Was Theil für oder gegen die Staatsveränderung nahm, streuete Geld mit vollen Händen aus und gab Feste über Feste, um Anhänger zu gewinnen. Ein ähnliches thaten diejenigen fremden Minister, deren Höfe nach der Zeit, bei Aufhebung der neuen Konstitution, die thätigste Rolle spielten. Dies brachte eine Lebendig:

felt, eine Abwechslung, ein Interesse und eine Pracht in das gesellschaftliche Leben, die ihres gleichen kaum hatten und die Theilnehmer daran, in mehr als einer Rücksicht, gleichsam aufzureiben droheten.

Unter den großen polnischen Häusern, welche die Hauptsammelplätze dieser unruhigen Welt waren, zeichneten sich besonders Czartoryski, Malachowski, Sapieha, Potocki, Oginski u. a. aus. Der König gab auch öfter zu essen als gewöhnlich. Sein Bruder, der Primas, und die Bischöfe von Posen, von Liefland u. a. gaben ebenfalls häufig Gesellschaften. Der preussische Gesandte, Luchefini, gab ihrer mehr, als sonst diese wirthschaftliche Macht ihren Ministern gut zu thun pflegt, und der unsrige, Herr von Bulgakow, veranstaltete, aber nur in den ersten Zeiten des Konstitutions Reichstages, dergleichen, die seinem Geschmack und dem Glanze unseres Hofes Ehre machten. Es gab ein solches Gedränge von Lustbarkeit, daß nur wenig

einzelne Personen körperlich stark genug wa-
 ren, sie alle zu ertragen und zu überwinden.
 Uebrigens waren sie, je nachdem sie stark
 oder schwach, und von diesen oder von jenen
 Personen besucht wurden, der Maßstab, nach
 welchem man die politische Parthei des Wir-
 thes und die politischen Grundsätze und Ent-
 würfe der Gäste bestimmen konnte. Zwar
 wurden auch einige veranstaltet, die gleichsam
 für das allgemeine Publikum bestimmt, und
 bei deren Zusammensetzung alle politische Rück-
 sichten vergessen seyn sollten. Solche waren
 die Feste bei Geburtstagen und Namenstagen der
 Kaiserin, des Königs von Preußen, des Kö-
 nigs von Polen, der polnischen Großen, bei
 der Ankunft hoher Personen, die man ehren
 wollte, bei Durchsetzung der Konstitution und
 bei ihrer Jahresfeier; aber man glaube nicht,
 daß sie darum ohne politische Bedeutung be-
 sucht oder versäumt worden wären. Unter-
 richtete wußten unter der großen Menge der
 Anwesenden wohl zu bemerken, wer nicht da

war und warum er nicht da war; und es erweckte, B. schon vielen die peinlichste Besorgniß, als unser Minister Bulgakow bei keinem der zahlreich besuchten Feste, die wegen der Einführung der neuen Konstitution und bei ihrer Jahresfeier gegeben wurden, zugegen war; so wie er selbst, bei den Festen, die er veranstaltete, an den Ausgebliebenen eben so viel Gegner unseres Systems leicht erkennen und sich dem gemäß gegen sie benehmen konnte.

Die Anzahl von Menschen, die sich zu diesen großen Gesellschaften versammelten, belief sich oft auf fünf, sechs und achthundert Köpfe. Gewöhnlich nahmen sie nach Tische ihren Anfang, und dauerten bis nach Mitternacht. Sie vereinigten, was sonst einzeln große Gesellschaften unterhält: Spiel, Musik, Ball, Goutee, Soupee, Konversation ic. Der den Polen ganz eigenthümliche Geschmack an Hülle und Fülle zeigte sich bei solchen Gelegenheiten in seiner ganzen Größe. Mehrere

Zimmer und Säle waren rund herum mit Tischen besetzt, die unter ihrer Last hätten brechen mögen. An Schwäzen aller Art war der höchste Ueberfluß. Ungarische, französische, spanische und deutsche Weine, von denen man anderwärts nur kostet und nippt, wurden hier in langen Sägen getrunken. Gebrannte Wasser wurden in ungehörlichen Gläsern gegeben. Limonade, Orgeade, Bavarolse standen in Gefäßen da, worin man anderwärts starken Trinkern Bier hinstellen würde. Kaffee und Chocolate flossen unaufhörlich aus ungeheuren silbernen Kannen. Berge von Konfekt, von Früchten, von geröstetem Brot wandelten auf weiten Tellern in den Sälen unaufhörlich herum. Motten von Schwelgern versuchten, wie weit die Amalgamationskraft ihrer Verdauung ginge, wie lange die Geschmacksnerven ihrer Zunge Empfindung behielten; und eben so boten unersättliche Genießere anderer Art, im Konzertsale, im Tanzsale, unter den Augen, an der Hand, in den Ar-

men der reizendsten Weiber, in der Unterredung mit den geistvollsten Männern, oder der anlockendsten, reichsten Bank gegenüber, allen Empfindungen und Leidenschaften volle Weisheit dar. In diesem Gedränge schien alles gleich, und Anmaßung und Schüchternheit waren gleich weit entfernt. Wer ein Kleid trug, das zur Gesellschaft paßte, hatte alle übrigen Eigenschaften, die dazu erforderlich waren, zugleich mit ihm angezogen. Kein neugieriger Blick, keine kleinstädtische Frage, kein unruhiges Selbstgefühl; die schönste Hand war zum Tanze fein, wenn sie nicht schon versprochen war; die erlauchtesten Personen setzten sich mit ihm an einen Speisetisch; die geistvollsten Sprecher wußten es ihm Dank, wenn er ihre aufmerksamen Kreise erweiterte. Selbst Plumpheit im Benehmen und Störrigkeit im Genusse fielen an einem Orte nicht auf, dessen Dunstkreis und wollustvolle Regsamkeit nicht bestimmt waren, die Gefühle und ihre Reize,

rungen in wohlabgewogener Ordnung zu erhalten. Das Geräusch und die Händelsucht der Trinker, die egoistische Trockenheit der Esser, der tretende und reißende Frohsinn der Tänzer, die blasse Standhaftigkeit der Spieler, die blinde und taube Glückseligkeit der Verliebten, die Unterhaltungssucht gern gehörter Schönsprecher, und viele andre Dinge, zeigten sich, wie immer, wenn der Menschen viele in einer gewissen Bewegung bei einander sind, in einem gemilderten Lichte, und die nüchternsten Gemüther fühlten mit jedem Pulschlage ihr Blut wärmer und schneller kreisen, und, statt den trunkenen Sänger neben sich, den beredsamen Schwachkopf hinter sich, den linkischen Tänzer vor sich, mit Strenge zu beurtheilen, löste sich wohl diesmal ihre Selbstgefälligkeit in ein Lächeln über solche Menschlichkeiten auf.

Das Ende dieser Gesellschaften war eine allgemeine Abspannung. Die Esser, Trinker

und unglücklichen Spieler waren gewöhnlich die ersten zum Aufbruche, die Tänzer, die zugleich verliebt waren, und die glücklichen Spieler, die letzten; arme diplomatische Unterthener, die bezahlt waren, bloß zu sehen und zu hören, was vorginge, und für den folgenden Tag einen Gesandtschaftsbericht zu fällen, die allerletzten.

An Eß- und Trinkwaren blieb in Meigen gewöhnlich noch soviel übrig, daß sich die gesammte Dienerschaft zum Schlusse des Ganzen, die ungeheuersten Wagen vollends überladen und den Verstand, bis auf die entfernteste Spur, vollends hinwegtrinken konnte.

Vom Bewahren und Verschließen der Ueberbleibsel, die mit Gewalt nicht haben weggestopft und verschlungen werden können, ist in den großen polnischen Wirthschaften keine Rede; und rettet ja der Marschall etwas, so ist es nicht zum Besten der Herrs-

schaft, sondern zu seinem eigenen Genuß und
 Vortheile. Die großen maskirten Bälle, die man
 während des Carnevals zu geben pflegte, ka-
 men den erwähnten Festen sehr nahe und
 waren oft, der Personenzahl nach, ungleich
 stärker. Gewöhnlich ging eine Abendtafel von
 neunzig bis hundert und zwanzig Gedecken
 voran, und nach derselben wurden die Masken
 eingelassen. Für solche Bälle, wie für jene
 Feste, wurden zwar Billets ausgetheilt, aber
 aus keiner andern Ursache, als weil doch der
 Raum nur eine gewisse Anzahl Gäste fassen
 konnte. An Knickeroy, oder Ausschließung
 mancher Stände oder Personen, wurde nicht
 dabei gedacht. Die Kosten solcher Gesellschaf-
 ten stiegen von fünfshundert bis auf zweltau-
 send Dukaten. Daß diese Ausgabe nicht zu
 hoch sey, kann man nach dem einzigen Um-
 stande berechnen, daß selbst in den einfachsten
 nichts als Champagner und Burgunder zum
 Getränk gegeben wird.

Außer diesen zufälligen, wurden in meh-
 reren großen und mittlern Häusern, stehende
 Gesellschaften an bestimmten Tagen gegeben.
 Eine der zahlreichsten und glänzendsten dieser
 Art war Sonntags bei der Schwester des
 Königs, Madame de Cracovie. An diesem
 Tage pflegt er schon seit Jahren des Mit-
 tags bei ihr zu speisen. Nach der Tafel, von
 vier Uhr an, füllten sich die Säle mit allem,
 was Warschau Großes, Reiches und Schö-
 nes an Einheimischen und Fremden in sich
 faßte, um dem Könige die Cour zu machen.
 Um sieben Uhr fuhr er gewöhnlich nach dem
 Schlosse zurück und die Gesellschaft zerstreute
 sich zu andern Vergnügungen.

Der Reichstagsmarschall Malachowski
 gab Dienstags eine große Gesellschaft, die
 nicht minder zahlreich und prächtig war, als
 die bei der Schwester des Königs. Concert,
 Spiel, Konversation, zuweilen Tanz, waren
 die Unterhaltung in derselben. Niemand

wurde dazu eingeladen, sie stand jedermann, der nur anständig gekleidet war, ohne Ausnahme, offen. Doch wurde es denen, die zum Abendessen bleiben sollten, angezeigt.

Bei dem Primas war Freytags „Cofetta,“ eine offene Gesellschaft, die nur im Namen von den gewöhnlichen verschieden war. Sie nahm um sieben Uhr ihren Anfang und dauerte bis um neun Uhr. Das große und feine Publikum von Warschau fand man hier immer sehr vollständig beisammen. Die Unterhaltung war die gewöhnliche. Zum Abendessen wurde niemand behalten.

Der Reichstagsmarschall Sapieha, der Kronmarschall Mniczech, der Feldherr Oginski, die Fürstin Radziwil, der Fürst Czartoryski, der Marschall Radzinski und mehrere andre Häuser, sorgten, daß die übrigen Wochentage oft doppelt und dreyfach besetzt waren; und so durchlief man den ganzen Cir-

tel von Zeitvertreib und Belustigungen, welche die große Welt für sich erfunden hat, und die, trotz ihrer Mannichfaltigkeit, einer öftern Wiederholung und mithin dem Ueberdruſſe sehr unterworfen sind.

Die kleinern Gesellschaften waren in Warschau, bey der dort üblichen Gastfreyheit, überaus zahlreich und angenehm. Man fand mehrere größere und mittlere Häuser, die theils offene Mittagstafel gaben, theils beständig für einige Personen mehr, als die Tafel enthielt, anrichten ließen. Man brauchte nur zu wissen, ob Dieser oder Jener zu Hause äße, um, zur gesetzten Zeit bey ihm vorzufahren und an seinem Tische Platz zu nehmen. Ausnahmen machte man, wenn man wußte, daß gerade eine gebetene Gesellschaft bey ihm war. Man mußte ihm übrigens bekant seyn, wenn auch keine genaue Freundschaft statt fand; oder man konnte ihm auch ganz unbekant seyn, wenn nur

ein guter Freund von ihm das Geschäft des Einführers vertrat. Diese Einrichtung war nicht nur in adelichen Häusern, sondern auch in mehreren bürgerlichen. Die Wechsler, Zepper und Kabrit, hatten meist alle Wochentage offenen Tisch und man kam nie dahin, ohne sehr bedeutende Personen vom hohen Adel an demselben zu finden. Der König selbst speisete nicht selten bey ihnen, noch häufiger aber bey dem Wechsler Blank, mit dem er vorzüglich Geschäfte hatte. Einige Kaufmannshäuser unterhielten für ihre bürgerlichen Bekanntschaften, nach eben dem Fuße, einige Bedeckte.

Musik, Tanz, Spiel und Galanterie waren die vorzüglichsten Belustigungen aller warschauischen Gesellschaften. Die höhern Klassen besonders liebten die Musik und sie gehörte bey ihnen zur Erziehung. Man fand manche angenehme Stimme unter den Weibern und Männern, und manche der letztern spielten

splekten das eine oder andre Instrument gut. Aber etwas außerordentliches erinnre ich mich nicht gehört zu haben, viellecht bloß aus dem Grunde, daß der polnische Charakter zu unstät und die Lebensart zu stürmisch ist, als daß man Geduld und Zeit behalten sollte, irgend ein Talent bis zur Vollkommenheit auszubilden. Doch weiß man, was man an Anlagen besitzt, durch eine ganz eigenthümliche Anmuth und Leichtigkeit herauszuheben, die fast immer von einem vorthellhaften Körper, den Natur und Kunst zu gleichen Theilen ausgearbeitet haben, unterstützt werden. So gab es kein reizvolleres Gemälde, als die ~~mittheilte~~ Fürstin Radzwill mit ihren vier Kindern bey einer Musik. Sie selbst ist noch eine schöne Frau, über deren Züge Sanftmuth und Zärtlichkeit verbreitet sind. Ihre beyden Söhne, wohlgebildete junge Männer; ihre Töchter, Prinzessin Christine von sechszehn, Prinzessin Angella von vierzehn Jahren, beyde in einer verschiedenen Gattung reizend, hatten

die Musik zu ihrer Lieblingsbeschäftigung ge-
 macht, und trieben sie unter dem Vorſiße
 und der Aufmunterung der Mutter. Es war
 ein höchst angenehmer Genuß, die Mutter
 bald ein Terzett mit ihren beyden Söhnen,
 bald ein anderes mit ihren beyden Töchtern
 ſingen zu hören, um ſo angenehmer, da ſich
 das Auge zugleich an dem Schaufpiele der
 thnigſten mütterlichen und kindlichen Liebe, das
 einem in Warschau nicht oft geboten wird,
 weiden konnte. In den Geſellſchaften, worin
 ſich dieſe ſeltene Mutter befand und hören ließ,
 fehlte es immer noch nicht an Männerherzen,
 auf die ihre Stimme und ihr Weſen bedeutun-
 ger, als auf alle übrige Zuhörer, wirkte. *Ignorantia proſtituta*
 Der Tanz, die Seele der polniſchen Ge-
 ſellſchaften, wurde mit einer Anmuth und
 Leichtigkeit, aber auch mit einer Koketterie,
 und zum Theil, mit einer Wildheit behan-
 delt, die man nirgend in einem gleichen Grade
 findet. Vorzüglich angenehm führte man die

beyden Nationaltänze, die Polonoise und die
 Masurka, aus, beyde ihrer Natur nach ganz
 entgegengesetzt, aber beyde der höchsten Aus-
 bildung durch Kunst und körperlichen Bau fä-
 hlig. Die Polonoise ist der Erlumpf schon
 gewachsener Personen, die Feinheit in ihre
 Bewegungen, Adel in ihren Anstand, Festig-
 keit und Geschmeidigkeit in ihren Gang zu se-
 gen, und ihre Tüze mit Frohsinn und dem
 feinsten Ausdrucke geselliger Achtung zu bele-
 ben wissen. Diese Bedingungen sind nicht er-
 dacht, sondern wirklich von dem Beispiele
 der besten Polonoisen Tänzer, die ich gese-
 hen habe, abgezogen. Noch eine möchte ich
 hinzufügen, die, daß dieser Tanz nie an-
 ders, als in der langen, völligen National-
 tracht von den Männern, und in der leich-
 ten, schwebenden, von der Luft getragenen,
 Taratarka, von den Weibern getanzet würde.
 Das kurze französische Kleid paßt eben so we-
 nig zu dem langsamen, prächtigen Charakter
 des Tanzes, als das knappe, nach der Sou-

brette schmeckende Karako, oder jeder andre kurze korseartige Anzug. Desto reizender steht letzterer zur Masurka bey den Weibern, und die Kurtka und Charivari bey den Männern. Der leichte, hüpfende Charakter dieses Tanzes, der den Körper in so mannigfachen, kurzen, schnellabwechslenden Bewegungen und Beschränkungen sich zu zeigen, und auch den Armen ein ungezwungenes Spiel erlaubt, der von dem Auge Feuer und Leben, Zärtlichkeit und Wollust fordert und dem Kopfe gebietet, der Leidenschaft gemäß, sich zu erheben, oder sanft auf die Schulter zu neigen, oder über die Brust herabzusinken: dieser Tanz bedarf der höchsten Einfachheit, Leichtigkeit und Zartheit im Anzuge, damit das Spiel der Umrisse weder verhindert noch bedeckt werde. Auch diese Vorschriften sind von einem wirklichen Tänzerpaar abgenommen, das nicht leicht ein anderes in Vollkommenheit erreichen noch weniger übertreffen wird. Es war der Prinz Joseph Potiatowski und

Julie Potocki, die Gemalin des oben erwähn-

ten Johann Potocki,

Prinz Joseph ist eine der vollkommensten

männlichen Figuren, die man sehen kann.

Sein Fuß, wie sein ganzes Bein, ist fein

und voll, ganz ohne Tadel, und das lange

Beinkleid schließt sich, ohne Grube und Fält-

chen in einem Guß, daran. Die Kirtka legt

sich eng an einen feinen, geschwulstigen Ruche,

ruhet mit den Schultern auf zwey vollen Hüf-

ten, und ist über einer gewölbten Brust fest

zugeknüpft. Seine Züge haben viel männlichen

Ausdruck, und ein paar große schwarze Au-

gen verbreiteten ein Feuer über sie, das, die

letzte Zeit, mehr für den Krieg, als für die

Liebe zu brennen schien.

Julie Potocki war die Grazie selbst.

Wenn ihr kleiner, netter Fuß den rundli-

chen, elastischen Körper, in der Masurka,

schwebend umhertrug, und kaum die Erde zu

berühren schien; wenn sie aus den Armen des einen Mannes in die Arme des andern hinüberflog, von diesem geführt, von jenem geschwenkt wurde; wenn sie endlich in die Arme ihres eigentlichen Tänzers zurückschwebte, der sie mit stürmischer Eil auffaßte und sich mit ihr herumwirbelte, während ihr Kopf sich läßig und wie in Erschöpfung nach der Schulter neigte, oder ihr anmuthsvolles Gesicht sich mit wollüstiger Grazie, über die noch ein Flor von Sittsamkeit schwamm, auf den Busen senkte, oder ihr Auge sich plößlich mit dem Ausdrücke der siegenden Leidenschaft in das Auge ihres Tänzers ergoß — so standen die Männer in Gruppen, kaum athmend, die ganze Lebenskraft im Auge, umher, sprachen bloß mit den Blicken, die sie von ihr abmüßigen konnten, über so viel Reize zu einander, und hier und da preßte sich aus einer übervollen Brust ein: grand Dieu! que Julie est belle! laut oder leise hervor.

An dem masureischen Tanze, wie er in Warschau gegeben wird, habe ich übrigens nur dies anzusehen, daß man ihn mit Figuren überladet, und daß er mithin zu lange dauert, als daß Tänzer und Tänzerinnen die dazu nöthige Frischigkeit bis ans Ende unterhalten könnten.

In der Menuet und im Englischen Tanze zeichnen sich die warschauer Tänzer nicht aus, weil sie beyde nicht lieben; aber die wunderlichen Karrikaturen des Kosakischen geben sie mit großer Leichtigkeit und Berwegenheit an. Am liebsten habe ich ihn von Kindern tanzen sehen. Diese werden überhaupt sehr früh im Tanze unterrichtet. Von den Kinderbällen, die für diese, meist immer reizenden Kreaturen, entscheidend werden, spreche ich weiter unten an einem passlichem Orte.

Galanterie und Spiel, beyde auf einem sehr hohen Grad getrieben, sind zwey andere

große Triebäder der polnischen Gesellschaft und Geselligkeit. Einige Bemerkungen darüber setze ich ebenfalls für einen andern Platz zurück.

Die kleinen freundschaftlichen Gesellschaften, die sich des Abends ohne Zwang und Puz häufig zusammen zu finden pflegten, waren unstreitig die reizendsten unter allen in Warschau. Unabhängigkeit, Freundschaft und Liebe ordneten sie gewöhnlich an und besaßten sie. Es waren mäßige Circel, deren Mitglieder wechselseitig einander, ihren Herzensbedürfnissen nach, kannten, einander hierin nichts verhehlten, einander trugen, einander Einseltigkeit und Auszeichnung verzeihen, sich bald in Paare zerstückelten, bald zu kleinen Spielen, bald am Flügel, wieder sammelten. Frohsinn und Ungezwungenheit waren ihr Band, sanftere Gefühle ihre Nahrung, wichtige Unterhaltung die Lückenbühlerin. In diesen ergoß sich die ganze Liebenswürdigkeit

der Nation, und Ehrsucht, Eitelkeit, lärmender, unmäßiger Geiz, und Unterhaltungsfucht verhalten. hier nicht länger ihr glückliches Naturell.

Die Leerheit und lange Belle, die anderwärts die große Welt für ihre Unmäßigkeit in Vergnügungen bestraft, bemerkt man in Warschau weniger. Die natürliche, höchst ungezwungene Art, wie man hier in der Gesellschaft kommt und geht, einander anredet, unterhält und verläßt, seine Meinung sagt, seine Talente zur Unterhaltung geltend macht, hat ungemelnen Reiz. Man spricht in jeder Sprache, die man versteht; man spricht (und es ist nicht zu verkennen, daß Eitelkeit dabei zum Grunde liegt) alle Sprachen, die man versteht, in einer einzigen Unterhaltung, besonders polnisch, französisch, italienisch, deutsch. Bis auf den Spanier und Türken, finden Fremde hier Personen, die ihre Sprache reden; und wenn sich jene hlerin über etwas

zu beklagen haben, so ist es über den Umstand, daß die Polen, mit denen sie in Konversation begriffen sind, unter einander polnisch das Gespräch weiter führen, wenn sie auch die Sprache des Fremden wissen; und daß sie eben so oft, wenn z. B. der ganze Cirkel französisch versteht, den Italiener, den Deutschen, den Spanier, in seiner Muttersprache anreden, ihn durch diesen ihm lieben Ton verleiten, eben so zu antworten und dadurch das Gespräch wie zerhacken und für Andre unverständlich machen, die nicht alle diese Sprachen verstehen.

Man ist, im Ganzen genommen, hier sehr höflich gegen einander, aber nicht auf eine gezielte und pedantische Art, und meist nur immer in den ersten Augenblicken der Anrede und den letzten des Abschiedes, besonders aber gegen Leute, die man braucht, oder einmal zu brauchen denkt. Andre, die man nicht braucht, behandelt man mit der Ach-

tung, die man selbst fordert, das Helst, ganz auf gleich und gleich. Die kleinstädtischen Rücksichten auf den obern und untern Platz, die Schüchternheit im Widerspruche, das furchtsame Erwarten, ob ein Größerer einen anreden werde, das Zurückdrücken von Gruppen, die einem nicht bekannt sind, das erbärmliche Warten auf einen Gruß, das ängstliche Stillsitzen, einem jeden seinen Titel zu geben, das kindische Mildern des natürlichen Lautes der Stimme, das Zurückhalten eines witzigen Einfalles, aus Furcht irgend jemand damit anzustechen, das matte, unterwürfige, überfeine Benehmen gegen die Welber, und tausend andre Dinge, welche manche kleine große Welt in Deutschland quälen; von allen diesen findet man in den warschaulschen Gesellschaften keine Spur, sondern man spricht und lacht, wie man sich gewöhnt hat, man behauptet, wovon man überzeugt ist, man widerspricht, wenn man anders denkt, man freuet sich laut über frohe Dinge, man macht

Wiß so viel man kann, man schämt sich nicht,
 der Erste bey Tische, der Durstige bey'm Glase,
 der Verliebte bey'm schönen, der Eifersüchtige
 bey'm treulosen Weibe zu seyn; mit einem
 Worte; man giebt sich wie man ist, und
 versperrt dadurch jedem Zwange die Thüre.

Daß diese Natürlichkeit zuweilen in ein
 Benehmen ausarte, welches mit den Begrif-
 fen, die man anderwärts von Wohlstand hat,
 sehr zusammenläuft, ist zu erwarten. Wenn
 man den unglücklichen Spieler zuweilen derb
 auf den Tisch schlagen und kräftig fluchen
 hört; wenn man einen stattlichen Mann,
 bey Stern und Orden mit einer etwas zu
 starken Ladung von Wein, auf schlotternden
 Füßen herumschwanken sieht; wenn ein etwas
 zu starker Esser, mit der Serviette vor dem
 Munde, übereilt vom Tisch ausspringt und
 zur nächsten Thür hinausfährt; wenn eine
 Tänzerin ihrem Tänzer ein wenig zu lebhaft
 in den Arm fliegt, und sein Auge ein wenig

zu ausdrucksvoll auf Schönheiten verweist, oder sein Arm oder Kopf sich zu innig an andre lehnt; wenn ein paar erhlzte Staatskenner oder Vaterlandsfreunde, unter einem starken Wortwechsel, auf ihre Säbel schlagen: so sind dieß freyhlich Dinge, die anderwärts seine Gesellschaften empören, sogar zerreißen könn- ten, und nicht ganz ohne Unrecht; aber hier bemerkt man es kaum, oder beurtheilt es mit großer Gelindigkeit und mit der Willigkeit, die das Gefühl erweckt, daß man, bey seinem eigenen lebhaften Charakter, vielleicht heute noch, oder wohl morgen, einer ähnlichen Nach- sicht bedürfen werde.



27908